

Gemeinde Thedinghausen

Aktenzeichen: T/1/022-14

Thedinghausen, den 14.07.2015

Damen und Herren
Mitglieder des Rates
der Gemeinde Thedinghausen

**Sitzung des Rates am 20.07.2015,
hier: Nachsenden von Drucksachen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur o. g. Einladung vom 09.07.2015 übersende ich

zu TOP 5 die DS-Nr. T.4.17.435,
zu TOP 6 die DS-Nr. T.4.17.434,
zu TOP 22a) die DS-Nr. T.4.17.428 und

Mit freundlichen Grüßen



(Hesse)
Gemeindedirektor

Amt / Aktenzeichen T/4/622-21	Datum	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 435
---	--------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	20.07.2015	5				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 28.04.2015, TOP 5, DS-Nr. T.4.17.391

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“

- a) Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- b) Zustimmung zum überarbeiteten Bebauungsplanentwurf nebst Begründung mit Umweltbericht
- c) Erneute öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat beschließt die beigefügten Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
- b) Der Rat beschließt den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf nebst überarbeiteter Begründung (Stand Juli 2015).
- c) Der Rat beschließt den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf nebst Begründung erneut gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen. Es wird hiermit bestimmt, dass gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB die Dauer der Auslegung auf drei Wochen verkürzt wird. Gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die geänderten bzw. ergänzten Teile sind in der Planzeichnung wie folgt gekennzeichnet:

Planzeichnung: rot umrandet

Begründung: grau hinterlegt

Es wird weiter bestimmt, dass gem. § 4a Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 gleichzeitig mit der Einordnung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 durchgeführt wird.

Sachverhalt:

Der vorstehend genannte Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 26. Mai bis 26. Juni 2015 öffentlich ausgelegt. Die umfangreichen Auslegungsunterlagen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen konnten auch im Netz eingesehen werden. Im Rahmen der Auslegung sind umfangreiche Stellungnahmen zu diesem Bebauungsplan eingegangen. Diese Stellungnahmen beinhalten auch Bedenken gegen die Planung sowohl von öffentlicher Seite als auch von privater Seite. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Abwägungstabelle eingearbeitet. In der Abwägungstabelle sind in der rechten Spalte die mit der Verwaltung abgestimmten Abwägungsvorschläge aufgeführt wie mit diesen Stellungnahmen aus der Sicht des Planungsbüros und der Verwaltung umgegangen werden sollte. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dem Rat obliegt nunmehr die Entscheidung über diese eingegangenen Stellungnahmen. Das Planungsbüro wird in der Sitzung anwesend sein und auf Wunsch die Abwägungsvorschläge begründen. Über entsprechende Fachanwälte wurden insbesondere umfangreiche Einwände zum Betrieb Nr. 1 (Seite 23 der Begründung zur ersten Auslegung) und zum Betrieb Nr. 9 (Seite 41 Begründung zur ersten Auslegung) eingereicht. Aufgrund der Stellungnahme zum Betrieb Nr. 9 wird vorgeschlagen, für diesen Betrieb im Plangebiet neu eine Ausnahme von den Freihaltungszielen zu treffen in dem eine Fläche (Mistlagerplatte und Güllebehälter) im südlichen Teilbereich festgesetzt wurde (Fläche D im Planteil).. Es wurden noch kleinere inhaltliche Änderungen zur Heckenstrukturen und Offenlandbiotop (in der Planzeichnung MA₁) vorgenommen. Da es sich hier um eine inhaltliche Änderung der Planzeichnung handelt, ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig.

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB kann bei einer erneuten öffentlichen Auslegung vom Rat bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen. Die geänderten und ergänzten Teile müssen in Planzeichnung und Begründung kenntlich gemacht werden. Von dieser Möglichkeit sollte der Rat Gebrauch machen, um das Verfahren zu straffen.

Weiter steht in § 4a Abs. 3 BauGB, dass die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden kann. Auch von dieser Möglichkeit sollte zur Straffung des Verfahrens Gebrauch gemacht werden. In Abstimmung mit dem Planungsbüro wird vorgeschlagen, die öffentliche Auslegungszeit von vier auf drei Wochen zu verkürzen. Zwei Wochen erscheint aufgrund der anstehenden Sommerferien als zu kurz.

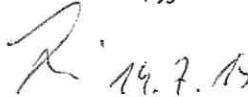
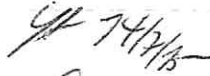
Wenn der Rat den Beschlussvorschlägen a – c folgt, wird die Verwaltung nach der Ratssitzung die erneute öffentliche Auslegung vorbereiten.

Neben der Drucksache erhalten alle Ratsmitglieder die Abwägungstabelle. Für den Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Einzelratsmitgliedern sind weiter der Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der überarbeiteten zu beschließenden Fassung beigelegt.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0829.doc





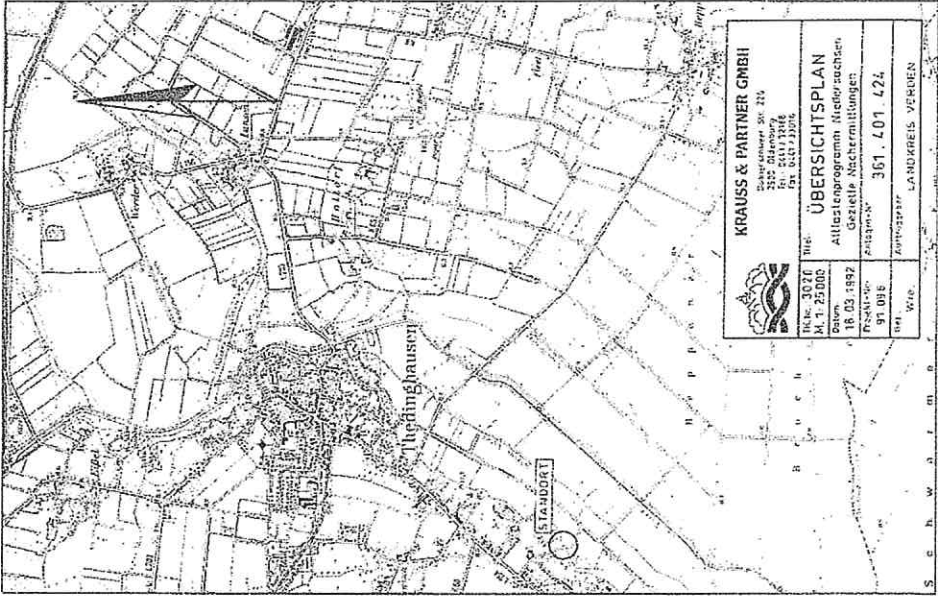
Gemeinde Thedinghausen
Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Verden Bauen, Planung und Straßen 27281 Verden (Aller) 12.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p>1. Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <p>Die Abgrenzung des Plangebietes ist von Ihnen nicht begründet worden. Eine Herleitung aus dem Flächennutzungsplan ist nicht erfolgt. Hier sind Ergänzungen zwingend erforderlich.</p> <p>Die Argumentation hinsichtlich der Wertigkeit des Landschaftsbildes kann ich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehen (siehe dazu Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden 2008, Kapitel 3.2, S. 69). Der Beppener Bruch hat in der Bewertung die Wertstufe I Landschaftsbild mit sehr geringer Bedeutung erhalten.</p> <p>Die Aussagen zum Wald (S. 6) sind in dieser Form fehlerhaft. In dem Plan werden lediglich Bestandsflächen dargestellt und der Umbau des Pappelforstes führt nicht zu einer Vergrößerung des Waldanteils. Hier mangelt es an konkreten Festsetzungen zur Erstaufforstung von Flächen.</p> <p>Falls dies von der Gemeinde geplant ist, weise ich darauf hin, dass die Inhalte von § 9 NWaldLG von der Gemeinde angewendet werden müssen. Die Entscheidung, ob und wie die Flächen aufgefördert werden, trifft der Landkreis Verden als untere Waldbehörde. Im Zuge des Umweltberichtes muss von der Gemeinde je nach Größenordnung der aufzuforstenden Flächen die Umweltverträglichkeit durch die Gemeinde geprüft werden.</p>	<p>Die Begründung zur Abgrenzung des Plangebietes wurde zu den Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB ergänzt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan bewertet in der kreisweiten Betrachtung im Maßstab 1 : 50.000.</p> <p>Das Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinde Thedinghausen erfasst und bewertet Natur und Landschaft im Maßstab 1:10.000. Es entwickelt ein differenziertes Bild zwischen den an der kleinen Eyter gelegenen Flächen, den Bereichen der großen Melioration aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, den durch Windkraft überprägten Bereichen und den in Richtung Holdorf ausgerichteten Flächen. In der differenzierten Betrachtung der Gemeinde zeigen sich örtlich besondere landschaftliche Qualitäten mit Bedeutung für den Gesamttraum auf, die im Rahmen der vorliegenden Planung erhalten und entwickelt werden sollen.</p> <p>Das in der Plangrafik gemäß Planzeichenverordnung verwendete Planzeichen als Fläche für Wald orientiert sich an dem vorhandenen Waldbestand. Darüber hinaus sind in der Planzeichnung keine zusätzlichen Flächen mit dem Planzeichen als Fläche für Wald versehen.</p> <p>Jedoch ist die nördlich an den Waldbestand angrenzende Fläche zur Erweiterung des bereits vorhandenen Baumparks als Fläche mit Maßnahmen für Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Baumpark festgesetzt.</p> <p>Bei den vorgesehene Baumpflanzungen handelt es sich nicht um eine Erstaufforstung. Jedoch wird zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, dass sich langfristig möglicherweise Waldqualitäten entwickeln können.</p> <p>Die Ausführungen wurden zur Entwurfsfassung entsprechend richtiggestellt.</p>

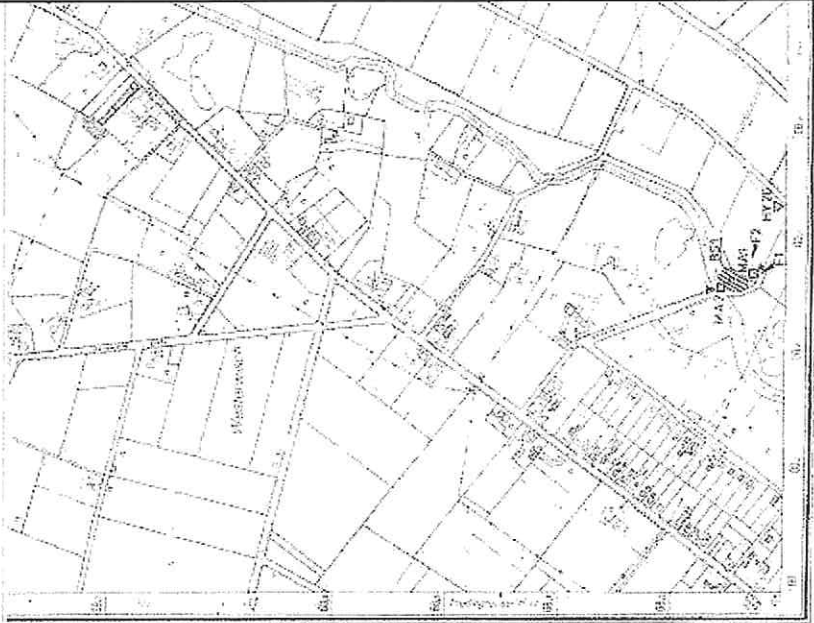


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p>Auf den festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft sollen auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zulässig sein. Diese Erklärung auf S. 6 ist für die Umsetzung nicht ausreichend, hier ist eine textliche Festsetzung erforderlich.</p> <p>Zu den Gewässerrandstreifen merke ich an, dass die meisten Streifen im Zuge der Flurbereinigung Morsum ausgewiesen wurden. Der Bauungsplan übernimmt hier die Inhalte des Flurbereinigungsplanes.</p> <p>2. Altlasten:</p> <p>Im Plangebiet an der westlichen Grenze befindet sich noch die Altablagerung „Am Sodenstich“. Übersichts- und Lageplan sowie Ergebnis der Ortsbesichtigung und das geologische Profil habe ich als Anlagen 1 bis 4 beigefügt. Der Vollständigkeit halber sollte diese noch in die zeichnerische Darstellung mit aufgenommen werden.</p> <p>Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor. Bedenken bestehen auf Grund des Planungszieles insoweit nicht.</p> <p>Aus Sicht der übrigen Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zur Änderung des Bauungsplanes.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.</p>	<p>Die Flächen für die Landwirtschaft mit Maßnahmen für Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung gesondert abgegrenzt und gekennzeichnet. Die vorgesehnen Maßnahmen wurden zur Entwurfsfassung durch entsprechende textliche Festsetzungen konkretisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bauungsplan wird im weiteren Verfahren mit den Inhalten der Flurbereinigung abgeglichen (s.o.).</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Altlast wurde zur Entwurfsfassung nachrichtlich in den Bauungsplan übernommen. Die Begründung wurde um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.</p>




Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden		



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden		



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	 <p>KREISLANDS-PRAESIDIUM VERDEN</p> <p>ANLAGEN-NR.: 351/401.424</p> <p>ORTSBEZICHTIGUNG UND BEFRAGUNG VON ZEITZEUGEN</p> <p>Standortbezeichnung: Am Sudewitch, Thedinghausen</p> <p>Befragte Personen: Hr. Meyer, Ordnungssamt Gemeinde Thedinghausen Hr. Pippel, Am Sudewitch 1, Thedinghausen</p> <p>Datum: 20.02.1992</p> <p>Bearbeiter: G. Schmitt</p> <hr/> <p>Ablagerungsart: Verfüllung eines ehemaligen Teichs</p> <p>Größe: Breite: 30 m Länge: 30 m Mächtigkeit: 2 m Fläche: 900 m² Volumen: 1800 m³</p> <p>Ablagerungszeitraum: 1950 - 1990</p> <p>Ablagerart: Hausmüll, Bauschutt, Bodenaushub, Land- u. forstwirtschaftliche Abfälle, Tierpapiermüll, Sägerstreu, blumensack-Abfälle der Fa. Waldmann</p> <p>Ablagert durch: Gemeinde Thedinghausen, Fa. Waldmann</p> <p>Zustand: Aufgetrocknet, unproduktive Ackerland, der Bereich des ehemaligen Teichs auf der Ackerfläche auf der abgeernteten Bodenerde noch schwach zu erkennen.</p> <p>Bemerkungen: Zur Grundwasserüberwachung existieren die Brunnen MA 1 und MA.</p>	

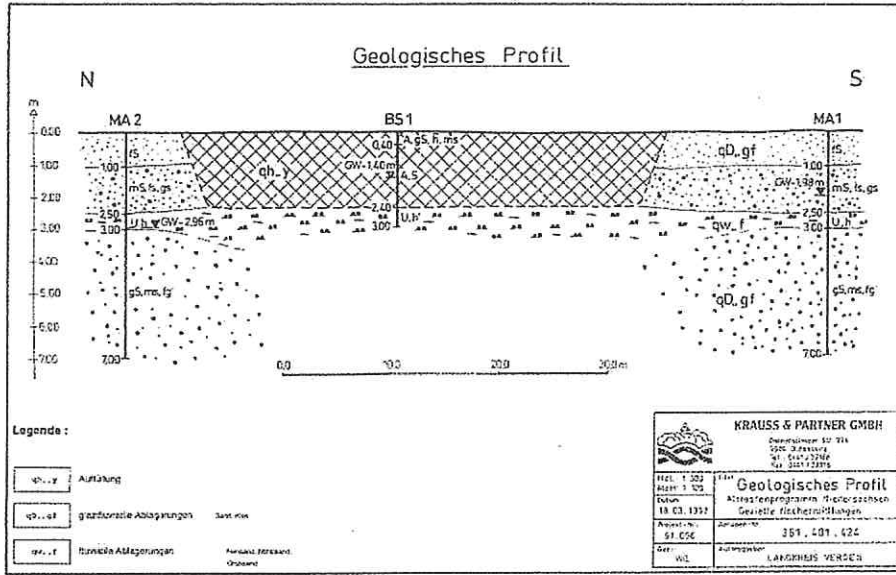


Nr.
 Träger öffentlicher
 Belange
 Schreiben vom ...

Stellungnahme

Planungsrechtliche Vorgaben
 Abwägung/Beschlussesempfehlung

Fortsetzung Landkreis
 Verden





Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	<p>Landkreis Verden Bauordnung 25.06.2015</p>	<p>Seitens des Landkreises Verden nehme ich wie folgt Stellung zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen:</p> <p><u>1. Naturschutz und Landschaftspflege:</u></p> <p>Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt es sich bei diesem einfachen Bebauungsplan um die Summe von nachrichtlichen Übernahmen u.a. aus der Flurbereinigung Morsum, dem Ausgleichskonzept Eyterniederung und der gemeindlichen Heckenschutzsatzung ohne jeglichen Entwicklungsansatz. Im Ziel zu diesem Bebauungsplan wird auch von Entwicklungsmaßnahmen (S. 5) gesprochen, dies trifft bei dem Thema Natur und Landschaft nicht zu.</p>	<p>In der Begründung (S. 5) wird auf das von der Gemeinde am 24.11.2011 als Abwägungsgrundlage gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossene Konzept zur Landschaftsentwicklung an der Eyter, zwischen Weserdeich und Bepener verwiesen. Im Rahmen des Konzeptes wurden die konkreten Maßnahmen der nebenstehend genannten Flurbereinigung und des Ausgleichskonzeptes Eyterniederung übernommen. Darüber hinaus benennt das Landschaftsentwicklungskonzept konkrete geeignete Maßnahmen für die im Plangebiet differenzierten Entwicklungsräume. Dabei werden die vorgeschlagenen Maßnahmen i.d.R. nicht parzellenscharf verortet, sondern die Maßnahmen sind allgemein für den Entwicklungsraum geeignet und können, je nach der Verfügbarkeit geeigneter Flächen, umgesetzt werden. Diese Entwicklungsmaßnahmen und die daran gebundenen Entwicklungsziele finden ihren Niederschlag in den Bebauungsplan u.a. dadurch, dass anhand der Gehölz- und Heckenfestsetzungen deutlich wird, in welchen Teilen des Plangebietes sich die Landschaft eher kleinstrukturiert entwickeln soll und wo durch Freihaltung von Hecken die landschaftliche Weitläufigkeit mit weiten Sichtbeziehungen gesichert und entwickelt werden soll. Insofern setzt der vorliegende Bebauungsplan als ein Schwerpunktthema die Entwicklungsziele von Natur und Landschaft um.</p> <p>Es besteht kein Widerspruch zwischen der Heckenschutzsatzung und den flächig festgesetzten 10 m breiten Anpflanzflächen.</p> <p>Die Anpflanzflächen sind plangrafisch durch ein eigenes flächiges Planzeichen gemäß § 9 (1) 25 a BauGB gekennzeichnet und beschränken sich auf die Eingrünung von Stallanlagen.</p> <p>Die vorhandenen und zu entwickelnden Heckenbereiche sind durch ein lineares Symbol gemäß § 9 (1) 25 a+b BauGB gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die flächendeckende Baumschutzsatzung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. (Hinweis: Die Anregung zur Baumschutzsatzung kann unabhängig vom vorliegenden Verfahren nach gesonderter Anforderung als eigenständiger Punkt beraten werden.)</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Verden</p>	<p>Nördlich an den einfachen Bebauungsplan grenzt das LSG-VER 56 „Meserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Glüverswerder“, an, die Aussage auf S. 60 ist zu korrigieren.</p> <p>Die Aussagen zum Wald sind immer noch fehlerhaft. Der Umbau des Pappelforstes führt nicht zu einer Vergrößerung des Waldanteils. Die Aussage auf S. 69 ist zu korrigieren.</p> <p>Die Fläche für Aufschüttungen am Rand der Entwicklungsfläche 7.1 steht im Widerspruch zur der von hier genehmigten Ausgleichspflanzung (einzeilige Weißdornhecke) im abgeschlossenen Baugenehmigungsverfahren (AZ 63-00861-08). Die Hecke ist vorhanden und unterliegt damit dem festgesetzten Erhaltungsgebot. Eine ausgewachsene Weißdornhecke erreicht eine Höhe von ca. 6 m; auf Grund des Standortes unmittelbar neben dem Radweg ist die Ortseingangssituation von Werder (aus nördlicher Richtung) als naturraumtypisch gestaltet anzupreisen.</p> <p>Die Umsetzung der Ziele der Raumordnung aus dem RROP Entwurf 2013 - abgeleitet aus dem Landschaftsrahmenplan 2008 und dem Vorkommen der Wiesenweide im Bepener Bruch - erfolgt nur in dem Umfang, der bereits durch die Flurbereinigung festgeschrieben ist. Die im Flurbereinigungsplan dargelegten Breiten der Gewässerrandstreifen sind nicht breit genug, um der Wiesenweide einen ungestörten Lebensraum zu bieten.</p> <p>Die Entwicklungsflächen 3, 5 und 8 liegen zu nah an den Gewässern. Änderungen/Ergänzungen sind auch artenschutzrechtlich geboten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung an der genannten Stelle korrigiert.</p> <p>Die Aussage an der genannten Textstelle wird dahingehend ergänzt, dass mit der Festsetzung einer Erweiterungsfläche für den vorhandenen Baumpark als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB mit der Zweckbestimmung Wald auch den Zielen der Raumordnung zur „Vergrößerung des Waldanteils“ entsprochen wird.</p> <p>Hier wird die Waldentwicklung und Vergrößerung des Waldflächenanteils als Maßnahmenfläche gemäß § 9 (1) 20 BauGB und nicht als Festsetzung einer Waldfläche begründet.</p> <p>Auf dem Streifen ist ein begrünter Wall in einer Höhe von 2 m anzulegen. Die Fläche weist eine Breite von 10 m auf. Sie ist damit ausreichend dimensioniert, um neben der bestehenden Anpflanzung einen Wall anzulegen. Der Wall mindert die Einsehbarkeit auf die Entwicklungsfläche. Damit wird eine optische Trennung zwischen der Ortslage Werder und dem landwirtschaftlichen Betrieb erzielt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine Mindestbreite von 10 m festgesetzt. Breitere Gewässerrandstreifen obliegen der Umsetzungsebene und sollen hier, je nach Flächenverfügbarkeit, forciert werden.</p> <p>Der Bebauungsplan regelt Mindestabstände von 10 m. Größere Abstände können im Einzelfall auf der Bauantrageebene geregelt werden.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p>Im Bereich des Bepener Bruches sind schwerpunktmäßig breite Röhrichtzonen zu entwickeln. Die auf S. 55 und 56 genannte Zielsetzung Sukzession für die Gewässerrandstreifen ist zu konkretisieren. Vollständig mit Gehölzen bewachsene Uferlandstreifen sind kein geeigneter Lebensraum für die Wiesenhöhle.</p> <p><u>2. Sonstiges:</u> Bezüglich der übrigen von mir zu vertretenden Belange bestehen weder Bedenken noch gebe ich Anregungen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der B-Plan entsprechend konkretisiert. Im Bereich Bepener Hauptgraben, Bepener Wegegraben, Thedinghauser Graben und Wakershauser Graben sind schwerpunktmäßig als Röhrichtsäume zu entwickeln.</p>
2	Landkreis Diepholz Fachdienst Bauordnung und Städtebau Niedersachsenstr. 2 49356 Diepholz 19.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Aus meiner Position werden zu der von Ihnen beabsichtigten Planung keine Anregungen und auch keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Leider war die Anschrift nicht korrekt und die Stellungnahme vom 4. März 2014 kam wieder zurück.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Bavinkstraße 23 26789 Leer 06.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.02.2014.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unersucht. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unersucht. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, ab sofort Ihre bzw. die in Ihrer Dienststelle gespeicherte Adresse unserer zuständigen Planungsgruppe von Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Bavinkstraße 23, 26789 Leer, auf Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Bavinkstraße 23, 26789 Leer zu ändern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verteiler wird entsprechend angepasst.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>Landvolk Niedersachsen Kreisverband Mittelwe- ser e. V. Hauptstraße 36-38 28857 Syke 14.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Zunächst bedanken wir uns für die Übermittlung der Karte, aus der die räumlichen Umgriffe der Planung hervorgehen, sowie die Beschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung fordern wir, gemeinsam mit dem Landvolk Rotenburg/Verden, die folgenden Erwägungen in die Planung mit einfließen zu lassen:</p> <p>Als Anlass und Ziel der Planung formuliert Natur und Landschaft zu Erholungszwecken zum Ausbau des Tourismus zu fördern. Dem haben wir grundsätzlich nichts entgegen zu setzen.</p> <p>Jedoch muss berücksichtigt werden, sofern wertgebende Landschaftselemente sowie andere Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung zunehmend unter Schutz gestellt werden, darf dies nicht zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen führen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die wertgebenden Hecken als zu erhalten festgesetzt. Soweit bereits unter Schutz stehende Biotope im Geltungsbereich liegen, werden diese nachrichtlich übernommen. Ihr Schutzstatus ergibt sich aus den Fachgesetzen unmittelbar.</p> <p>Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurden aus dem vom Rat der Gemeinde beschlossenen Konzept zur Landschaftsentwicklung abgeleitet und dienen dem Erhalt der Landschaftsfunktion und damit der Sicherung des Freizeit- und Erholungswertes. Die im nördlichen Plangebiet festgesetzten Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (MEyter) sind aus dem Modellprojekt Eyterniederung zum Großräumigen Kompensationsmodell Bremen-Niedersachsen des Mittelweserbands (2010) übernommen. Die Maßnahmenflächen Mwa dienen der Waldentwicklung, Mgwra der Entwicklung von Gewässerrandstreifen, MKleine Eyter der naturnahen Gewässerentwicklung und Ma der Umsetzung von einem Eingriff zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahmen werden gemäß textlicher Festsetzung erst zu dem Zeitpunkt umgesetzt, zu dem die Gemeinde Thedinghausen Eigentümerin der Flächen wird. Bis zum Zeitpunkt des freiwilligen Eigentumswechsels kann die bisher tatsächlich ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung durchgeführt werden. Insofern werden durch diese Festsetzungen keine erheblichen Bewirtschaftungsauflagen für die Landwirtschaft verursacht.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landvolk Niedersachsen</p>	<p>Die im Plangebiet gelegenen Flächen werden zum Teil zur Erzeugung von Futtergrundlagen genutzt. Sofern diese nur noch mit Auflagen zu bewirtschaften sind, ist eine ausreichende Futterversorgung der gehaltenen Tiere nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Sofern Biotop oder geschützte Landschaftselemente herausgestellt werden, ist jeweils zu prüfen, ob sich landwirtschaftliche Anlagen in unmittelbarem Umfeld befinden, die sich nicht mit dem geplanten Schutzziel vereinbaren lassen. Anderenfalls würde der Erhalt der vorhandenen Landwirtschaft erheblich eingeschränkt werden. Denn derartige von Ihnen geplante schützenswerte Element können zukünftig zu Auflagen führen bzw. sind mit solchen verbunden, die mit einem grundsätzlichen landwirtschaftlichen Betrieb nicht vereinbar sind (kein Stickstoffeintrag usw.).</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe dürfen, wie von Ihnen oft dargestellt, nicht in ihrer genehmigten baulichen Nutzung eingeschränkt werden. Sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehen ist, dass die vorhandene Hofstelle aus dem festgesetzten Bereich der von der Bebauung frei zu halten sind, ausgespart werden sollen, muss dieser Bereich entsprechend immissionsrechtlich überprüft werden.</p>	<p>Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidwirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Auflagen in der landwirtschaftlichen Flächennutzung werden durch den Bebauungsplan Nr. 48 nicht vorbereitet. Insofern ist davon auszugehen, dass die Futterversorgung der gehaltenen Tiere durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt wird. Im Gegenteil erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und Teil der Kulturlandschaft ist.</p> <p>Biotop werden lediglich nachrichtlich übernommen. Ihr Schutz ergibt sich aus den Fachgesetzen unmittelbar.</p> <p>Die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe/ Hofstellen werden von den „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ ausgespart. Damit wird bei allen landwirtschaftlichen Betrieben zumindest der Bestand im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe richtet sich nach wie vor nach § 35 BauGB unmittelbar. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, hat in einem landwirtschaftlichen Fachbeitrag erfasst und bewertet, welche berechtigten Entwicklungsinteressen die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe verfolgen, um diese bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine generelle immissionsschutzrechtliche Überprüfung der genehmigten und bestehenden Hofstellen wird nicht für erforderlich gehalten. Die genehmigten Anlagen genießen Bestandsschutz, eine Überprüfung erfolgte bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens. Eine immissionsschutzrechtliche Vorabschätzung erfolgt im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrags soweit eine räumliche Erweiterung im Nahbereich der bestehenden Hofstelle beabsichtigt ist. Dabei handelt es sich allerdings nur um eine grobe Einschätzung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlagen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Niedersachsen	<p>Eine Ausparung allein durch Abstandskurven bildet nicht die tatsächliche Immissionsbelastung ab, so dass das ausgewiesene Baufenster im Zweifel gar keine Bebauung zulässt. Dies erfordert zukünftig zunehmende Bebauungsplanänderungen. Deshalb müssen entsprechende Immissionsberechnungen der Ausweisung eines Baufensters zugrunde gelegt werden, um realitätsnahe Abbildungen der Erfordernisse leisten zu können. Wird dies nicht entsprechend durchgeführt, sind der Erhalt sowie die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes eben nicht mehr gewährleistet. Wir fordern dies in der UVP mit aufzunehmen.</p> <p>Weiter führen Sie aus, dass die Planungen infolge der Zunahme der Anträge neuerer und größerer Tierhaltungsanlagen im Landkreis Verden vorangetrieben werden. Dies stünde vor dem Hintergrund, dass die vorsorgende Einflussnahme der Gemeinde Thedinghausen im Rahmen vom Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage von § 35 BauGB und der dargelegten städtebaulichen Ziele nicht gewährleistet werde. Dem muss angesichts der Novellierung des BauGB widersprochen werden.</p> <p>Gerade neuere und größere Tierhaltungsanlagen sind oftmals nur nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigungsfähig, was jeweils ein Planfeststellungsverfahren durch die Gemeinde Thedinghausen erfordert. Die Errichtung einer Tierhaltungsanlage im bisher unbebauten Landschaftsraum, ist gerade nicht ohne weiteres möglich, da die Erweiterung eines Betriebes jeweils nur an der vorhandenen Hofstelle möglich ist, um eine Zersiedlung des Außenbereiches auszuschließen.</p>	<p>Die Bemessung der Flächen, die von den von Bebauung freizuhaltenen Flächen für mögliche Betriebsverweiterung ausgespart werden, ergibt sich nicht aus dem Immissionsschutz heraus, sondern aus einer groben Einschätzung der voraussichtlich für die Erweiterung - einschließlich der Erschließung - erforderlichen Flächen. Soweit von den geplanten Erweiterungen Immissionen zu erwarten sind, wurde im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages eine immissions-schutzrechtliche Vorabschätzung durchgeführt, bzw. das geplante Vorhaben auf seine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit überprüft.</p> <p>Mit der Novellierung des BauGB bzw. den Änderungen in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ergibt sich für gewerbliche Tierhaltungsanlagen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht, keine Privilegierung mehr. Für diese Vorhaben ist zur planungsrechtlichen Absicherung eine Bauleitplanung der Gemeinde erforderlich. Für alle anderen, kleineren gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurde mit der Novellierung des BauGB die Privilegierung nicht angetastet. Insofern erkennt die Gemeinde Thedinghausen- wie auch in der Begründung bereits dargelegt - das Erfordernis den Bebauungsplan Nr. 48 aufzustellen, um die Zulässigkeit von baulichen Anlagen im Außenbereich zu steuern. Die Begründung wurde zur Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB entsprechend um diese Erläuterungen ergänzt.</p> <p>Auch von kleineren gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB können negative Auswirkungen ausgehen, die die ausführlich in der Begründung dargelegten Planungsziele der Gemeinde für den sensiblen Bereich der Eyterniederung und des Beppener Bruchs gefährden können. Daraus ergibt sich das Erfordernis zur Aufstellung dieses Bebauungsplans.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Niedersachsen	<p>Das entsprechende Erfordernis einer derartigen Überplanung des Gebietes ist daher schon fraglich. Zur Angemessenheit der entsprechenden Planung ist es daher erforderlich, dass eine hinreichende Entwicklungs- und Erhaltungsfähigkeit der vorhandenen Betriebe gewährleistet wird. Dies ist nur möglich, wenn die Bewirtschaftung der Flächen ohne entsprechende naturschutzrechtlichen Auflagen möglich ist, sowie vorhandene Hofstellen mit entsprechenden immissionsrechtlichen Berechnungen berücksichtigt werden, um tatsächliche erforderliche Erweiterungsflächen zur Bestandssicherung vom Ausschuss jeglicher Bebauung ausgenommen werden können. Dies muss bereits in der UVP mit einfließen.</p> <p>Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte werden in der Planung berücksichtigt. Zur Ermittlung der berechtigten Entwicklungsabsichten wurden im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages einzelbetriebliche Gutachten für die betroffenen Betriebe erstellt, in denen Betriebsbeschreibungen und Entwicklungsabsichten dargestellt und bewertet sind.</p> <p>Zur Flächenbewirtschaftung s.o.</p>
	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Mittelwe- ser e. V. Hauptstraße 36 – 38 28857 Syke 26.06.2015	<p>Zunächst bedanken wir uns für die Beteiligung am vorgenannten Verfahren und für die Übermittlung der Unterlagen.</p> <p>Wir verweisen vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 14.03.2014. Weiterhin nehmen wir zum oben genannten Verfahren gemeinsam mit dem Landvolk Rotenburg/Verden wie folgt Stellung:</p> <p>In der städtebaulichen Begründung unter „1. Anlass und Ziele der Planung“ führen Sie aus, dass nur begrenzte Möglichkeiten der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde Thedinghausen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB und der dargelegten städtebaulichen Ziele bestehen. Daraus leiten Sie ein Erfordernis ab, bestimmte Räume zu definieren, die von Tierhaltungsanlagen freigehalten werden sollen.</p> <p>Dies hat im Umkehrschluss zur Folge, dass konkrete Bereiche für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen definiert werden müssen (Baufenster).</p>	<p>Zur Stellungnahme vom 14.03.2014 siehe vorstehend.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan Nr. 48 handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan. Für die berechtigten landwirtschaftliche Entwicklungsabsichten wurden Bereiche von den von Bebauung freizuhalten Flächen ausgespart. Die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ergibt sich nach wie vor aus § 35 BauGB unmittelbar. Bei dem Bebauungsplan Nr. 48 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der keine konkreten landwirtschaftlichen Vorhaben absichert, so dass die Festsetzung von Baufeldern nicht sinnvoll ist. Die Auffassung, wonach Baufenster definiert werden müssten, wird nicht geteilt.</p> <p>Zur flexiblen Entwicklung der Betriebe nach § 201 BauGB reichen die ausgesparteten Flächen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Niedersachsen	<p>Ihr formuliertes Ziel, nämlich Natur und Landschaft zu Erholungszwecken zum Ausbau des Tourismus zu fördern, wird auch von uns befürwortet. Dies hat unserer Ansicht nach jedoch dort seine Grenzen, wo erhebliche Bewirtschaftungsaufgaben für landwirtschaftliche Betriebe drohen bzw. deren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt werden.</p> <p>Entgegen Ihrer Auffassung ist nach der Novelle des BauGB im Jahr 2013 das Planen und Auffinden eines geeigneten Bauplatzes für jegliche Tierhaltungsanlagen stark erschwert worden.</p> <p>Die Zielsetzung der Novelle des BauGB 2013 lautet: „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“</p> <p>Dies hat automatisch zur Folge, dass jegliche Bauvorhaben - auch die der Landwirtschaft zu Grunde liegen - erheblich erschwert werden. Zudem liegt bei fehlender Privilegierung die Planungshoheit bei den Gemeinden. Auch findet eine regelmäßige Überprüfung durch die Landwirtschaftskammer statt, ob die Flächen dem landwirtschaftlichen Betrieb für die ordnungsgemäße Nährstoffverwertung noch zur Verfügung stehen. Auch dadurch ist ein weiteres Kontrollinstrument zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen gegeben.</p>	<p>Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsaufgaben werden durch den Bebauungsplan Nr. 48 nicht vorbereitet. Die festgesetzten Maßnahmen und Pflanzungen können erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, wenn die Gemeinde Thedinghausen Eigentümerin der Flächen wird. Bis zum Zeitpunkt des freiwilligen Eigentumswechsels kann die bisher tatsächlich ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung durchgeführt werden.</p> <p>Die berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte wurden in der Planung berücksichtigt. Zur Ermittlung des berechtigten Entwicklungsinteresses wurden im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages einzelbetriebliche Gutachten für die betroffenen Betriebe erstellt.</p> <p>Die Regelungsinhalte bzw. die Genehmigungsvoraussetzungen für landwirtschaftliche Betriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurden durch die Novelle des BauGB nicht verändert. Ein erhebliches Erschweris für landwirtschaftliche Betriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist daher für die Gemeinde Thedinghausen nicht erkennbar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landvolk Niedersachsen</p>	<p>Vielmehr sind durch die Steuerung der Tierhaltungsanlagen mittels eines Bebauungsplanes die Kosten für den potentiellen bauwilligen Landwirt erheblich gestiegen. Dieser hat die Planungskosten bei der Ausweisung eines Sondergebietes zu tragen. Bei der Standortfindung der einzelnen Baufenster ist ein individuelles Emissionsgutachten unerlässlich, das auch erhebliche Kosten verursacht. Außerdem werden durch die Ausweisung von Baufenstern Begehrlichkeiten bei den Landwirten geweckt, so dass bei konsequenter Betrachtung des engen räumlichen Zusammenhangs der Baufenster Zugzwang bei den Landwirten ausgelöst wird.</p> <p>Auch für die Kommune besteht ein erheblicher Aufwand, da in jedem Einzelfall ermittelt werden muss, ob die Betriebe Haupt- oder Nebenerwerbsbetriebe sind, ob es sich um Hobby-Tierhaltung handelt, und es müssen Nachfolgeregelungen festgelegt werden. Des Weiteren müssen zum Zeitpunkt der Planung bereits schon Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung getroffen werden. Dies hat zur Folge, dass Bauvorhaben größeren Umfangs geplant und unter Umständen auch durchgeführt werden, als dies ohne festgelegte Baufenster der Fall gewesen wäre. Zudem ist eine Standortprüfung für jeden Einzelfall erforderlich (Vorranggebiete, Erschließung, Emissionen, Immissionsausbreitungs-Gutachten).</p> <p>Die Ausweisung von Baufenstern bewirkt folglich erheblichen Aufwand und hohe Kosten für alle Beteiligten und schafft auch auf der anderen Seite trotzdem keine Rechtssicherheit. Vielmehr besteht die Gefahr des Verkaufs der Baufenster an überregionale Investoren. Dies befürworten wir in keiner Weise und dürfte vermutlich auch nicht im Interesse der Gemeinde Thedinghausen sein.</p> <p>Sollte doch an der Ausweisung von Baufenstern festgehalten werden, muss mindestens eine nachträgliche Anpassung der Baufenster möglich sein - wenn nämlich aus Emissionschutzgründen eine Bebauung in den jeweiligen Gebieten nicht möglich sein sollte.</p>	<p>Die nebenstehenden Einwände beziehen sich nicht auf den Bebauungsplan Nr. 48 unmittelbar. Die Veränderungen bezüglich der Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, für die eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht, wurden vom Bundesgesetzgeber beschlossen. Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die zunehmende Flächeninanspruchnahme durch gewerbliche Tierhaltungsbetriebe von vielen Kommunen zunehmend als Belastung empfunden werden. Die Ausweisung von Sondergebieten für nicht mehr privilegierte Tierhaltungsbetriebe ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 48.</p> <p>Im einfachen Bebauungsplan Nr. 48 werden keine Baufenster festgesetzt. Da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt, müssen keine Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden. Die Erstellung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages war erforderlich, um die berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte zu ermitteln. In Anbetracht der Freihalteziele der Gemeinde auf der einen Seite und der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft, der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Thedinghauser Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung, der zusätzlichen Belastung der Ortslagen durch Immissionen und der zunehmenden Verschandelung der Orteingänge auf der anderen Seite scheint dieser Aufwand aber gerechtfertigt.</p> <p>Die Rechtsicherheit für die Gemeinde besteht darin, dass sie ihren Freiraum so weit wie möglich unter Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der Landwirte planungsrechtlich freihält. Die Gemeinde hat über das Planungsrecht keinen Einfluss auf den Grundstücksmarkt. Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag wurde jedoch überprüft, ob bei den betroffenen Landwirten ein berechtigtes Entwicklungsinteresse besteht. Nur in diesen Fällen wurden entsprechende Entwicklungsflächen im Bebauungsplan vorgesehen.</p> <p>Es werden keine Baufenster festgesetzt (s.o.). Eine Änderung der von der von Bebauung freizuhaltenen Flächen ausgesparten Bereiche würde die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 erfordern. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages wurde eine immissionsrechtliche Vorabschätzung durchgeführt, bzw. das geplante Vorhaben auf seine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit überprüft. Von daher sieht die Gemeinde derzeit keinen Anlass, über eine Änderung der Entwicklungsflächen nachzudenken.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Niedersachsen	<p>Bereits jetzt ist schon abzusehen, dass insbesondere im Bereich von Holtorf eine Erweiterung von vorhandenen Gebäuden nach jetzigen Planunterlagen kaum möglich sein wird. Hier sind größere Freiräume notwendig.</p> <p>Außerdem findet durch die Erweiterung des Baumparks und der schützenden Flächen an Gewässern ein nicht unerheblicher Entzug landwirtschaftlicher Flächen statt.</p> <p>Letztlich liegt jeglichen Planungen das Instrument der Angemessenheit zugrunde. Nach wie vor sind also die Belange aller durch die Bauleitplanung Betroffenen gegeneinander abzuwägen. Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung und der Ausbau des Tourismus sind mit den Belangen der vorhandenen Landwirtschaft abzuwägen. Deshalb müssen zukünftig auch weiterhin eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und die Möglichkeit der betrieblichen Erweiterung gegeben sein, sofern alle planungsrechtlichen Auflagen erfüllt sind.</p> <p>Etwaige Rückfragen Ihrerseits beantworten wir Ihnen gern.</p>	<p>Die Freizeitalbereiche wurden im Bereich Holtorf so abgegrenzt, dass kleinere Erweiterungen der bestehenden Gebäude möglich sind. Soweit der Gemeinde Hinweise auf größere berechnete Erweiterungsabsichten für den Bereich Holtorf vorliegen, wurden diese ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Hauptziel- und Ausgangspunkt der Erholungsaktivitäten im Plangebiet und der näheren Umgebung ist der westlich an das Plangebiet angrenzende Erbhof. Zur Steigerung der Attraktivität wurde der Baumpark Thedinghausen aufgewertet. Im Bebauungsplan wurde eine Erweiterung des Baumparks planungsrechtlich abgesichert. Der Flächenentzug der Landwirtschaft hierzu ist relativ gering. Die Gemeinde Thedinghausen gewichtet die touristischen Belange und Belange der Naherholung durch die Entwicklung des Baumparks höher als die landwirtschaftlichen Belange.</p> <p>Den nebenstehend umschriebenen Abwägungserfordernissen ist die Gemeinde Thedinghausen vollumfänglich nachgekommen. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr 48 wird verwiesen.</p>
5	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden Bgm.-Münchmeyer-Sir. 10 27283 Verden (Aller) 11.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Das o. g. Plangebiet liegt in der Gemeinde Thedinghausen.</p> <p>Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Aufstellung eines Landschaftsentwicklungskonzeptes zur Sicherung der Erholungsfunktion von Natur und Landschaft im Plangebiet.</p> <p>Im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Landesstraßen L 156 Bassen – Lunsen und L 203 Verden – Riede bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden.</p>	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>1. Bei Antragstellung auf Neuanlage von Zufahrten zur L 156/L 203 bzw. Änderung vorhandener Zufahrten ist die hiesige Straßenbauverwaltung hinsichtlich Gestaltung und Befestigung der geplanten Zufahrten an dem Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall, auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, zu beteiligen.</p> <p>2. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p> <p>3. Neupflanzungen entlang der Landesstraßen sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung abzustimmen.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</p> <p>Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensmerkmalen</p>	<p>Die Zulässigkeit von Bauvorhaben auf den von der Bebauung freizuhaltenen Flächen ausgesparten Bereichen richtet sich nach wie vor nach § 35 BauGB unmittelbar. Die nebenstehend genannten Punkte wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.</p>
<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsab. Verden Bgm.-Münchmeyer-Str. 10 27283 Verden 15.06.2015</p>	<p>Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Auf meine Stellungnahme vom 11.03.14, die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug.</p> <p>In Ergänzung meiner v. g. Stellungnahme bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <p>1. Außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Thedinghausen (Ortschaften: Thedinghausen, Lunsen und Werder) entlang der Landesstraßen 156 und 203 sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 24 NStGr zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraßen gem. § 24 (1) NStGr von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten.</p> <p>Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.</p>	<p>Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ein Exemplar des Bebauungsplanes übersandt.</p> <p>Zur Stellungnahme vom 11.03.2014 s.o..</p> <p>Die Zulässigkeit von Bauvorhaben auf den von der Bebauung freizuhaltenen Flächen ausgesparten Bereichen richtet sich nach wie vor nach § 35 BauGB unmittelbar. Die nebenstehend genannten Punkte sind Rahmen konkreter Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt. Eine Aufnahme in die textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich. Die Regelungsinhalte ergeben sich durch das Straßengesetz unmittelbar.</p>	




Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>2. Bauliche Maßnahmen im Zuge der Landesstraßen wie Neuanlage von Zufahrten bzw. Änderung vorhandener Zufahrten usw. sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung hinsichtlich Gestaltung und Befestigung auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes abzustimmen.</p> <p>3. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</p> <p>Im Falle der Rechtskraftrückmeldung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ein Exemplar des Bebauungsplanes übersandt.</p>
6	EWE NETZ GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst Fischstraße 35 27749 Delmenhorst 14.01.2014 (§ 4 (1) BauGB)	<p><i>Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen. Wir haben keine Einwände, weisen jedoch darauf hin, dass sich im dortigen Gebiet Telekommunikations- und Stromleitungen befinden. Im Bereich der Leitungstrassen dürfen keine Baulichkeiten errichtet und keine iteiturzelnden Bäume gepflanzt werden.</i></p> <p><i>Für Fragen wenden Sie sich gern an Herrn Andreas Pilzner, Tel. 04221 9819-276.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</i></p>
	EWE NETZ GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst Fischstr. 35 27749 Delmenhorst 28.05.2015	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung - Bepener Bruch“.</p> <p>Bezug nehmend auf die aktuelle Anfrage vom 19. Mai 2015 haben wir keine weiteren Anmerkungen, so dass unsere Stellungnahme vom 14. Januar 2014 weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Fragen zu diesem Schreiben beantwortet Ihnen unsere Bezirksmeisterei Verden unter der Telefonnummer 04231 9098-420.</p> <p>Übrigens: Anfragen auf digitalem Wege erleichtern uns die Arbeit. Wir freuen uns künftig elektronische Anfragen von Ihnen an unser Postfach bauinfoNCD@ewe-netz.de zu erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme vom 14.01.2014 siehe oben.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
7	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 05.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planbereich befindet sich eine verfüllte Erdölbohrung so wie eine rekultivierte Schlammgrube der RWE DEA AG, Schachtstraße 76, 29323 Wietze.</p> <p>Verfüllte Bohrungen dürfen nach bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten.</p> <p>Des Weiteren muss die ehemalige Bohrung mindestens aus einer Himmelsrichtung für ein größeres Fahrzeug erreichbar sein.</p> <p>Rekultivierte Schlammgruben dürfen nicht befahren und auf ihnen dürfen keine Grabungen oder ähnliches durchgeführt werden. Das setzen von Sträuchern ist ebenfalls unzulässig. Arbeiten in der Nähe der Grube sind nur unter Rücksprache mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover und der RWE DEA AG statthaft.</p> <p>Koordinaten der Bohrung: R: 350 27 68 H: 586 99 88 Koordinaten der Schlammgrube: R: 350 27 65 H: 586 99 78</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Westlich Verder befindet sich ein Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung für Kiessandgewinnung (3020 KS/5, s. Anlage). In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Planungen erfolgen, die einen Rohstoffabbau erschweren oder verhindern. Aufgrund der hohen Rohstoffqualität dieser Lagerstätte hat die Fläche eine besondere Bedeutung für die langfristige Rohstoffsicherung im Landkreis Verden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p> <p>Anlage: Ausschnitt Rohstoffsicherungskarte 3020</p>	<p>Die Erdölbohrung und die Schlammgrube wurden zur Entwurfsfassung nachrichtlich in den Planteil übernommen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Bohrung wird im Bebauungsplan einschließlich eines Radius von 5 m wurde zur Entwurfsfassung nachrichtlich übernommen. Die Erreichbarkeit der Bohrung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht tangiert.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine reine Fachkarte des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, die weder Eingang in das RROP 1997 des Landkreises Verden noch in den Änderungsentwurf 2013 gefunden hat. Von dem Rohstoffsicherungsgebiet ist der nördliche Teil des Plangebietes betroffen. Die Gemeinde Thedinghausen gewichtet die ihrer Planung zugrunde gelegten Ziele, die insbesondere in einem Erhalt und einer Förderung der Landschaft, der Förderung der Erholungsseignung und der Freihaltung der wertvollen Eyterniederung und des Bepener Bruchs zu sehen sind, höher als die Belange der Rohstoffsicherung, zumal der Rohstoffabbau diese Ziele weiträumig konkreteren würde.</p>




Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Ausschnitt Rohstoffkarte 3020</p> 	
	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 02.06.2015 LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 10.03.2015	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.03.2014, die nach wie vor gültig ist und die ich Ihnen als Kopie beilege.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planbereich befindet sich eine verfüllte Erdölbohrung so wie eine rekultivierte Schlammgrube der RWE DEA AG, Schachtstraße 76, 29323 Wietze.</p> <p>Verfüllte Bohrungen dürfen nach bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten.</p>	<p>Die Erdölbohrung und die Schlammgrube wurden zur Entwurfsfassung nachrichtlich in den Planteil übernommen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in die Planunterlagen aufgenommen.</p>




Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung LBEG	<p>Des Weiteren muss die ehemalige Bohrung mindestens aus einer Himmelsrichtung für ein größeres Fahrzeug erreichbar sein.</p> <p>Rekultivierte Schlammgruben dürfen nicht befahren und auf ihnen dürfen keine Grabungen oder ähnliches durchgeführt werden. Das setzen von Sträuichern ist ebenfalls unzulässig. Arbeiten in der Nähe der Grube sind nur unter Rücksprache mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover und der RWE DEA AG statthaft.</p> <p>Koordinaten der Bohrung: R: 350 27 68 H: 586 99 88 Koordinaten der Schlammgrube: R: 350 27 65 H: 586 99 78</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Westlich Werder befindet sich ein Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung für Kiessandgewinnung (3020 KS/5, s. Anlage). In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Planungen erfolgen, die einen Rohstoffabbau erschweren oder verhindern. Aufgrund der hohen Rohstoffqualität dieser Lagerstätte hat die Fläche eine besondere Bedeutung für die langfristige Rohstoffsicherung im Landkreis Verden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Bohrung wird im Bebauungsplan einschließlich eines Radius von 5 m wurde zur Entwurfsfassung nachrichtlich übernommen. Die Erreichbarkeit der Bohrung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht tangiert.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine reine Fachkarte des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, die weder Eingang in das RROP 1997 des Landkreises Verden noch in den Änderungsentwurf 2013 gefunden hat. Von dem Rohstoffsicherungsgebiet ist der nördliche Teil des Plangebietes betroffen. Die Gemeinde Thedinghausen gewichtet die ihrer Planung zugrunde gelegten Ziele, die insbesondere in einem Erhalt und einer Förderung der Landschaft, der Förderung der Erholungsseignung und der Freihaltung der wertvollen Eyterniederung und des Beppener Bruchs zu sehen sind, höher als die Belange der Rohstoffsicherung, zumal der Rohstoffabbau diese Ziele weiträumig konterkarieren würde.</p>



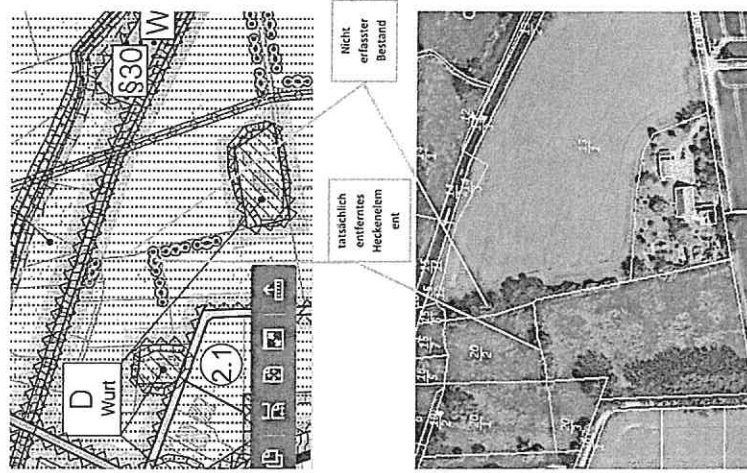
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
8	NLWKN Betriebsstelle Verden Bgm-Münchmeyer-Str. 6 27283 Verden 06.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Zu dem o. g. <i>Bebauungsplan</i> ist folgendes anzumerken:</p> <p>Die Gewässer im Plangebiet werden durch die Planungsziele nicht stärker, im ökologischen Sinne, negativ oder positiv berührt als sie durch Siedlungsgebiete und Landwirtschaft bereits sind. Ausnahmen bilden die Gewässer aus dem Modellprojekt Eyterniederung, die durch die vorgesehene Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden sollen. Für die übrigen Gewässer des Plangebiets - Eyter (oberhalb Thedinghausen), Kleine Eyter, Landwehr, Alte Landwehr und Mittelgraben (ev. weitere) - sollten ebenfalls Maßnahmen vorgesehen werden, welche die Auswirkungen von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf die Gewässer bzw. die Lebensgemeinschaften in den Gewässern, reduzieren. Dazu gehört die lückenlose Anlage von Randstreifen mit orts- und gewässertypischer Vegetation in ausreichender Breite an den Gewässerabschnitten, an denen sie noch fehlen.</p> <p>Für eine geplante Umweltprüfung sollten die betroffenen Gewässer, hinsichtlich ihrer Fischbestände und der Zusammensetzung ihrer Besiedlungen durch Makrozoobenthos und Makrophyten, mit dem Ziel untersucht werden, nach FFH-Richtlinie (Anhang II) bzw. Roter Liste (Niedersachsen/ Deutschland) unter Schutz stehende und schützenswerte Organismen festzustellen. Diese sollten dann bei der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Weiterhin tangiert das Plangebiet den avifaunistisch wertvollen Bereich für Brut- und Gastvögel (s. http://www.umweltkarten-niedersachsen.de).</p>	<p>Über die Maßnahmen aus dem Modellprojekt Eyterniederung hinaus setzt der <i>Bebauungsplan</i> an den nebenstehend genannten Gewässern Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung <i>Gewässerrandstreifen</i> bzw. <i>Entwicklung kleine Eyter</i> fest. Insofern wird der nebenstehenden <i>Anregung</i> bereits entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der <i>Bebauungsplan</i> begründet keine Beeinträchtigungen der Gewässer, sondern hält <i>Gewässerrandstreifen</i> und sonstige Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung und damit zur Begünstigung der Gewässer vor.</p> <p>Im Sinne eines Monitorings wären entsprechende Untersuchungen interessant. Diese sollten dann vor der konkreten Maßnahmenumsetzung und nach Fertigstellung der Entwicklungsmaßnahmen erfolgen, um die angestrebte Gewässerverbesserung zu dokumentieren.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sind jedoch zur Beurteilung der Planungsauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz und für die Eingriffsregelung, keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich, so dass an dieser Stelle auf weitere Gewässeruntersuchungen verzichtet wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegenden Fachkenntnisse zur Bedeutung des Plangebietes für die Vogelwelt werden im weiteren Planverfahren in der Begründung des <i>Bebauungsplanes</i> dokumentiert. Die Planung begründet keine Beeinträchtigungen der avifaunistischen Bedeutung.</p>
9	AVACON AG Am Winklerfelde 1 28857 Syke 05.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Im genannten Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon AG. Für Ihre Planungen können Sie unter http://www.planauskunftsportal.de Leitungspläne anfordern.</p> <p>Derzeit sind in der Eyterniederung – Beppener Bruch keine Bautätigkeiten geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

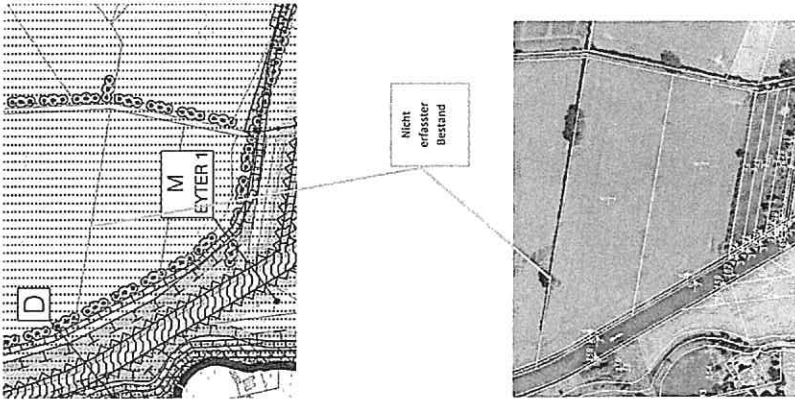
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
10	LGLN Regionaldirektion Verden Eitzer Straße 34 27283 Verden 20.02.2014 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Ein großer Teil des o. a. Flurbereinigungsverfahrens befindet sich im Nordbereich des Bebauungsplanes. Im Rahmen des Verfahrens sind einige der von Ihnen in der Karte dargestellten Hecken im letzten Jahr beseitigt worden, andere sind oder werden neu angelegt. Den Umfang der Maßnahmen können Sie der beiliegenden Karte entnehmen.</p> <p>Ihre Karte ist deshalb in diesem Bereich nachzuarbeiten.</p> <p>Falls Sie für den Bereich des Verfahrensgebietes die rechtlich noch nicht gültigen neuen Flurstücke und deren Abgrenzungen benötigen, bitte ich um Mitteilung.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.</p> 	<p>Der Bebauungsplan wurde im weiteren Verfahren mit den Inhalten der Flurbereinigung abgeglichen.</p>
	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Geschäftsstelle Verden Eitzer Str. 34 27283 Verden 29.06.2015	Ein Teilgebiet des oben genannten Bebauungsplans betrifft das laufende Flurbereinigungsverfahren "Eyterniederung" (s. anliegende Gebietskarte). Gegen die in Ihren Planungen beabsichtigten Festsetzungen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Es fiel jedoch in Teilbereichen auf, dass Ihre Kartierung der Hecken nicht vollständig ist. Ich habe diesbezüglich einige Beispiele beigefügt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Planteil wird redaktionell um die Heckenstrukturen ergänzt.

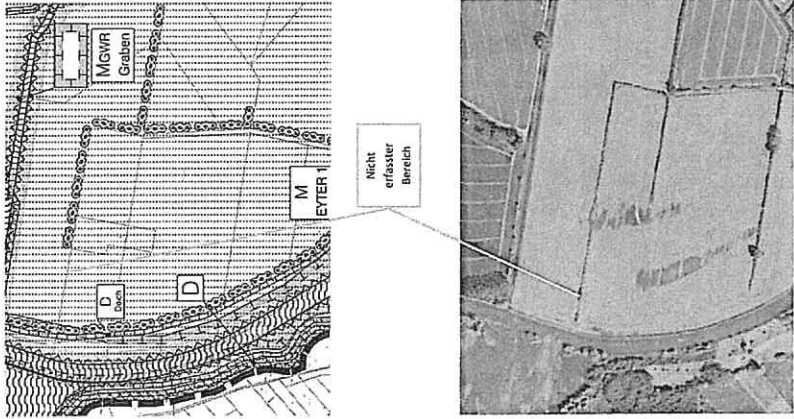


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amt für regionale Landesentwicklung	Gebietskarte: 	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amt für regionale Landesentwicklung		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amt für regionale Landesentwicklung		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Amt für regionale Landesentwicklung		
11	Nds. Landesforsten Forstamt Rotenburg In der Ahe 32 27356 Rotenburg 14.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Bauplanungen keine Bedenken, da den in geringer Anzahl vorhandenen Wäldern besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde und deren Erhalt und Erweiterung ein Teil dieses Vorhabens sind. Die Planungen werden begrüßt. Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidmark gemäß § 5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg In der Ahe 32 27356 Rotenburg (Wümme) 25.06.2015</p>	<p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Bauplanungen keine Bedenken, da für die wenigen Waldbestände keine negativen Eingriffe etc. geplant werden.</p> <p>Zur Erhöhung des Waldflächenanteiles, der in der Samtgemeinde Thedinghausen bei nur etwa 2% (!!) liegt, sollten aber erheblich mehr Anstrengungen möglich sein, um den Zielen der Raumordnung zur „Vergrößerung des Waldanteils“ zu entsprechen.</p> <p>Die erwähnte Umwandlung eines kleinen Pappelwaldes in einen Erlen-Eschenwald hat neben der ökologischen Verbesserung eigentlich mehr kosmetischen Charakter. Einen Anteil an der Vergrößerung des Waldanteiles liefert er jedenfalls nicht.</p> <p>Diese unrichtigen Behauptungen sollten aus dem Plan gestrichen werden. (s. Seiten 9 und 69).</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem LWK-Forstamt Nordheide/Heidmark gemäß §5 (3) NWWaldLG abgestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen des Bebauungsplanes sind nach den Ergebnissen des Konzeptes zur Landschaftsentwicklung an der Eyter zwischen Weserdeich und Beppener Bruch der Gemeinde Thedinghausen (2012) kein Schwerpunktsuchraum für die Entwicklung zusätzlicher Waldflächen. Vielmehr soll der örtlich offene und halboffene Landschaftscharakter gepflegt und entwickelt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme zielt auf die ökologische Verbesserung des Waldbestands ab und führt nicht zur Vergrößerung des Waldanteiles.</p> <p>Durch die Festsetzung der Erweiterungsfläche für den vorhandenen Baumpark als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Bäumen, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB mit der Zweckbestimmung Wald wird auch den Zielen der Raumordnung zur „Vergrößerung des Waldanteils“ entsprochen. Die Begründung wird an den beiden genannten Textstellen um einen Hinweis auf die genannten Festsetzung mit der Zweckbestimmung Wald ergänzt.</p>
12	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde Albrecht-Thaer-Str. 6a 27432 Bremervörde 11.06.2015</p>	<p>Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zum o.g. Bebauungsplan aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.</p> <p>Durch vorliegenden Bebauungsplan sind für den östlich an die Gemeinde Thedinghausen angrenzenden Landschaftsraum „Eyterniederung und Beppener Bruch“ die Sicherstellung der Erholungsseignung sowie der Erhalt und die Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Im überwiegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll im Zuge dessen die Zulässigkeit von baulichen Anlagen - darunter auch im Außenbereich privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB - grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zulässig bleiben Vorhaben mit einer Grundfläche von 50 m² und 3,5 m Höhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.</p> <p>Wir stellen fest, dass durch die Regelung zur grundsätzlichen Unzulässigkeit baulicher Anlagen insbesondere das Baurecht für landwirtschaftliche Bauvorhaben im Geltungsbereich des B-Planes erheblich eingeschränkt wird und somit erhebliche Einschränkungen der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten ansässiger landwirtschaftlicher Betriebe ausgelöst werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Zur Berücksichtigung berechtigter Entwicklungsabsichten durch die Planung betroffener landwirtschaftlicher Betriebe wurde die Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse in die Planungen eingeflossen sind. Dies wird aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Im Ergebnis werden im Geltungsbereich bestehende Hofstellen, Wohngebäude und Stallanlagen von den Freihaltflächen ausgenommen. Weiterhin werden Flächen, für die ein berechtigtes Entwicklungsinteresse der von der Planung betroffenen Landwirte vorliegt, im Rahmen von Entwicklungsflächen von der Ausschlussregelung ausgenommen. Diese Flächen sind nach Bestandskraft des Planes als bauplanungsrechtlicher Außenbereich anzusehen. Darüber hinaus wurden zur Berücksichtigung der Wirtschaftsweisen drei ansässiger landwirtschaftlicher Betriebe Ausnahmen von den Freihaltzielen in den textlichen Festsetzungen formuliert (Flächen A, B und C in der Plandarstellung), was ausdrücklich begrüßt wird.</p> <p>Im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages wurde die standörtliche Eignung der Entwicklungsflächen insbesondere anhand von immissionsschutzrechtlichen Vorabschätzungen auf ihre grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit überprüft. Wir weisen darauf hin, dass zur ausreichenden Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsinteressen über eine immissionsschutzrechtliche Vorabschätzung hinaus sichergestellt sein muss, dass keine weiteren, zum jetzigen Zeitpunkt überprüfbareren Belange einer Zulässigkeit der angegebenen Vorhaben entgegenstehen (z.B. Erschließungsfragen).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde hat neben der immissionsschutzrechtlichen Vorabschätzung überprüft, ob andere Belange einer Verwirklichung der Entwicklungsabsichten auf den betreffenden Bereichen entgegenstehen könnten (z.B. Erschließungsfragen). Für die berücksichtigten Bereiche konnten keine grundsätzlich entgegenstehenden Belange festgestellt werden. Der Bebauungsplan Nr. 48 begründet jedoch keine Baurechte.</p>
13	Mittelweserverband Hermannstr. 15 28857 Syke 10.06.2015	<p>Der Mittelweserverband als Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband ist schon seit vielen Jahren bemüht seine Verbandsgewässer und die Gewässer seiner Unterverbände unter ökologischen Gesichtspunkten zu unterhalten und dort, wo es hydraulisch möglich ist zu entwickeln. Hierbei handelt der Verband im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und im Rahmen der EG-WRRL. Diverse Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen wie z.B. die großräumige Eyternaturierung zusammen mit der Gemeinde Thedinghausen konnten bereits realisiert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Mittelweserverband	<p>Bei der Aufstellung des B-Plans wäre es für den Mittelweserverband von großer Bedeutung diese Fließgewässerentwicklung auch im Plangebiet „Eyterniederung - Beppener Bruch“ fortzuführen. Viele der Entwicklungsziele im Konzept zur Landschaftsentwicklung decken sich mit den selbstgesteckten Zielen des Mittelweserverbandes und der EG-WRRL.</p> <p>Es sollte jedoch auch im B-Plan festgelegt werden, dass aus dem B-Plan heraus keine Verpflichtung für den Mittelweserverband abgeleitet werden kann bzw. der Mittelweserverband seine geplante Maßnahmen nach eigenem Ermessen umsetzen kann, auch wenn sie sich nicht in Gänze mit den Entwicklungszielen des B-Plans decken. Hier muss der Mittelweserverband, auch im Hinblick auf die entsprechende Förderkategorie (Landesmittel, EU-Mittel sowie der beteiligten Fachbehörden (z.B. NLWKN) eigenverantwortlich agieren können.</p> <p>Sollten im Zuge der Umsetzung des B-Plans Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden, und hier insbesondere Anpflanzungen können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Plangebiet in den textlichen Festsetzungen Nr. 3 und 4 getroffenen Pflanzmaßnahmen sind gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5 erst umzusetzen, wenn die Gemeinde Thedinghausen Eigentümerin der Fläche ist. Bis zum Zeitpunkt des freiwilligen Eigentumswechsels kann die bisher tatsächlich ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden. Darüber hinaus kann der Mittelweserverband eigene Maßnahmen umsetzen, soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen. Die Entwicklungsziele des Bebauungsplanes sind dabei zu beachten.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt (s.o.).</p>
14	Wesernetz Bremen GmbH Am Gaswerkgraben 2 28197 Bremen 22.06.2015	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 19. Mai 2015 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens Wesernetz Bremen GmbH grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Leitungssysteme der Sparte Gas. Die Betriebsbelange werden aber unseres Erachtens nach nicht beeinflusst.</p> <p>Vor Beginn der Maßnahmen hat der bauausführende Auftragnehmer aktuelle Planunterlagen aller unserer Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen aller Gewerke bei der Netzauskunft der Wesernetz Bremen GmbH einzuholen und vor Ort vorzuhalten. Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH sind ergänzend zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um den nebenstehenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg Luftfahrtbehörde Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 26.06.2015	Vielen Dank für die Unterlagen. Ich habe mir die Planung kurz angesehen, luftrechtliche Belange sind hiervon nicht betroffen. Belange der militärischen Luftfahrt werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainenengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten: nach § 4 (1) BauGB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Kreishandwerkerschaft Bremervörde-Osterholz-Verden, Schreiben vom 18.02.2014</i> 2. <i>TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 24.02.2014</i> 3. <i>Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Schreiben vom 25.02.2014</i> 4. <i>Gascade Gastransport GmbH, Schreiben vom 25.02.2014</i> 5. <i>Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Schreiben vom 27.02.2014</i> 6. <i>E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 03.03.2014</i> 7. <i>Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 03.03.2014</i> 8. <i>Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle, Schreiben vom 04.03.2014</i> 9. <i>Landkreis Nienburg/Weser, Regionalentwicklung, Schreiben vom 07.03.2014</i> 10. <i>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, Schreiben vom 19.03.2014</i> <p>Keine Anregungen und Bedenken hatten: nach § 4 (2) BauGB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Gascade Gastransport GmbH, Schreiben vom 22.06.2015</i> 2. <i>DEA Deutsche Erdoel AG, Schreiben vom 26.05.2015</i> 3. <i>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 12.06.2015</i> 4. <i>Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 10.06.2015</i> 5. <i>TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 01.06.2015</i> 6. <i>Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Schreiben vom 04.06.2015</i> 7. <i>Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, Schreiben vom 05.06.2015</i> 8. <i>Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle, Schreiben vom 11.06.2015</i> 9. <i>Kreishandwerkerschaft Elbe-Weser, Schreiben vom 22.05.2015</i> 10. <i>Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Schreiben vom 26.05.2015</i> 			

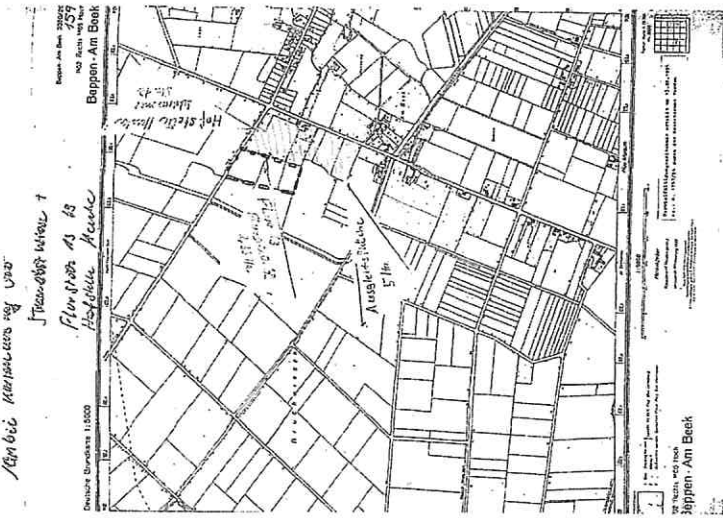


Nr.	Private Einwen-der/in Schreibern vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
1	Anni Henke Schwarmer Str. 12 27321 Thedinghau- sen-Beppen 17.06.2015	<p>Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 und beantrage die Eintragung eines Baufensters im Flur 13 Flurstück 69 z Zt. Ackerfläche in der Größe von 2,33 ha zur späteren Aufstellung eines mobilen Hühnerstalles</p> <p>Die Begründung:</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt werden auf der Hofstelle Schwarmer Str. 12 ca. 45 Hühner gehalten, die auf der angrenzenden Fläche von 5 Ha Wiesengrund freien Auslauf haben.</p> <p>Um eine weitere spätere Nutzung des Geländes zu gewährleisten beantrage ich die Eintragung eines Baufensters für eine spätere Nutzung der z. Z. noch verpachteten Fläche 2,33 ha siehe Anhangplan (Auslauf des Pachtvertrages für die besagte Fläche 30.9.2017)</p>	<p>Der Anregung wird aus den u.g. Gründen nicht gefolgt.</p> <p>Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag erfolgte eine Bewertung der Entwicklungsabsichten in Anlehnung an die bauplanungsrechtlichen Prüfschritte zur Feststellung der Privilegierung eines Bauvorhabens im Außenbereich gemäß § 35 (1) 1 BauGB. Auf die bauplanungsrechtlichen Prüfschritte wurde zur Orientierung zurückgegriffen. Bestandteile der Prüfung waren, ob:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein landwirtschaftlicher Betrieb (Haupt- und Nebenwerbsbetrieb in Abgrenzung zum Hobby) vorliegt, der u.a. nachhaltig und auf Dauer angelegt ist und mit Ernsthaftigkeit geführt wird,2. Landwirtschaft gemäß Bauplanungsrecht (§ 201 BauGB) vorliegt,3. das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient – etwa in wirtschaftlicher Hinsicht (z.B. Risikostreuung, Verbesserung der Chancen am Markt usw.), organisatorischer Hinsicht (z.B. Ermöglichung Generationswechsel, Auslastung Arbeitskapazitäten, Ausnutzung räumlicher Synergieeffekte), rechtlicher Hinsicht, in arbeitsökonomischer Hinsicht usw. Dabei muss das Vorhaben für den Betrieb nicht absolut unentbehrlich oder zwingend sein. Weiterhin spielen Faktoren zur Zweckbestimmung des Vorhabens, der Angemessenheit des Vorhabens bezüglich Größe und Ausgestaltung sowie der räumlichen Zuordnung des Vorhabens eine Rolle.




Nr.	Private Einwend- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Anni Hen- ke	<p>In Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer wurde eine Fläche von 7 ha für die Haltung von ca. 250 Hühnern als deutlich ausreichend angesehen, somit ist eine Futtererzeugung von 50 % auf eigenem Grund und Boden gewährleistet, gleichzeitig ist die Privilegierte landwirtschaftliche Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gegeben.</p> <p>Unserer Meinung nach wird durch das Entwicklungskonzept ein momentan nicht als Vollerwerbsbetrieb oder Nebenerwerbsbe- trieb tätiger Eigentümer benachteiligt, denn auch durch eine Verpachtung seiner noch immer ihm gehörenden Flächen ist seine Möglichkeit stark eingeschränkt, eine spätere Eigenbe- wirtschaftung wieder aufzunehmen.</p> <p>Die weitere Zunahme der Bio Produkte und zu diesem zählen auch unserer Meinung nach die Produktion von Hühnereiern aus freilaufender Bodenhaltung wäre mit einem Mobilen Hüh- nerstall auf jeden Fall gegeben (ein gutes Demonstrationsbei- spiel steht bereits in Lunsen) Anlagen:</p>	<p>Die Hofstelle Schwarmer Str. 12 wurde im Landwirtschaftlichen Fachbetrag nicht untersucht. Nach Kenntnis der Gemeinde Thedinghausen wird auf der Hofstelle keine Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben. Es handelt sich um eine reine Hobbytierhaltung. Die nachfolgende Generation geht anderen Berufen nach, sie betreibt keine Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenerwerb. Insofern ist die Gemeinde zu dem Ergebnis gekommen, der Anregung zur Berücksichtigung eines Bereiches, der von der von Bebauung freizuhaltenen Fläche für einen Mobilstall ausgespart wird, nicht zu berücksichtigen. Es liegt keine hinreichend konkrete Entwicklungsabsicht vor. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsauswei- tung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Ent- wicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Die Gemeinde gewichtet ihre Freihalteziele daher in diesem Bereich höher als die Berücksichtigung von Flächen für einen mobilen Hühnerstall. Für die Hüh- nerhaltung ist die Errichtung von Unterständen bis zu einer Grundfläche von 50 qm und 3,50 m Höhe zulässig.</p> <p>Die Einschätzung der Gemeinde beruht auf der fehlenden Entwicklungsperspek- tive und der reinen Hobbytierhaltung. Eine Benachteiligung von Eigentümern, die ihre Flächen verpachten ist nicht erkennbar.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreibern vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Anni Hen-ke		



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Anni Hen- ke		



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>Dipl.-Ing. Agr. Stefan Grimm Burgmannsstr. 9 27321 Thedinghausen 25.06.2015</p>	<p>Der o. g. Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt nicht die auf meinem Grundstück 22/9, Flur 2, Gemarkung Werder befindlichen Windenergieanlagen, deren Bestand und ggf. späterer Ersatz im Bebauungsplan ermöglicht werden sollten.</p> <p>Ferner bleiben die aktuellen Planungen des Landkreises Verden für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms unberücksichtigt. Gemäß der Potenzialflächen-Ermittlung vom 11.12.2014 sind der Bereich der vorhandenen Windenergieanlagen sowie die angrenzenden Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet. Sollte der Bebauungsplan in dieser Form beschlossen werden, wird die mögliche Darstellung eines Vorranggebietes für die Windenergie im Raumordnungsprogramm behindert.</p>	<p>Die bestehenden Windenergieanlagen wurden zu einem Zeitpunkt erstellt, als die Samtgemeinde noch nicht über einen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung verfügte. Die bestehenden Anlagen genießen Bestandsschutz.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen sind die angesprochenen Flächen nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die Samtgemeinde Thedinghausen verfügt heute über einen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB. Insofern ist die Festsetzung von Sondergebieten im Bebauungsplan Nr. 48 auf Basis des derzeitigen Flächennutzungsplans nicht möglich und entspräche auch nicht den Zielen der Gemeinde:</p> <p>Neue Vorranggebiete weisen i.d.R. Mindestgrößen für drei Windenergieanlagen aus. Im Falle eines Repowering wäre daher mit einer größeren Anzahl und höheren Anlagen zu rechnen. Die vorhandenen Windenergieanlagen stehen in einer Entfernung von lediglich 2 bis 3 Kilometern zum bestehenden Windpark im Bepener Bruch. Die geringe Distanz gerade im Falle eines Repowering würde das Landschaftsbild übergebührend belasten. Für die Ortslagen Thedinghausen, Werder, Lunsen und Beppen ergäbe sich eine besondere Belastungssituation.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden befindet sich derzeit im Neuaufstellungsverfahren. Der erste Entwurf hat vom 27.05.2013 – 28.06.2013 öffentlich ausgelegen. Im RROP Entwurf 2013 werden die vom Einwender angesprochenen Flächen nicht als Vorranggebiete dargestellt.</p> <p>Die vom Einwender angesprochene Potenzialkarte 2014 stellt im Prinzip eine Weiterbearbeitung der Potenzialkarte des Windenergiekonzeptes 2013 dar, die Gegenstand des Entwurfs des RROP 2013 war. Zunächst ergaben sich in der Potenzialkarte 2013 35 Potenzialflächen, zu denen auch das Gebiet 32 „Thedinghausen-Werder“ zählte. Dazu wurde als Ergebnis ausgeführt:</p> <p><i>Bei Realisierung eines Windparks würde aus dem nicht-raumbedeutsamen Bestand ein raumbedeutsamer werden, da mit der Errichtung höherer und ggf. auch zusätzlicher Anlagen zu rechnen wäre. Dies soll aufgrund der geringen Entfernung zum Windpark Thedinghausen-Beppen nicht geschehen. Abgesehen von der Unterschreitung des Windparkabstandes würde durch die Errichtung höherer WEA zudem das dörflich geprägte Ortsbild mit den Kirchtürmen als Blickfang technisch überprägt. Das ist zu vermeiden. Die vorhandenen nicht-raumbedeutsamen Anlagen genießen Bestandsschutz.</i></p> <p>Derzeit werden avifaunistische Untersuchungen der infrage kommenden Flächen (Potenzialflächen) durchgeführt. Ergebnisse aus dieser Untersuchung werden voraussichtlich im August 2015 vorliegen. Derzeit geht die Kreisverwaltung davon aus, dass im Herbst 2015 der überarbeitete zweite Entwurf vorliegt.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreibern vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Grimm	<p>Ich bitte darum, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern, damit im Bereich der betreffenden Potenzialfläche Windenergieanlagen errichtet werden können.</p> <p>Aufgrund der Lage meines Betriebes sind die eingezeichneten „Baufenster“ (nach Rechtskraft des Bebauungsplanes) meine einzigen Baumöglichkeiten auf eigenen Flächen, auf die ich und meine Erben nicht verzichten können und werden. Die Art der Ausweisung gibt jedoch keine konkrete Rechtssicherheit, denn sie können durch Gemeinderatsbeschlüsse in der Zukunft wieder für unwirksam erklärt werden.</p> <p>Somit ist die mir zugesagte Planungssicherheit nicht zutreffend.</p>	<p>Die raumordnerische Potenzialstudie stellt eine eigenständige Planung des Landkreises dar. Insofern ist der Einwand nicht korrekt, wonach der Bebauungsplan Nr. 48 die mögliche Darstellung eines Vorranggebietes für die Windenergie im Raumordnungsprogramm behindert. Sollte wider Erwarten ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Werder im neuen RROP dargestellt werden, so bestünde für die Gemeinde eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Die Gemeinde Thedinghausen müsste dann zukünftig ggf. ihre Bauleitpläne anpassen. Derzeit zeichnet sich dies aber nicht ab.</p> <p>Der Anregung wird aus dem o.g. Gründen nicht nachgekommen.</p> <p>Im Bebauungsplan werden keine Baufenster festgesetzt, sondern Bereiche die von den von Bebauung freizuhaltenen Flächen ausgespart werden. Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gelten Vorhaben in dem überplanten Bereich im Sinne des Zulässigkeitsrechts weiterhin als Vorhaben in Gebieten nach § 35. Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes sind dabei aber als Zulässigkeitsvoraussetzungen beachtlich. Bei dem Bebauungsplan Nr. 48 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der keine konkreten Bauabsichten absichert. Planung ist grundsätzlich als dynamischer Prozess zu sehen. Sollte sich zukünftig ein entsprechender Bedarf ergeben, ist der Bebauungsplan in einem öffentlich rechtlichen Verfahren mit Beteiligung der Betroffenen und der Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung ggf. zu ändern.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreibern vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<p>RAe Berding & Partner Postfach 13 60 49409 Dinklage 25.06.2015</p>	<p>In v.g. Angelegenheit vertreten wir Herrn Martin Loerke, An der Heide 34, 27327 Schwarme. Die anwaltliche Vollmacht in beigefügter Abschrift ist diesem Schreiben beifügt.</p> <p>Namens und in Vollmacht unseres Mandanten erheben wir im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung - Beppener Bruch“ gegen die beabsichtigte Planung folgende Einwendungen:</p> <p>1.</p> <p>Unser Mandant ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes Martin Loerke mit der postalischen Anschrift An der Heide 34, 27327 Schwarme. Der überwiegende Teil der betrieblichen Hofstelle (Maschinenhallen, Silos) liegt allerdings an der Schwärmer Straße in der Gemeinde Thedinghausen. Damit handelt es sich bei dem landwirtschaftlichen Betrieb Martin Loerke entgegen Ihrer Feststellung unter Ziffer 4.2.3 der Begründung zum B-Planentwurf Nr. 48 (vgl. Ausführungen zum Betrieb Nr. 9) um einen ortsansässigen Betrieb. Rund 50 % der betrieblichen Eigentumsflächen, auf denen Ackerbau erfolgt, liegen im Geltungsbereich des geplanten B-Plans Nr. 48.</p> <p>Unser Mandant beabsichtigt, seinen landwirtschaftlichen Betrieb zukünftig um eine nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Tierhaltung zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes zu gewährleisten. Die beabsichtigte Betriebsentwicklung ist somit zum Erhalt des Betriebes zwingend notwendig.</p> <p>Konkret ist auf dem Grundstück Flurstück 117, Flur 10, Gemarkung Beppen die Errichtung von zwei Masthähnchenställen mit je 42.000 Tierplätzen nebst erforderlichen Nebenanlagen, wie vier Futtersilos, zwei Flüssigtanks, einem Abwasserauffangtank und einer Mistlagerplatte geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Begriff „ortsansässig“ bezeichnet laut Duden den Ort, an dem jemand seinen Wohnsitz innehat. Das ist im vorliegenden Fall die Gemeinde Schwarme, in der der Einwender postalisch gemeldet ist. Die Ausführungen in der Begründung sind damit korrekt, werden aber zur Verdeutlichung um den Hinweis „postalisch in Schwarme gemeldet“ ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erweiterungsabsicht ist der Gemeinde bekannt. Die Landwirtschaftskammer hatte in ihrem Fachbeitrag ausgeführt, dass die Erweiterung um eine privilegierte Tierhaltung dem Betrieb dienlich und nachvollziehbar sei. Dass die Erweiterung zwingend notwendig sei wurde nicht geäußert. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Einwender neben einer bäuerlichen Landwirtschaft ohne Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, auch gewerbliche Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB betreibt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben ist der Gemeinde bekannt. Das angesprochene Flurstück Nr. 177 liegt im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48.</p> <p>Im Nachgang zur nebenstehenden Stellungnahme hat der Einwender gegenüber der Gemeinde kundgetan, dass sich sein geplantes Vorhaben auf dem nebenstehend genannten Flurstück Nr. 117 auf eine Mistlagerplatte und einen Güllebehälter reduziert.</p>



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempehlung
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>Unser Mandant hat im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung seine entsprechende Absicht schriftlich mitgeteilt und um Ausweisung eines Baufensters im künftigen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 48 gebeten. Dieser Anregung ist die Gemeinde Thedinghausen ausweislich des ausgelegten Entwurfs des B-Plans Nr. 48 nicht gefolgt. Vielmehr wurde der Betrieb im Ergebnis einer fehlerhaften Abwägung, die zum Teil auf die unzutreffend ermittelten tatsächlichen Grundlagen, fußt, auf die Erweiterungsmöglichkeiten in der Gemeinde Schwarme verwiesen (vgl. Ziffer 4.2.3 der Begründung des B-Plans Nr. 48, Ausführungen zum Betrieb Nr. 9).</p> <p>2. Entgegen Ihrer Annahme sind die Alternativstandorte für die beabsichtigte Erweiterung nicht vorhanden.</p> <p>Im Bereich der Hofstelle An der Heide 34, 27327 Schwarme, sowie der östlich davon gelegene Eigentumsflächen ist die Realisierung des o. g. Bauvorhabens aufgrund der dort bestehenden Wohnbebauung und der Unterschreitung des erforderlichen Schutzabstandes hinsichtlich, der Geruchsemissionen nicht möglich. Darauf hat bereits die Landwirtschaftskammer im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 48 „Eyterniederung - Beppener Bruch“ der Gemeinde Thedinghausen vom 02.03-2015 hingewiesen (vgl. Ausführungen zum Betrieb Nr. 09).</p> <p>Die geplante Erweiterung des Betriebes kann auch nicht auf den Grundstücken Flurstücke 3 und 18, Flur 1, Gemarkung Schwarme erfolgen.</p>	<p>Die Gemeinde sichert das deutlich reduzierte Vorhaben durch eine Ausnahme von der im Planteil festgesetzten von Bebauung freizuhaltenen Fläche und durch eine Ausnahme von den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1 und Nr. 1.2 ab und führt daher eine erneute eingeschränkte, verkürzte öffentliche Auslegung durch. Die Ausnahmen sind aus Sicht der Gemeinde vertretbar, da von der Mistlagerplatte und dem Güllebehälter deutlich weniger Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen als von einem Stallbauvorhaben. Die Höhe dieser Anlagen wird auf 4 m begrenzt. Für die Gemeinde Thedinghausen ist nachvollziehbar, dass die Mistlagerplatte und der Güllebehälter für den bestehenden gewerblichen Tierhaltungsbetrieb (in der Gemeinde Schwarme) erforderlich ist und den Betriebsabläufen des bestehenden gewerblichen Tierhaltungsbetriebes dienlich sind.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Ausführungen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zu den nicht vorhandenen Erweiterungsmöglichkeiten auf der Hofstelle sind in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 48 wiedergegeben. Die Gemeinde hat die gutachterlichen Aussagen nachvollzogen und hat sich der Auffassung angeschlossen. Die Begründung/ Abwägung gibt diesen Sachverhalt entsprechend wieder.</p>



Nr.	Private Einwend- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>Im Hinblick auf das Flurstück 18, Flur 1, Gemarkung Schwarme, bescheinigt der landwirtschaftliche Fachbeitrag (vgl. Ausführungen zum Betrieb Nr. 09) gerade nicht die nach den in der Begründung des B-Plan Nr. 48 festgelegten Abwägungskriterien erforderliche immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit. Wegen der Nähe zur östlich gelegenen Wohnbebauung und zum rund 300 m östlich der Fläche bestehenden alten Baumbestand ist das geplante Bauvorhaben mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dort nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Auch wenn der Landwirt zwischenzeitlich seine Planungen für einen Hähnchenmaststall auf dem Flurstück Nr. 117 in der Gemeinde Thedinghausen zurückgenommen hat, wird auf folgendes verwiesen:</p> <p>Die Erweiterungsmöglichkeit auf dem Flurstück Nr. 18 wurde im landwirtschaftlichen Fachbeitrag untersucht. Zugrunde gelegt wurde der Hähnchenmaststall mit 84.000 Tieren. Die Gutachter haben folgendes ausgeführt: <i>Die Genehmigungsfähigkeit des hier zugrunde gelegten Vorhabens aus dem Flurstück Nr. 18 wäre hinsichtlich der Geruchsmissionen bei der Annahme möglich, dass die östlich gelegene Wohnbebauung als Außenbereichsbebauung klassifiziert wird (Grenze 25 % der Jahresstunden). Rund 300 m östlich der Fläche befindet sich ein Gehölzbestand. Es kann zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden, ob es sich um Wald mit entsprechendem Immissionsschutzrechtlichem Schutzanspruch handelt. In diesem Falle wäre die Zulässigkeit eines Vorhabens hier nicht gegeben, die der Vorsorgeabstand zu Wald nicht eingehalten werden würde. Im Falle der Klassifizierung als Hofgehölz, wäre das Vorhaben diesbezüglich genehmigungsfähig. Weiterhin stellt sich hier die Frage der gesicherten Er-schließung, die einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen könnte.</i></p> <p>Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen Violen stellt die östlich gelegene Bebauung als Dorfgebiet, die Samtgemeinde Thedinghausen die ebenfalls östlich gelegene Bebauung als Fläche für die Landwirtschaft dar.</p> <p>Zudem liegt in der Gemeinde Schwarme eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB für den östlichen gelegenen Bereich „Klein Schwarme“ vor. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung ist der Bereich damit nicht – wie bislang – als Außenbereichswohnutzung, sondern als Dorfgebiet mit entsprechendem Schutzanspruch zu qualifizieren (15 % Geruchsstundenhäufigkeit statt wie bislang angenommen 25%). Die gutachterlichen Berechnungen wurden daher aktualisiert (Ergebnisse per Mail vom 07.07.2015) Die neuen Berechnungen haben ergeben, dass auch bei Einstufung als Dorfgebiet der Richtlinienabstand eingehalten wird.</p> <p>Der östlich gelegene Gehölzbestand wird nach fachlicher Überprüfung nach wie vor nicht als Wald, sondern als Hofgehölz eingestuft.</p> <p>Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p>



Nr.	Private Einwer-der/in Schreibern vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Berding & Partner</p>	<p>Das gleiche gilt für die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Betriebsweiterung auf dem Grundstück Flurstück 3; Flur 1, Gemarkung Schwarme. Südlich angrenzend an dieses Grundstück befindet sich die im B-Plan Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Schwarme festgesetzte Ausgleichsfläche (Flurstück 42, Flur 1, Gemarkung Schwarme), die Entwicklung einer artenreichen und landschaftstypischen Grünlandvegetation dient. Durch Luftpartikel bzw. Luftinhaltsstoffe aus der geplanten Hähnchenmastanlage kann eine negative Beeinflussung dieser Grünfläche nicht ausgeschlossen werden. Ferner wird eine Beeinträchtigung der Vögel, die sich als Wiesenbrüter auf der Ausgleichsfläche einnisten, durch den zusätzlichen Verkehr als gefährdet angesehen. Unter anderen wegen dieser immissionsschutzrechtlichen Bedenken hat die Gemeinde Schwarme ihr Einvernehmen zur zunächst auf dem Grundstück Flurstück 3, Flur 1, Gemarkung Schwarme, geplanten Betriebsweiterung in der gleichen Form verweigert und anschließend die Veränderungssperre zur Sicherung ihrer Planung gemäß dem Entwurfs des B-Plans Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ erlassen.</p> <p>Des Weiteren stehen der Umsetzung der geplanten Betriebsweiterung auf den Grundstücken in Schwarme (Flurstücke 3 und 18, Flur 1, Gemarkung Schwarme) die fehlende Erschließung und die voraussichtliche planungsrechtliche Unzulässigkeit entgegen.</p>	<p>Die Erweiterungsmöglichkeit auf dem Flurstück Nr. 3 wurde im landwirtschaftlichen Fachbeitrag untersucht. Zugrundegelegt wurde der Hähnchenmaststall mit 84.000 Tieren. Die Gutachter haben folgendes ausgeführt: <i>Der Landwirtschaftliche Betrieb Loerke hat angabegemäß im Februar 2013 einen Bauantrag zur Errichtung eines Hähnchenmaststalles für 84.000 Tiere auf dem Flurstück 3 gestellt und angabegemäß inzwischen eine Ablehnung erhalten, die auf einer Veränderungssperre basiert, welche durch die Gemeinde Schwarme für den südlich des hier gegenständlichen B-plans anschließenden Bereich erlassen wurde. Ohne Berücksichtigung der Veränderungssperre wäre das Flurstück 3 für die Errichtung des hier zugrunde gelegten Vorhabens aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geeignet, die Erschließung ist angabegemäß möglich.</i></p> <p>Die angesprochene Kompensationsfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Schwarme dient der Entwicklung einer artenreichen und landschaftstypischen Grünlandvegetation. Eine Beeinträchtigung bzw. ein Teilverlust der Ausgleichsleistung wäre durch ein nördlich angrenzendes Stallbauvorhaben nicht auszu-schließen. Ein Teilverlust der Ausgleichsleistung würde ein Stallbauvorhaben aber nicht grundsätzlich in Frage stellen. Die Beeinträchtigung wäre im Zuge eines Genehmigungsverfahrens detaillierter zu analysieren und zu quantifizieren und wäre ggf. auch auszugleichen.</p> <p>Das Flurstück Nr. 3 ist über den Uhlbruchweg erschlossen. Der Weg wäre für ein Stallvorhaben auszubauen. In Anbetracht der unkomplizierten und geraden Wegeführung zwischen der Hofstelle des Eigentümers und dem Flurstück Nr. 3 erscheint der Ausbau zumutbar. Das Flurstück Nr. 18 wird derzeit aus nördlicher Richtung über den Weg an den Eichen und den Uhlenbruch erreicht. Eine Erschließung eines Stallbauvorhabens wäre relativ aufwendig. Die landwirtschaftlichen Wege müssten auf langer Strecke ausgebaut werden. Insofern ist das Flurstück Nr. 3 aus erschließungstechnischen Gründen deutlich besser für ein Stallvorhaben geeignet als das Flurstück 18.</p> <p>Der angesprochene Bebauungsplan der Gemeinde Schwarme ist erst in Aufstellung begriffen. Es ist der Gemeinde noch keine Plankonzeption bekannt. Eine Standortfestlegung ist im Bebauungsplanverfahren das Ergebnis der Abwägung zum Ende des Verfahrens. Der Zeitrahmen ist für die Gemeinde Thedinghausen nicht absehbar. Es wurden noch keine Beteiligungsverfahren durchgeführt. Insofern hatte der Einwender noch gar keine Möglichkeit, seine Entwicklungsvorstellungen in einem offiziellen Planverfahren der angrenzenden Gemeinde Schwarme vorzutragen. Die Gemeinde Thedinghausen geht davon aus, dass der Einwender die ihm in zukünftigen Beteiligungsverfahren gegebene Möglichkeit nutzt und seine Entwicklungsabsichten auch in der Gemeinde Schwarme vorbringt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Berding & Partner</p>	<p>Da der Geltungsbereich des sich ebenfalls in der Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ der Gemeinde Schwarme sich auch auf die Eigentumsfläche unseres Mandanten Flurstück 18, Flur 1, Gemarkung Schwarme erstreckt, ist die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit auch für dieses Grundstück nicht anzunehmen.</p> <p>Demnach ist die geplante Betriebsweiterung weder in immissionsschutzrechtlicher noch in bauplanungsrechtlicher Hinsicht auf den o. g. Grundstücken in der Gemeinde Schwarme realisierbar.</p> <p>3.</p> <p>Demgegenüber bestehen gemäß Ihrer Darstellung unter Ziffer 4.2.3 der Begründung des B-Plans Nr. 48, Ausführungen zum Betrieb Nr. 9 aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Realisierung der geplanten Tierhaltungsanlage auf dem Grundstück Flurstück 117, Flur 10, Gemarkung Beppen.</p> <p>Folglich hätte die im Rahmen der Abwägung stattgefundene Alternativprüfung zum Ergebnis führen müssen, dass der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mandanten über keine Entwicklungsflächen von ähnlicher oder besserer Eignung für seine Entwicklungsabsicht außerhalb des Plangebiets verfügt.</p> <p>Somit liegen beachtliche Fehler im Abwägungsvorgang vor, die offensichtlich auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.</p>	<p>Weiterhin geht die Gemeinde Thedinghausen davon aus, dass die Gemeinde Schwarme den berechtigten Entwicklungsabsichten des Betriebes unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 48 der Gemeinde Thedinghausen nachkommt.</p> <p>Die Auffassung wird aus den o.g. Gründen nicht geteilt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Die Gemeinde Thedinghausen hat zwar eine Eignung des Flurstücks Nr. 117 innerhalb ihres Gemeindegebietes erkannt, jedoch hat sie gemäß ihres Prüfschemas analysiert, ob außerhalb des Geltungsbereiches Flächen in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen. Sie hat dabei die ebenfalls im Eigentum des Einwenders befindlichen Flurstücke Nr. 3 und 18 im Gemeindegebiet von Schwarme im landwirtschaftlichen Fachbeitrag untersuchen lassen. Sie ist dabei zu dem o.g. Ergebnis gekommen, dass das Flurstück Nr. 3 immissionsschutzrechtlich umsetzbar ist und erschlossen ist und damit keine Belange einem Stallbauvorhaben auf dem Flurstück Nr. 3 grundsätzlich entgegenstehen. Das Flurstück Nr. 3 aus erschließungstechnischen Gründen deutlich besser für ein Stallvorhaben geeignet als das Flurstück 18. Gleichwohl hat auch die erneute immissionsschutzrechtliche Überprüfung ergeben, dass unter den o.g. Rahmenbedingungen das Vorhaben auf dem Flurstück Nr. 18 immissionsschutzrechtlich möglich ist.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Berding & Partner</p>	<p>4. Abgesehen davon, ist jedenfalls bei ortsansässigen Landwirten - wie im vorliegenden Fall - rechtfertigbar bei der Prüfung der Alternativstandorte auf Eigentumsflächen außerhalb des Gemeindegebietes abzustellen.</p> <p>Die Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde ist auf eigenes Gemeindegebiet beschränkt. Demensprechend kann eine planende Gemeinde nicht die Bauleitplanung einer anderen Gemeinde unmittelbar beeinflussen und damit die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens an einem Alternativstandort im fremden Gemeindegebiet gewährleisten. Mangels Planungshoheit kann sie somit nicht sicherstellen, dass ein Ausgleich der durch ihre Planung erst entstandenen Einschränkungen der im Außenbereich vom Gesetzgeber privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung an dem geprüften Alternativstandort außerhalb des eigenen Gemeindegebietes erfolgen kann.</p>	<p>Die Gemeinde Thedinghausen geht davon aus, dass die Gemeinde Schwarme die berechtigten Entwicklungsabsichten ihres in ihrer Gemeinde postalisch gemeldeten Landwirtes berücksichtigt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass für den nördlichen Bereich in der Gemeinde Schwarme ein Flurbereinigungsverfahren läuft, das noch ganz im Anfangsstadium ist. Das Flurstück Nr. 3 liegt zwar außerhalb der Verfahrenskarte, das Verfahrensgebiet erstreckt sich aber in südlicher Richtung deutlich weiter als der angesprochene Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“. Auch Eigentümer außerhalb des Verfahrensgebietes können Wünsche äußern. Die Begründung wird um diese Aussagen präzisiert.</p> <p>Die Gemeinde kann die Realisierung des Stallbaus außerhalb ihrer Gemeindegrenze selbstverständlich nicht planungsrechtlich sicherstellen. Sie kann aber darauf verweisen, dass sie davon ausgeht, dass die berechtigten Entwicklungsabsichten des in der Gemeinde Schwarme postalisch gemeldeten Landwirtes in der Nachbargemeinde Berücksichtigung finden.</p>



Nr.	Private Einwend- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Berding & Partner</p>	<p>In diesem Zusammenhang weisen auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg hin, wonach von einem Bebauungsplan der weite Teile eines Gemeindegebietes von der Bebauung mit dort an sich zulässigen Vorhaben ausschließt, regelmäßig zu fordern ist, dass er für bestimmte Vorhaben jedenfalls anderwärts im Gemeindegebiet angemessene Möglichkeiten bietet. Der nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft ist danach „in substantieller Weise Raum“ in mindestens vergleichbarer Weise zu schaffen, wenn sie durch Bebauungsplan großflächig beschränkt wird. Denn die landwirtschaftliche Nutzung ist mehr noch als die Windenergienutzung eine originäre Außenbereichsnutzung. Ihre Beschränkung darf deshalb nur in engen Grenzen erfolgen und muss besonders gute Gründe für sich haben, Nds. OVG, Urteil vom 13.09.2009, Aktenzeichen 1 KN 56/08. Zu weichen untragbaren Ergebnissen die Berücksichtigung der Alternativstandorte außerhalb des Gemeindegebiets der planenden Gemeinde führen kann, zeigt musterhaft der vorliegende Fall.</p>	<p>Die Gemeinde Thedinghausen erkennt - wie bereits zuvor ausgeführt - die Bedeutung der Landwirtschaft. Der Bebauungsplan Nr. 48 weist eine Größe von 1.324 ha auf. Das gesamte Gemeindegebiet von Thedinghausen hat eine Größe von 6.569 ha. Die Größe des Geltungsbereiches entspricht damit ca. nur 20 % am Gemeindegebiet. Auch unter der Berücksichtigung, dass aufgrund der Siedlungsnutzung, des Windparks Beppener Bruch und anderer Flächennutzungskonkurrenzen nicht das gesamte übrige Gebiet landwirtschaftlich genutzt werden kann, bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB (mit Ausnahme für die Windenergienutzung). Zudem werden im Bebauungsplan Nr. 48 insgesamt acht größere Flächen (davon sieben für Stallbauten) von den von Bebauung freizuhaltenden Flächen für Stallbauten ausspart und zur 1. Entwurfsfassung drei weitere großzügige Ausnahmen von den Festsetzungen für die betroffenen Landwirte berücksichtigt (zum erneuten Entwurf werden vier Ausnahmen getroffen). Die Gemeinde Thedinghausen geht daher davon aus, dass sie der Landwirtschaft substanzialen Raum schafft.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen hat das Gewicht des in § 35 BauGB zum Ausdruck kommenden Nutzungsbelanges der Landwirtschaft insgesamt mit dem gebotenen Gewicht in ihre Abwägung eingestellt. Die Gemeinde bzw. die Landwirtschaftskammer haben ausführliche Gespräche mit den Eigentümern geführt und den Wunsch nach Flächen für Stallbauvorhaben soweit berücksichtigt, als dass für berechnete Entwicklungsabsichten die o.g. Flächen vorgesehen wurden, soweit nicht außerhalb des Geltungsbereiches Eigentumsflächen von ausreichender Lagegunst vorhanden waren.</p> <p>Der Gemeinde Thedinghausen ist bekannt, dass die Gemeinde Schwarme einen Bebauungsplan mit ähnlicher Zielrichtung wie sie selber aufstellt. Derzeit ist das Beteiligungsverfahren allerdings noch nicht eingeleitet worden.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Berding & Partner</p>	<p>Gemäß dem dieser Planung zugrundeliegenden Landschafts-entwicklungskonzept „Bruchlandschaft“ der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 15.10.2014 soll im Bereich der Natur- und Kulturlandschaft Schwarmer Bruch, in welchem sich die von Ihnen betrachteten Alternativflächen (Flurstücke 3 und 18, Flur 1, Gemarkung Schwarme) befinden, die offene bis halb offene Landschaft von baulichen Anlagen freigehalten werden. Dort soll die Nutzungsmischung von Acker und Grünland sowie Entwicklung von Feuchtgrünland gefördert werden (Ziffer 3.1 des Landschaftsentwicklungskonzepts Bruchlandschaft). Die Errichtung von den geplanten Masthähnchenställen ist somit nicht nur aktuell wegen der dort bestehenden Veränderungs- sperre nicht möglich, sondern wäre auch nach der Umsetzung des B-Plans Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ grds. nicht real- sierbar.</p> <p>Folglich kann unser Mandant nicht auf die Erweiterungsmög- lichkeiten auf seinen Grundstücken in der Gemeinde Schwarme verwiesen werden.</p> <p>Demnach haben Sie in die Abwägung die objektiv nicht abwä- gungsrelevanten Belange mit eingestellt, was einen weiteren erheblichen Mangel des Abwägungsvorgangs zur Folge hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen teilt die nebenstehende Auffassung nicht. Ein Verweis auf die Flächen ist aus ihrer Sicht zulässig, weil sie ihrerseits ebenfalls ein Erfordernis für ihre Planung sieht. Auch die Gemeinde Thedinghausen hat ein Konzept zur Landschaftsentwicklung an der Eyer, zwischen Weserdeich und Beppener Bruch erstellt, um die besondere Eigenart und Schönheit der Niede- rungslandschaft und ihre Erholungseignung zu sichern und zu entwickeln. Das Entwicklungskonzept wurde am 24.11.2011 vom Rat der Gemeinde beschlossen und soll gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Abwägungsgrundlage bei allen für das Plangebiet raumwirksamen Entscheidungen zu Grunde gelegt werden.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berding & Partner		<p>Im Rahmen der Konzeptbearbeitung wurden die wertgebenden Landschaftselemente erfasst, die sich aus den Qualitäten von Natur und Landschaft ergeben und im Landschaftsplan für das Samtgemeindegebiet bereits dokumentiert sind. Darüber hinaus waren auch die kulturhistorischen Zeugnisse der Landschaft und die Anforderungen der Freizeit- und Erholungsplanung für die Fragen zur Landschaftsentwicklung von besonderer Bedeutung. Auf dieser Grundlage wurde ein Ziel- und Handlungskonzept zur Landschaftsentwicklung abgeleitet und die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, sowohl für Natur und Landschaft, als auch zur Förderung der Attraktivität des Gemeindegebietes und der Erholungsplanung aufgezeigt. Prägend für die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sind die naturgeprägten Landschaftselemente sowie die besonderen Sichtbeziehungen und Landschaftsmarken der Siedlungsentwicklung, die sich durch die vorhandenen Biotoptypen, die Siedlungsstruktur und das Geländederelief ergeben. Ferner befinden sich im Bereich zwischen Weserdeich und Bepener Bruch mit dem Erbhof, den Fundstreunungen bei Holtorf Lunsen und den historischen Deichlinien, Wurtten und Grenzsteinen eine Reihe von archäologischen Denkmälern und Baudenkmalern.</p> <p>In Bezug auf die Erholungsplanung ist der Bereich eingebunden in ein umfassendes Netz örtlicher und überörtlicher Freizeitwege. Von überregionaler Bedeutung ist der Weser-Radweg. Hauptziel- und Ausgangspunkt der Erholungsaktivitäten im Plangebiet und der näheren Umgebung ist der Erbhof. Hier stehen Reisemobil-Stellplätze zur Verfügung. Als weitere Attraktion wurde angrenzend zum Erbhof ein Baumpark angelegt. Ein Reiterhof in Holtorf und ein weiterer Hof in Thedinghausen zwischen Deich und alter Eyter ergänzen das Freizeitangebot. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegstellen in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. In der Gemeinde Thedinghausen haben die Freizeit- und Erholungsplanung bzw. der Fremdenverkehr und Tagestourismus insgesamt einen großen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert. In der Ortschaft sind zahlreiche für den Tourismus und Erholungsplanung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden.</p>



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Berding & Partner		<p>Der Freizeit- und Erholungswert im Bereich Bepener Bruch und seiner Umgebung wird in erster Linie geprägt durch den Aufenthalt in freier Natur bei Genuss des Landschaftsbildes und der schadstofffreien guten Luft. Die wichtige Erholungsfunktion der freien Landschaft im Nahbereich der Ortschaften basiert zum großen Teil auf der vergleichsweise ursprünglichen und reichhaltigen Vielfaltigen und intakten Landschaft, die gekennzeichnet ist durch historische Siedlungsstrukturen, durch die naturnahen und vielfältigen Gewässer- und Waldstrukturen der örtlichen Bachniederungen und die regionaltypische landwirtschaftliche Nutzung. Durch die Vielfalt der Landschaft in einem räumlich relativ eng begrenzten Bereich auf der einen Seite und ein gutes Angebot an Freizeiteinrichtungen auf der anderen Seite ist im Bereich Bepener Bruch ein durch Erholungsnutzung geprägter Raum entstanden, der sich von den anderen Bereichen innerhalb der Gemeinde deutlich unterscheidet. Die Nachfrage nach den landschaftsbezogenen Erholungsmöglichkeiten ergibt sich neben den Touristen auch durch die ansässige Bevölkerung und die Erholungssuchenden des Umlandes. Eine starke Nachfrage kommt hier insbesondere aus dem angrenzenden Verdichtungsraum Bremen. Letztendlich wird über das Landschaftserleben ein Großteil der Erholungsqualität der Samtgemeinde Thedinghausen und insbesondere des Ortsteiles Thedinghausen bestimmt.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Die Gemeinde Thedinghausen hat in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme insbesondere von Anträgen zur Tierhaltung festgestellt und erwartet auch für die Zukunft weitere Anträge. Durch diese Vorhaben, insbesondere große Tierhaltungsanlagen besteht die Gefahr:</p>



Nr.	Private Einwend- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berding & Partner		<ul style="list-style-type: none">• der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes• der substanzialen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft• der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Thedinghausener Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung• der zusätzlichen Belastung der Ortslagen durch Immissionen• der Verschandelung der Ortseingänge. <p>Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungsstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde Thedinghausen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde Thedinghausen das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen erstens die Sicherung der Erholungsfunktion und Erhalt von Natur und Landschaft, zweitens der Schutz der Ortslagen vor Immissionen sowie drittens die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar (s.o.).</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Berding & Partner</p>	<p>5. Das Gleiche gilt für Ihren Hinweis auf das laufende Flurbereinigungsverfahren „Schwarmer Bruch“. Dort soll unser Mandat seinen Wunsch nach Flächen für einen Stallneubau äußern und darauf hoffen, dass ihm für die Erweiterung seines Betriebes geeignete Flächen angeboten werden. Abgesehen davon, dass dieser Hinweis im Hinblick auf die von Ihnen für die Abwägung aufgestellten Kriterien, wonach die bestehenden Alternativstandorte und keine Erwerbschancen bzgl. der Alternativgrundstücke zu prüfen sind, nicht nachvollziehbar ist, beruht dieser auch auf falsche tatsächliche Grundlage. Entgegen Ihrer irrigen Annahme umfasst das Flurbereinigungsverfahren „Schwarmer Bruch“ die Eigentumsgrundstücke Flurstücke 3 und 18, Flur 1 der Gemarkung Schwarmer nicht. Hierzu verweisen wir auf die als Anlage E 1 beigefügte Verfahrenskarte vom 03.02.2015, woraus sich die Flurbereinigungsgebietsgrenze entnehmen lässt Somit besteht für unseren Mandanten auch aus diesem Grund keine Möglichkeit, im Flurbereinigungsverfahren seine Wünsche im Zusammenhang mit der beabsichtigten Betriebsweiterung zu äußern.</p> <p>6. Ferner haben Sie im Rahmen der Abwägung unzutreffender Weise vollkommen außer Betracht gelassen, dass sich das Grundstück unseres Mandanten Flurstück 117, Flur 10, Gemarkung Beppen, in einem bereits erheblich durch Landwirtschaft und Windkraftanlagen vorbelasteten Landschaftsbereich „Beppener Bruch“ befindet (Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinde Thedinghausen zur Landschaftsentwicklung an der Eyter zwischen Weserdeich und Beppener Bruch vom 08.11.2011, Seite 23).</p>	<p>Das Flurbereinigungsverfahren „Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch“ in der Gemeinde Schwarmer steht noch am Anfang. Wie vom Einwender hingewiesen, liegt die Planverfahrenskarte zwischenzeitlich vor. Demnach liegen die in Rede stehenden Grundstücke Nr. 3 und Nr. 18 außerhalb des Verfahrensgebietes, das Verfahrensgebiet erstreckt sich aber weiter in südliche Richtung als der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ der Gemeinde Schwarmer. Im Zuge der Flurbereinigung besteht die Möglichkeit, den Wunsch nach Flächen für einen Stallneubau an die Flurbereinigungsbehörde zu richten, auch wenn die Eigentumsflächen selber nicht im Plangebiet liegen. Allerdings ist derzeit nicht einschätzbar, ob Flächen zum Tausch angeboten werden können. In der Begründung zum Flurbereinigungsverfahren wird ausgeführt: Auf Grundlage umfangreicher Vorplanungen wird die Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch mit der Zielsetzung einer allgemeinen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie der Auflösung von Konflikten zwischen Landwirtschaft und öffentlichen Nutzungsansprüchen angeordnet. Insbesondere sollen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht oder ausgeführt werden. Darüber hinaus soll das Flurbereinigungsverfahren dazu beitragen, konkurrierende Nutzungsansprüche insbesondere zwischen Landwirtschaft und Natur-/ Landschaftsschutz bzw. zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zu entflechten. Die Begründung wird um diese Aussagen präzisiert. Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt, der Einwender kann seine Wünsche äußern, auch ohne mit Eigentumsflächen innerhalb des Verfahrensgebietes zu liegen. Die Einschränkungen der Bebaubarkeit sind Abwägungsgrundlage nach der Beschlusslage der Gemeinde zum Landschaftsentwicklungskonzept.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreibern vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>Im Landschaftsrahmenplan (Landschaftsprogramm Niedersachsen (1989)) hat der „Beppener Bruch“ wegen der bestehenden intensiven Landschaftsnutzung sogar die Wertstufe I, Landschaftsbild mit sehr geringer Bedeutung, erhalten.</p> <p>Ihre Darstellung, dass die immissionsschutzrechtlich mögliche Fläche mitten in der Natur- und Kulturlandschaft Beppener Bruch liegen und damit den Freihaltezielen konträr entgegenstehen würde, lässt sich von diesem Hintergrund ebenfalls nicht aufrechterhalten.</p> <p>7.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist ferner anzumerken, dass die im Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinde Thedinghausen zur Landschaftsentwicklung an der Eyter zwischen Weserdeich und Beppener Bruch vom 08.11.2011 festgelegten Landschaftsentwicklungsräume in dem Streitgegenständlichen B-Plan-Entwurf nicht konsequent umgesetzt bzw. abweichend dargestellt wurden, sodass die Geltungsbereiche für die im Landschaftsentwicklungskonzept festgelegten Ziele, Maßnahmen und die Schutzwürdigkeit der einzelnen Entwicklungsbe- reiche nicht ohne weiteres nachvollziehbar sind.</p> <p>Aus diesem Grund fehlt es auch an einer hinreichenden Begründung hinsichtlich der Abgrenzung des Plangebietes bzw. des Geltungsbereichs des künftigen Bebauungsplans Nr. 48 „Eyterniederung - Beppener Bruch“.</p> <p>8.</p> <p>Darüber hinaus fehlt eine hinreichende und nachvollziehbare Begründung für die mit der Streitgegenständlichen Planung beabsichtigte Einschränkung der Bebaubarkeit nahezu sämtlicher landwirtschaftlichen Außenbereichsflächen in dem erheb- lich vorbelasteten Landschaftsbereich „Beppener Bruch“.</p>	<p>Die Außenabgrenzungen des Entwicklungskonzeptes und des Bebauungsplanes sind identisch. Im Beppener Bruch ist der bestehende Windpark aus den Flä- chen des B-Planes Nr. 48 herausgenommen worden.</p> <p>Die Einschränkungen der Bebaubarkeit sind Abwägungsgrundlage nach der Beschlusslage der Gemeinde zum Landschaftsentwicklungskonzept.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreibern vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>9. Außerdem liegt ein Verstoß gegen § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB vor.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen ist das Plangebiet fast flächendeckend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Indem die vorliegende Planung gerade die landwirtschaftliche Nutzung der entsprechenden Flächen, zu der gemäß § 201 BauGB Tierhaltung und damit zwingend verbundene notwendige Bebauung der Grundstücke mit Stallanlagen und. dazugehörigen Nebenanlagen gehören, in unverhältnismäßiger Weise einschränkt, steht sie zu den Festsetzungen des Flächennutzungsplans im klaren Widerspruch.</p> <p>10. Ferner weicht der Entwurf des B-Plans Nr. 48 unzulässiger Weise von den Vorgaben des aktuellen Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden ab, in dem der nördliche und südliche Geltungsbereich des B-Plans Nr. 48 als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt ist. Im südlichen Bereich ist die entsprechende Darstellung gerade aufgrund besonderer Funktion für die Landwirtschaft erfolgt.</p> <p>Die Festsetzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen insbesondere im südlichen Geltungsbereich des B-Plan („Bepener Bruch“) widerspricht somit eindeutig auch den Zielen der regionalen Raumordnung, da die zur Landwirtschaft gehörende Tierhaltung wegen des nahezu flächendeckenden Ausschlusses der Bebaubarkeit dort nicht möglich sein soll.</p> <p>11. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die streitgegenständliche Planung in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft ist und in der vorliegenden Form keinen Bestand haben kann.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Satz 1 lautet: Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Dem ist die Gemeinde Thedinghausen nachgekommen.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen sieht ihren Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt an. Aus der Darstellung des Flächennutzungsplans mit der überwiegenden Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft werden Flächen für die Landwirtschaft überlagernd mit Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind entwickelt. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, in dem eine Gemeinde unter gleichen Voraussetzungen (FP stellt überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar) vergleichbare Festsetzungen getroffen hat. Das Vorgehen wurde in dem Urteil nicht beanstandet.</p> <p>Auch in der Kommentierung wird die grundsätzliche Möglichkeit der überlagernden Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft und von Bebauung freizuhaltenden Flächen bejaht (vergl. Ernst/Zinkahn Bielenberg, Kommentar BauGB § 9 Rdnr. 148).</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Richtig ist die Feststellung das das RROP zum Teil Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft darstellt. Vorsorgegebiete werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis Verden als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Die Einschätzung wird aus den o.g. Gründen nicht geteilt.</p>



Nr.	Private Einwend- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Berding & Partner</p>	<p>Jedenfalls ist die im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mandanten erfolgte fehlerhafte Abwägung nachzubessern und ein Baufenster für die Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebes um das oben dargestellte Bauvorhaben auf dem Grundstück Flurstück 117, Flur 10, Gemarkung Beppen, auszuweisen. Dies wird hiermit ausdrücklich beantragt.</p> <p>Für den Fall, dass dem o. g. Antrag nicht gefolgt werden soll, werden wir unserem Mandanten empfehlen, gegen den künftigen B-Plan Nr. 48 „Eyterniederung - Bepener Bruch“ ein Normenkontrollverfahren einzuleiten.</p> <p>Insoweit möchten wir nochmal auf die Entscheidung des Nds. OVG, Urteil vom 13.09.2009, Aktenzeichen 1 KN 56/08, hinweisen, welcher zu entnehmen ist, dass die Überplanung des Außenbereichs ohne Ausweisung von Baufenstern oder Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet für privilegierte landwirtschaftliche Betriebe rechtswidrig wäre.</p> <p>Wir bitten daher höflich um antragsgemäße Entscheidung.</p> <p>Anlagen: Vollmacht Planzeichnung (Anlage E 1)</p>	<p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In einem Urteil des OVG Lüneburg vom 13.09.2011 unter dem nebenstehenden Aktenzeichen wurde der angegriffene Bebauungsplan im Wesentlichen nicht beanstandet. Er stelle keine nach § 1 Abs. 3 BauGB unzulässig bloße Verhinderungspläne dar. Der Gemeinde habe nicht unerhebliche Teile zum Eignungsgebiet für gewerbliche Tierhaltung erklärt.</p> <p>Der durch die Planungen betroffene Landwirt hatte die Normenkontrollklage beim OVG Lüneburg eingereicht. Die Betriebsflächen liegen allesamt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Der am Rande des Dorfkerns gelegene Betrieb soll sich nach den Planungen nur noch durch geringfügige Bauten an seiner Hofstelle erweitern können, wenn die nun bereits bestehenden Emissionen nicht erhöht werden. Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 13.09.2011 (1 KN 56/08) die Planungen der Stadt im Wesentlichen bestätigt.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempehlung
4	<p>Hergen Seekamp Mahndorfer Heerstraße 22 28307 Bremen 26.06.2015</p>	<p>Hiermit möchte ich zu Ihrem Vorhaben eine Stellungnahme abgeben. Zwei Punkte sind aus meiner Sicht zu beanstanden:</p> <p>a.) Der Ausschluss von Windkraft im Bereich Werder widerspricht den derzeitigen und wahrscheinlich auch zukünftigen Planungen des Landkreises. Windkraft wird zukünftig noch weiter ausgebaut werden (müssen). Die Fläche im Bereich der bestehenden Anlagen eignet sich insbesondere wegen ausreichenden Abständen zur Wohnbebauung sowie Bewaldung und Biotopen, Vorbelastung, Erschließung, Hochwassersicherheit sowie brauchbaren Bauverhältnissen.</p> <p>Es ist und wird von meiner Seite nicht hingenommen, dass die Samtgemeinde den Ausbau verhindern möchte. Das ist ein Einschnitt in persönliches Eigentum. Durch den Bebauungsplan sollten im Wesentlichen große Stallneubauten verhindert werden und nicht regenerative Energien ausgebremst werden. Der Wunsch nach Natur pur und Idylle in der Gemeinde Thedinghausen ist zwar nachvollziehbar aber darf nicht auf Kosten Dritter mit einem Rundumschlag erzwungen werden.</p>	<p>Im wirksamen RROP des Landkreises Verden 1997 werden die angesprochenen Flächen nicht als Vorranggebiete dargestellt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden befindet sich derzeit im Neuaufstellungsverfahren. Der erste Entwurf hat vom 27.05.2013 – 28.06.2013 öffentlich ausgelegen. Im RROP Entwurf 2013 werden die vom Einwender angesprochenen Flächen ebenfalls nicht als Vorranggebiete dargestellt. Zu den Flächen in Werder wurde ausgeführt.</p> <p><i>Bei Realisierung eines Windparks würde aus dem nicht-raumbedeutsamen Bestand ein raumbedeutsamer werden, da mit der Errichtung höherer und ggf. auch zusätzlicher Anlagen zu rechnen wäre. Dies soll aufgrund der geringen Entfernung zum Windpark Thedinghausen-Beppen nicht geschehen. Abgesehen von der Unterschreitung des Windparkabstandes würde durch die Errichtung höherer WEA zudem das dörflich geprägte Ortsbild mit den Kirchtürmen als Blickfang technisch überprägt. Das ist zu vermeiden. Die vorhandenen nicht-raumbedeutsamen Anlagen genießen Bestandschutz.</i></p> <p>Derzeit werden avifaunistische Untersuchungen der infrage kommenden Flächen (Potenzialflächen) durchgeführt. Ergebnisse aus dieser Untersuchung werden voraussichtlich im August 2015 vorliegen. Derzeit geht die Kreisverwaltung davon aus, dass im Herbst 2015 der überarbeitete zweite Entwurf vorliegt.</p> <p>Die bestehenden Windenergieanlagen wurden zu einem Zeitpunkt erstellt, als die Samtgemeinde noch nicht über einen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung verfügte. Die bestehenden Anlagen genießen Bestandschutz.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen sind die angesprochenen Flächen nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die Samtgemeinde Thedinghausen verfügt heute über einen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB. Insofern ist die Festsetzung von Sondergebieten im Bebauungsplan Nr. 48 auf Basis des derzeitigen Flächennutzungsplans nicht möglich und entspräche auch nicht den Zielen der Gemeinde:</p> <p>Neue Vorranggebiete weisen i.d.R. Mindestgrößen für drei Windenergieanlagen aus. Im Falle eines Repowering wäre daher mit einer größeren Anzahl und höheren Anlagen zu rechnen. Die vorhandenen Windenergieanlagen stehen in einer Entfernung von lediglich 2 bis 3 Kilometern zum bestehenden Windpark im Bepener Bruch. Die geringe Distanz gerade im Falle eines Repowering würde das Landschaftsbild übergebührend belasten. Für die Ortslagen Thedinghausen, Werder, Lunsen und Beppen ergäbe sich eine besondere Belastungssituation.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Seekamp	<p>b) Nicht ausreichend bedacht ist meiner Meinung nach, ob für den Fall das „Baufenster“ nahe beieinander liegen, sich diese eventuell bei Nutzung gegenseitig ausbremsen. In meinem Fall konkret: Ist „mein Baufenster“ am Bergkuhlenweg noch für angedachte Stallbauten insbesondere aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht noch nutzbar, wenn Herr Mindermann oder Herr Grimm Bauten vorgenommen haben?</p> <p>Wenn ja-was passiert dann? In diesem Fall müssten durch Verschiebungen der Fenster Anpassungen an Abstandsaufgaben möglich sein.</p>	<p>Die Nichtberücksichtigung der Flächen im Bebauungsplan Nr. 48 widerspricht damit nicht den regionalplanerischen Aussagen. Sollte wider Erwarten ein Vorangebiet für die Windenergienutzung in Werder im neuen RROP dargestellt werden, so bestünde für die Gemeinde eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Die Gemeinde Thedinghausen müsste dann zukünftig ggf. ihre Bauleitpläne anpassen. Derzeit zeichnet sich dies aber nicht ab.</p> <p>Im Bebauungsplan werden keine Baufenster festgesetzt, sondern Bereiche von den Freihalteflächen ausgespart. Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gelten Vorhaben in dem überplanten Bereich im Sinne des Zulässigkeitsrechts weiterhin als Vorhaben in Gebieten nach § 35. Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes sind dabei aber als Zulässigkeitsvoraussetzungen beachtlich.</p> <p>Da die Entwicklungsstandorte der Betriebe mit den Ordnungsnummern 2, 4 und 7 räumlich relativ dicht beieinander und relativ nah an der Ortslage Werder liegen, wurde von Seiten der Landwirtschaftskammer im Zuge des landwirtschaftlichen Fachbeitrages eine Kumulationsberechnung durchgeführt. Die Ortslage Werder wurde mit dem Schutzanspruch eines Dorfgbietes berücksichtigt. Für Dorfgbiete sind Geruchshäufigkeiten von bis zu 15 % zulässig. Die Ausbreitungsberechnung hat ergeben, dass die Geruchshäufigkeit von bis zu 15 % deutlich unterschritten wird. Für den Ortsrand wurden knapp 10 %, für die geplante Entwicklungsfläche 7.1 (mit Wohnhaus) ca. 11 % Geruchsstundenhäufigkeiten festgestellt. Ein Unsicherheitsfaktor bleibt die nicht näher bekannte Tierhaltung in der Ortslage.</p> <p>Bei der Berechnung ist zu berücksichtigen, dass die Kumulationsberechnung für eine Entwicklungsfläche für den Betrieb 2 durchgeführt wurde, die näher an der Ortslage Werder liegt, als die jetzt im Bebauungsplan vorgesehene Entwicklungsfläche. Insofern ist durch die Verlagerung der Entwicklungsfläche für den Betrieb 2 eine tendenziell geringere Geruchsstundenhäufigkeit in der Ortslage Werder zu erwarten, so dass die Gemeinde von einer Umsetzbarkeit des Vorhabens ausgeht. Detailliertere Aussagen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Bebauungsplan ist ein Einfacher Angebotsbebauungsplan und sichert keine konkreten Vorhaben ab.</p> <p>Eine Verschiebung des von den Freihalteflächen ausgesparten Bereiches würde die Änderung des Bebauungsplans erfordern.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
5	<p>Einwender 5 Im Sack 24 27321 Thedinghausen 26.06.2015</p>	<p>Zum B-Plan Beppener Bruch habe ich eine Forderung betreffend der Unterstände, die dort auch zukünftig errichtet werden können.</p> <p>Weideunterstände sind das Rückgrat einer modernen, naturnahen Haltung von Weidetieren. Sie schützen gegen Wetterextreme aller Art: Kälte, Nässe, Hitze und Sturm. Zu ihrer Bewirtschaftung sind sie in ihrer Größe den derzeitigen und künftigen Landmaschinen anzupassen.</p> <p>Daher muss die vorgegebene Größe in der Niedersächsischen Bauordnung (100 qm, 5 m hoch) auch im Beppener Bruch künftig möglich sein.</p>	<p>Der Anregung kommt die Gemeinde Thedinghausen nicht nach. Auch von kleineren baulichen Anlagen als 100 qm und 5 m Höhe gehen negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und die Erholungsnutzung aus. Gebäude mit mehr 3,5 m Höhe und 50 qm Grundfläche kollidieren bereits mit den Planungszielen, das Landschaftsbild dieses Bereiches zum Vorteil der Erholungsnutzung weitgehend zu erhalten. Die grundsätzliche Möglichkeit Gebäude auch unterhalb der Schwelle von 100 qm und 5 m nicht zuzulassen, wurde in einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 355/07) bestätigt.</p> <p>5 m hohe Weideunterstände mit Grundflächen von 100 m², u.a. für Landmaschinen, entsprechen nach der Beschlusslage zum Landschaftsentwicklungskonzept nicht den örtlichen Zielen der Gemeinde zur Freihaltung der Landschaft. Hingegen wird die Sichtbarkeit von Anlagen bis 3,5 m Höhe durch die Gehölzstrukturen und Hecken deutlich eingeschränkt.</p>
6	<p>RAe Dombert pp. Dombertrechtsanwältin Part mbH Postfach 60 05 03 14405 Potsdam 26.06.2015</p>	<p>In vorgenannter Sache zeige ich an, dass wir Herrn Heinrich Denker, Zum Fleet 96, 27321 Thedinghausen anwaltlich vertreten. Eine auf mich lautende Vollmacht füge ich bei. Namens und in Vollmacht meines Mandanten erhebe ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegen den Bauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung - Beppener Busch“ nachfolgende Einwendungen:</p> <p>I.</p> <p>1. Wie der Gemeinde bekannt ist, betreibt mein Mandant einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb mit Ackerbau, Sauenhaltung, Ferkelproduktion und Schweinemast auf verschiedenen Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des Plangebiets. Circa 50 % der zu dem Betrieb gehörenden Eigentumsflächen liegen im Plangebiet des Bauungsplans Nr. 48. Mein Mandant beabsichtigt, zukünftig die betrieblichen Stallkapazitäten zur Schweinemast auf verschiedenen Standorten innerhalb und außerhalb des Plangebiets um bis zu 6.000 Plätze zu erweitern. Dadurch sollen die selbst produzierten Ferkel im Rahmen des sogenannten „geschlossenen Systems“ im Sinne eines nachhaltigen Betriebskonzeptes selbst gemästet werden. Weiterhin besteht aufgrund sich absehbar ändernder Rechtsvorschriften bezüglich der Tierplatzgrößen in der Sauenhaltung erweiterter Baubedarf für die Unterbringung von 100 Sauen mit Ferkeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Situation ist der Gemeinde bekannt und auch in der Begründung wiedergegeben. Allerdings hat der Einwender im Zuge der Betriebsbefragung keine ständörtlichen Angaben getätigt, so dass keine hinreichend konkreten betrieblichen Entwicklungsvorstellungen zur Berücksichtigung im Bebauungsplan vorliegen. Gleichwohl wurde mit dem geäußerten Mengengerüst geprüft, inwieweit die Planungsziele der Gemeinde einer theoretischen Betriebsentwicklung entgegenstehen würden.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreibern vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 verfolgt die Gemeinde nach eigenen Angaben das planerische Ziel, die besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihre Erholungsfunktion auch im Hinblick auf den Tourismus zu sichern. Der durch die Vielfalt der Landschaft und dem Angebot an Freizeiteinrichtungen geprägte Raum soll vor zunehmender Inanspruchnahme geschützt werden. Zudem soll der zusätzlichen Belastung der Ortslagen durch Immissionen und der Verschandelung der Ortseingänge entgegen gewirkt werden.</p> <p>3. Die genannten Ziele will die Gemeinde durch die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB erreichen. Die so festgesetzten Flächen werden mit Ausnahme der bestehenden Hofstellen und der vorhandenen Gebäude mit „von der Bebauung frei zu haltenden Flächen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB überantwortet.</p> <p>4. Im Zuge der Planungen wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt, um die berechtigten Entwicklungsinteressen der vom Bebauungsplan betroffenen Landwirte zu bewerten. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde verschiedenen Betrieben Entwicklungsflächen im Planbereich zuerkannt, die neben den Hofstellen und den bereits vorhandenen Gebäuden aus den „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ ausgespart werden sollen. Meinem Mandanten wurden solche Erweiterungsflächen im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 48 verwehrt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Berücksichtigung von Entwicklungsflächen für die nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB privilegierten Tierhaltungsbetriebe erfolgte für alle gleichermaßen nach den folgenden Regeln (s. Begründung Kap. 4.2.1):</p> <ul style="list-style-type: none">• Stallbauten sollen vorrangig an der Hofstelle/am Betriebsstandort erfolgen, soweit eine immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages erkannt wurde.• Bestehen auf der Hofstelle/am Betriebsstandort keine Entwicklungsmöglichkeiten, soll die Erweiterung auf Eigentumsflächen außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen werden, soweit für diese Eigentumsfläche eine immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages erkannt wurde. Weiterhin sind bei der Beurteilung des externen Standortes die Aspekte Lage zu den Hofstellen, Lage zu den Ortslagen, Raumordnung und Erschließung zu betrachten.



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert		<ul style="list-style-type: none"> Soweit für die Entwicklungsabsicht (Stallbauten) weder eine Entwicklungsfläche an der Hofstelle/ am Betriebsstandort noch Eigentumsflächen außerhalb des Plangebietes zur Verfügung stehen, werden Entwicklungsflächen auf Eigentumsflächen innerhalb des Geltungsbereiches berücksichtigt, soweit die Erschließung möglich und im landwirtschaftlichen Fachbeitrag nach derzeitigen Erkenntnissen voraussichtlich eine Realisierung des Vorhabens aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist. Dabei werden die Entwicklungsflächen prioritär in Randlage des Plangebietes und in räumlicher Konzentration vorgesehen, um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und das Landschaftsbild und die Ortslagen zu minimieren. <p>Für den Einwender wurde aus den nachstehenden Gründen keine Entwicklungsfläche vorgesehen: Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer wurde ausgeführt, dass der Baubedarf für 100 Sauen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf der Hofstelle untergebracht werden kann. Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer waren aus Sicht der Gemeinde nachvollziehbar.</p> <p>Die Gemeinde hat weiterhin insgesamt sechs Standorte (davon 5 im Eigentum des Betriebes und einer ggf. durch Tausch oder Erwerb verfügbar) im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages immissionsschutzrechtlich für die geplante Schweinemast in einem Variantenvergleich überprüfen lassen. Die Berechnungen sind für die Gemeinde nachvollziehbar. Auf drei der geprüften Standorte außerhalb des Plangebietes wäre ein Stallbau mit 1.980 Plätzen (ohne Filtertechnik) machbar. Größere Anlagen könnten nur mit Abluftreinigungsanlagen (Filter) betrieben werden (eine Anlage mit knapp 2.000 Mastschweinen verursacht ungefiltert in etwa die Emissionen von 6.000 Mastschweinen mit Filtertechnik - Berechnungsgrundlage war daher eine Stallgröße von 1.980 Tierplätzen).</p> <p>Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass auf den drei Standorten innerhalb des Plangebietes das Vorhaben aufgrund der Ammoniakemissionen/ Stickstoffdeposition bzw. aufgrund des Schutzanspruchs des Baumparks und der Waldflächen in der näheren Umgebung zu den Potenzialflächen vermutlich nicht realisierbar wäre.</p> <p>Aufgrund der gutachterlichen Ergebnisse bzw. aufgrund der vorhandenen Alternativen außerhalb des Bebauungsplangebietes hat die Gemeinde auf die Berücksichtigung von Entwicklungsflächen innerhalb des Plangebietes für den Betrieb verzichtet. Für die außerhalb des Plangebietes gelegenen Alternativflächen sind derzeit keine Belange erkennbar, die einer Realisierung des Stallbauvorhabens grundsätzlich entgegenstehen würden.</p>

Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p>II. Der Planentwurf weist durchgreifende Mängel auf, die zur Rechtswidrigkeit der Planung führen. Im Einzelnen:</p> <p>1. Es mangelt bereits an der Erforderlichkeit einer Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.</p> <p>(1) Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Welche städtebaulichen Ziele sich eine Gemeinde setzt, ist dabei grundsätzlich ihrem planerischen Ermessen überlassen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.10.2013-2 A 2.12 - juris, Rn. 47). Erforderlich ist ein Bebauungsplan bereits dann, wenn er nach der im Rahmen dieses Ermessens entwickelten planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.05.1971 4 C 76.68 - juris, 4. Ls.). Verfolgt die Gemeinde positive Planungsziele, darf sie auch ein konkretes Vorhaben zu Anlassen nehmen, ein Planungsverfahren einzuleiten. Es handelt sich allerdings dann um eine unzulässige „Negativ- oder Verhinderungsplanung“, wenn die angeführten Planungsziele nur das vorgeschobene Mittel sind, um einen Bauwunsch zu durchkreuzen (BVerwG, NVwZ 1989, 655, 658; Beschluss vom 18.12.1990 - 4 NB 8/90-juris, Rn. 16). Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist ein Bebauungsplan unter diesem Gesichtspunkt auch dann, wenn die ihn tragende städtebauliche Zielsetzung nur vorgeschoben wurde, in Wahrheit aber andere Ziele verfolgt werden (vgl. OVG Saarouis, Urteil vom 05.09.2013-2 C 190/12 - juris, Rn. 68; OVG Lüneburg, Urteil vom 13.08.2013-1 KN 69/11 - juris, Rn. 27).</p> <p>(2) Letzteres ist hier der Fall. Die Absicht, den Außenbereich in seiner landschaftlichen Schönheit und in seiner Bedeutung für Erholung und Tourismus zu sichern, kann zwar ein zulässiges Planungsziel darstellen, da es sich insoweit um öffentliche Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 8 lit. a) BauGB handelt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 08.12.2009- 1 KN 355/07-juris, Rn. 29). Vorliegend sprechen aber objektive Anhaltspunkte dafür, dass diese Planungsziele nur vorgeschoben sind und es der Gemeinde in Wahrheit um die Verhinderung weiterer landwirtschaftlicher Vorhaben wie den meines Mandanten geht.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 48 ist erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Das ist der Fall, wenn er nach der planerischen Konzeption der Gemeinde notwendig ist (BVerwG, Urteil v. 22.01.1993 – 8 C 46.91 – BVerwGE 92, 8). Die Gemeinde Thedinghausen hat im Jahr 2011 ein Konzept zur Landschaftsentwicklung an der Eyter, zwischen Weserdeich und Bepener Bruch erstellt, um die besondere Eigenart und Schönheit der Niederungslandschaft und ihre Erholungsseignung zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Das Entwicklungskonzept wurde am 24.11.2011 vom Rat der Gemeinde beschlossen und soll gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Abwägungsgrundlage bei allen für das Plangebiet raumwirksamen Entscheidungen zu Grunde gelegt werden. Die rechtliche Grundlage bildet § 1 Abs. 3 BauGB. Hiernach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was im Sinne dieser Vorschrift erforderlich ist, bestimmt sich nach der jeweiligen planerischen Konzeption. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. In Betracht der Funktion der Bauleitplanung ist die Erforderlichkeit nicht nur auf die städtebauliche Ordnung beschränkt, sondern auch auf die städtebauliche Entwicklung bezogen, d. h. das Erfordernis kann sich auch aus vorausschauenden Planungskonzepten der Gemeinde ergeben. In Betracht kommen daher auch sonstige städtebauliche Planungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.</p> <p>Im Rahmen der Konzeptbearbeitung wurden die wertgebenden Landschaftselemente erfasst, die sich aus den Qualitäten von Natur und Landschaft ergeben und im Landschaftsplan für das Samtgemeindegebiet bereits dokumentiert sind. Darüber hinaus waren auch die kulturhistorischen Zeugnisse der Landschaft und die Anforderungen der Freizeit- und Erholungsnutzung für die Fragen zur Landschaftsentwicklung von besonderer Bedeutung.</p> <p>Auf dieser Grundlage wurde ein Ziel- und Handlungskonzept zur Landschaftsentwicklung abgeleitet und die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, sowohl für Natur und Landschaft, als auch zur Förderung der Attraktivität des Samtgemeindegebietes und der Erholungsnutzung aufgezeigt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert		<p>Prägend für die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sind die naturgeprägten Landschaftselemente sowie die besonderen Sichtbeziehungen und Landschaftsmarken der Siedlungsentwicklung, die sich durch die vorhandenen Biotoptypen, der Siedlungsstruktur und des Geländereiefs ergeben.</p> <p>Ferner befinden sich im Bereich zwischen Weserdeich und Bepener Bruch eine Reihe von archäologische Denkmale und Baudenkmäler. Herausragendes Bau- und Kulturdenkmal ist der Erbhof. Daneben sind als frühe Siedlungsspuren Fundstreuungen bei Holtorf Lunsen aus der römischen Kaiserzeit vor 2000 Jahren bekannt. Weiterhin sind die historischen Deichlinien, Wurtten und Grenzsteine von der archäologischen Denkmalpflege erfasst.</p> <p>In Bezug auf die Erholungsnutzung ist der Bereich eingebunden in ein umfassendes Netz örtlicher und überörtlicher Freizeitwege. Von überregionaler Bedeutung ist der Weser-Radweg. Hauptziel- und Ausgangspunkt der Erholungsaktivitäten im Plangebiet und der näheren Umgebung ist der Erbhof. Hier stehen Reismobil-Stellplätze zur Verfügung. Als weitere Attraktion wurde angrenzend zum Erbhof ein Baumpark angelegt.</p> <p>Ein Reiterhof in Holtorf und ein weiterer Hof in Thedinghausen zwischen Deich und alter Eyter ergänzen das Freizeitangebot. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegstellen in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden.</p> <p>In der Gemeinde Thedinghausen haben die Freizeit - und Erholungsnutzung bzw. der Fremdenverkehr und Tagestourismus insgesamt einen großen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert.</p> <p>In der Ortschaft sind zahlreiche für den Tourismus und Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden.</p> <p>Der Freizeit- und Erholungswert im Bereich Bepener Bruch und seiner Umgebung wird in erster Linie geprägt durch den Aufenthalt in freier Natur bei Genuss des Landschaftsbildes und der schadstofffreien guten Luft.</p> <p>Die wichtige Erholungsfunktion der freien Landschaft im Nahbereich der Ortschaft basiert zum großen Teil auf die vergleichsweise ursprüngliche und reichsweise vielfältige und intakte Landschaft, die gekennzeichnet ist durch historische Siedlungsstrukturen, durch die naturnahen und vielfältigen Gewässer- und Waldstrukturen der örtlichen Bachniederungen und die regionaltypische landwirtschaftliche Nutzung.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreibern vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert		<p>Durch die Vielfalt der Landschaft in einem räumlich relativ eng begrenzten Bereich auf der einen Seite und ein gutes Angebot an Freizeiteinrichtungen auf der anderen Seite ist im Bereich Bepener Bruch ein durch Erholungsnutzung geprägter Raum entstanden, der sich von den anderen Bereichen innerhalb der Gemeinde deutlich unterscheidet.</p> <p>Die Nachfrage nach den landschaftsbezogenen Erholungsmöglichkeiten ergibt sich neben den Touristen auch durch die ansässige Bevölkerung und die Erholungssuchenden des Umlandes. Eine starke Nachfrage kommt hier insbesondere aus den angrenzenden Verdichtungsraum Bremen.</p> <p>Der Erholungsraum um die Ortslage von Thedinghausen wird von Einwohnern und den Gästen insbesondere darum angenommen, weil sich die landschaftliche Umgebung als attraktiv in Hinblick auf das Landschaftserleben darstellt. Letztendlich wird über das Landschaftserleben ein Großteil der Erholungsqualität der Samtgemeinde Thedinghausen und insbesondere des Ortsteiles Thedinghausen bestimmt.</p> <p>Der Erhalt dieser Landschaftsfunktion ist damit ein wichtiges Ziel und trägt dazu bei, den hohen Stellenwert des Tourismus und der Erholungsnutzung zu erhalten und zukünftig weiter auszubauen. Insgesamt hält es die Gemeinde Thedinghausen für städtebaulich erforderlich, die Qualität des Bepener Bruchs und seiner Umgebung durch Erhaltung der Attraktivität des Landschaftsraumes nachhaltig zu sichern. Das bedeutet auch, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Bereichen nicht angesiedelt werden sollen. Die Erholungsqualität kann durch zahlreiche Vorhaben gefährdet werden. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen.</p>



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAE Dombert	<p>a) Mein Mandant hat - wie der Gemeinde bekannt ist - bereits im Jahr 2009 für sein nord-östlich der von Beppen nach Thedinghausen führenden Straße in der Gemarkung Holtorf-Lunsen liegendes Grundstück die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten/ zur Aufzucht von Schweinen sowie zwei Güll-lebehältern beantragt. Im November 2010 versagte die Gemeinde ihr Einvernehmen für dieses Vorhaben.</p>	<p>Mit der Zunahme der Anträge neuer und großer Tiefhaltungsanlagen im Landkreis Verden, die auch für die Gemeinde Thedinghausen zu beobachten und weiter zu erwarten ist, besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanzialen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft und der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Thedinghauser Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.</p> <p>Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde Thedinghausen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Tiefhaltungsanlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB und der dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde Thedinghausen das Erfordernis, über Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 ist damit städtebaulich begründet.</p> <p>Zu den Möglichkeiten der Bauleitplanung wird in einem aktuellen Urteil des OVG Lüneburg¹ ausgeführt, dass die (Nah-)Erholung und der Tourismus öffentliche Belange sind, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Flächen möglicherweise aus natur-schutzfachlicher oder landespflegerischer Sicht besonders schützenswert sind, wenn die planende Gemeinde das gesamte Gebiet für den Tourismus und die (Nah-)Erholung attraktiv halten möchte. Eine Gemeinde darf vorsorgend eine Zersiedelung des Außenbereichs planerisch verhindern, wenn dies durch städtebauliche zulässige Ziele gefordert wird, und muss nicht abwarten, bis die Zersiedlung ihres Außenbereiches bereits ein hohes Maß erreicht hat.</p> <p>Der Vorwurf einer Verhinderungsplanung kann daher aus den zuvor aufgezeigten Gründen nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Beschreibung des Sachverhaltes wird zur Kenntnis genommen.</p>

¹ Urteil vom 08.12.2009 (Az. 1 KN 355/07)



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Am 31.05.2011 beschloss die Gemeinde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 „Windpark Holtorf“, mit dem das für die beantragte Tierhaltungsanlage vorgesehene Grundstück meines Mandanten überplant werden sollte.</p> <p>Ziel war es nach Angaben der Gemeinde vor dem Hintergrund der nach der Katastrophe von Fukushima eingeleiteten Energiewende den Ausbau der zwei im Gemeindegebiet bereits bestehenden Windparks zu ermöglichen. Hierfür weist der am 12.12.2012 beschlossene Bebauungsplan Nr. 47 ein weiteres Sondergebiet für Windkraftanlagen aus. Etwa zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 wurde am 29.06.2011 auch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 beschlossen, der das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 47 vollständig umschließt. Die durch den Bebauungsplan Nr. 47 ermöglichten und inzwischen auch errichteten Windenergieanlagen liegen also inmitten des Planbereichs des Bebauungsplans Nr. 48.</p> <p>b) Die Bebauungspläne Nr. 47 und Nr. 48 stehen sich in ihren Planungszielen diametral entgegen. Die Gemeinde verhält sich widersprüchlich, wenn sie einerseits durch die Ermöglichung des Ausbaus von Windenergieanlagen mit dem Bebauungsplan Nr. 47 die Schönheit der Landschaft und ihren Erholungswert selbst beeinträchtigt, um sich gleichzeitig für den Bebauungsplan Nr. 48 darauf zu berufen, dass der Erhalt der Schönheit der Landschaft die Freihaltung der Flächen von jeglicher Bebauung erfordere. Ginge es der Gemeinde tatsächlich um den Erhalt der Landschaft, hätte sie konsequenterweise auch den Bereich des Bebauungsplans Nr. 47 von Bebauung freihalten müssen.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird von der Gemeinde nicht geteilt. Der potenzielle Konflikt wurde bereits im Rahmen der Aufstellung zu den Wind-Bebauungsplänen gesehen. Im Zuge der Planungen zu den Windparks haben sowohl die Samtgemeinde Thedinghausen als auch die Gemeinde Thedinghausen die Belange der Windenergienutzung innerhalb der Plangrenzen mit einem sehr hohen Gewicht eingestellt. Insbesondere die Belange „Schutz des Landschaftsbildes“ und „Erholung“ wurden dabei trotz deren hoher Bedeutung im Range nach gestellt. Um den Raum zwischen den Anlagen nicht zusätzlich zu beeinträchtigen, und um eine flexible Aufstellung von Repoweringanlagen gehend von anderen baulichen Anlagen frei gehalten. Die Festsetzung der Windparkbebauungspläne zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen (mit Ausnahme von Windenergieanlagen) wurde auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 48 abgestimmt. Auf die Abwägungsunterlagen zu den Planungen der Windparks wird verwiesen.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreibern vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p>Denn die Plangebiete unterscheiden sich landschaftlich nicht, sie liegen beide im Bereich der Hecken- und Kulturlandschaft Holtorf. Die Widersprüchlichkeit der Planung wird umso deutlicher, wenn man bedenkt, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe und den mit der Bewe-gung der Rotorblätter verbundenen Effekten sowohl die Schönheit als auch die Erholungsfunktion der Landschaft in besonderem Maße beeinträchtigen können und sich im Gemeindegebiet bereits 29 Windenergieanlagen befinden.</p> <p>Die nicht konsistente Verfolgung verschiedener Planungs-ziele kann nur zu der Annahme führen, dass die von der Gemeinde angeführten Planungsgründe lediglich vorge-schoben sind. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch den zeitlichen Zusammengang der gemeindlichen Planung mit dem beantragten Vorhaben meines Mandanten. Nach-dem die Gemeinde meinem Mandanten zunächst mit dem Bebauungsplan Nr. 47 die Erweiterungsmöglichkeit auf den in diesem Plangebiet befindlichen Eigentumsflächen ge-nommen und ihn auf Flächen außerhalb des Plangebietes verwiesen hat, verfolgt sie diese „Verhinderungsstrategie“ nunmehr mit dem Bebauungsplan Nr. 48 weiter. Der Be-reich, der meinem Mandanten für eine betriebliche Erweite-rung zur Verfügung steht, wird so Stück für Stück verklei-ner bis eine Erweiterung schließlich ausgeschlossen ist.</p> <p>(3) Auch bezüglich des angebliehen Planungsziels, die Ortsla-gen vor Immissionen und die Ortseingänge vor Verschän-delung zu bewahren, besteht Grund zu der Annahme, dass dieses lediglich vorgeschoben ist. Durch den Ausschluss weiterer Bebauung im Plangebiet verweist die Gemeinde landwirtschaftliche Betriebe und gewerbliche Tierhalter ge-rade auf den unbeplanten Außenbereich. Die dort beste-henden Eigentumsflächen beispielsweise meines Mandan-ten liegen aber teilweise näher an vorhandener Wohnbe-bauung als die Eigentumsflächen im Plangebiet. Wäre es der Gemeinde tatsächlich auf den Schutz der Bevölkerung vor Immissionen angekommen, hätte sie dies berücksichti-gen müssen.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 47 ist nicht Gegenstand dieser Abwägung. Auch der Bebauungsplan Nr. 48 stellt aus den o.g. Gründen keine Verhinderungsplanung dar. Erweiterungen außerhalb des Plangebietes sind für den Betrieb gerade nicht ausgeschlossen (s.o.).</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird durch die Gemeinde nicht geteilt. Die Ge-meinde hat detailliert im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages unter-suchen lassen, ob die für die Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen auch immissionsschutzrechtlich um-setzbar sind. Das gilt auch für die betrachteten Alternativflächen außerhalb des Plangebietes. Nach den vorliegenden Ergebnissen sind immissionsschutzrecht-liche Beeinträchtigungen der Ortslagen derzeit nicht erkennbar. Weitere Bebau-ung ist im Planteil nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die im Planteil vorgese-henen Entwicklungsflächen wurden für Landwirte berücksichtigt, die außerhalb des Plangebietes über keine geeigneten Flächen für ihre berechtigten Entwick-lungsabsichten verfügen. Die festgelegten Entwicklungsflächen stellen dabei das Ergebnis eines Abwägungsprozesses zwischen dem Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge auf der einen Seite und den Freihaltezielen auf der anderen Seite dar.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreibern vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>(4) Die von der Gemeinde vorgeschobenen Planungsziele rechtfertigen zudem nicht die im Plan getroffenen Festsetzungen, weshalb auch insoweit die Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB zu verneinen ist.</p> <p>a) Die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB dient der planungsrechtlichen Absicherung der landwirtschaftlichen Nutzung (vgl. BVerwG, NVwZ 1999, 984, 985; Söfker, in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, BauGB, Stand 2014, § 9, Rn. 146). Sie ist deshalb nach der Rechtsprechung nur zulässig, wenn die Gemeinde damit jedenfalls auch das Ziel verfolgt, die Landwirtschaft zu fördern bzw. zu bewahren (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.1972 - 4 C 8.70-juris, Rn. 26 ff; BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 - 4 NB 8/90 - juris, Rn. 17; BVerwG, Beschluss vom 27.01.1999 - 4 B 129/98 - juris, Rn. 9).</p> <p>Dies schließt zwar nicht aus, dass die Gemeinde neben der Förderung der Landwirtschaft auch andere städtebauliche Ziele mit der Festsetzung verfolgt, wenn die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zu dem Erreichen dieser Ziele etwas beitragen kann (vgl. beispielsweise für landespflegerische Zwecke BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 - 4 NB 8/90 - juris, Rn. 17). Unzulässig ist die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft aber dann, wenn die Förderung der Landwirtschaft mit der Festsetzung überhaupt nicht erreicht werden soll. Das Oberverwaltungsgericht Saarlouis hat insofern ausgeführt (Urteil vom 28.09.1993 - 2 R 50/92-juris, Rn. 30):</p>	<p>Die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft entspricht der tatsächlichen Flächennutzung und den Zielen für das Plangebiet im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches. Dabei zielt die Festsetzung zum einen auf die landwirtschaftliche Flächennutzung ab. Zum anderen berücksichtigt die Gemeinde aber auch die berechtigten landwirtschaftlichen Belange bzgl. der Entwicklung der baulichen Anlagen für Tierhaltungen. Im Bebauungsplan Nr. 48 werden insgesamt acht Flächen von den von Bebauung freizuhalten Flächen ausgespart (davon sieben für Stallbauten) und zur 1. Entwurfsfassung drei weitere Ausnahmen von den Festsetzungen (Freihaltezielen) für die betroffenen Landwirte berücksichtigt (zum erneuten Entwurf werden vier Ausnahmen getroffen).</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen hat das Gewicht des in § 35 BauGB zum Ausdruck kommenden Nutzungsbelanges der Landwirtschaft insgesamt mit dem gebotenen Gewicht in ihre Abwägung eingestellt. Die Gemeinde bzw. die Landwirtschaftskammer haben ausführliche Gespräche mit den Eigentümern geführt und den Wunsch nach Flächen für Stallbauten soweit berücksichtigt, als dass für berechnete Entwicklungsabsichten die o.g. Flächen vorgesehen wurden, soweit nicht außerhalb des Geltungsbereiches Eigentumsflächen von ausreichender Lagegunst vorhanden waren.</p> <p>Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, in dem eine Gemeinde unter ähnlichen Voraussetzungen vergleichbare Festsetzungen getroffen hat. Das Vorgehen wurde in dem Urteil nicht beanstandet.</p> <p>Für die Gemeinde Thedinghausen ist aus den o.g. Gründen nicht erkennbar, dass das nebenstehend zitierte Urteil den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegensteht.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreibern vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>„Mit der Ermächtigung, Flächen für Landwirtschaft im Bebauungsplan festzusetzen, soll der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet werden, mit dem Mittel der Bauleitplanung die Landwirtschaft zu fördern. Ziel der betreffenden Festsetzung muß es daher sein, auf der von ihr betroffenen Fläche Belange der Landwirtschaft zu fördern (vgl. etwa Gierke in Brügelmann, BauGB, § 2 Rdnr. 299; Bielenberg in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BBauG, § 9 Rdnr. 59; BVenwG, Urteil vom 14.7.1972, BRS 25 Nr. 12). Hierbei kann es ersichtlich nicht darum gehen, planerisch eine mehr oder weniger auf jedem Grundstück in Betracht kommende landwirtschaftliche Betätigung im weitesten Verständnis des Begriffes zu ermöglichen mit der Folge, daß Erforderlichkeit in dem eingangs dargelegten Verständnis schon dann zu bejahen wäre, wenn auf dem Grundstück irgendeine Form unmittelbarer Bodenertragsnutzung bloß denkbar ist und von dem Plangeber eben deshalb gewollt ist, weil sich auf diese Weise andere Nutzungen verhindern lassen.“</p> <p>Die Festsetzung einer Fläche für Landwirtschaft ist unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit vielmehr nur zulässig, wo das planerische Ziel wirklich und eigentlich darin besteht, auf diese Weise Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen (vgl. hierzu Gierke in Brügelmann, BauGB, § 9 Rdnr. 299; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.11.1989, BRS 49 Nr. 78).“</p>	<p>Die berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte werden durch die Festlegung von acht Bereichen, die von den Freihaltebereichen ausgenommen werden, berücksichtigt (davon sieben für Stallbauten). Zudem werden für weitere betroffene Landwirte Ausnahmen von den Festsetzungen (Freihaltezeilen) vorgesehen.</p> <p>Gleichzeitig dient aber auch die Festsetzung der Flächen für die Landwirtschaft dazu, den Planungsraum von nicht mehr landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen, die nur auf der Grundlage von § 35 (1) Nr. 4 BauGB genehmigungsfähig wären, freizuhalten und insofern die wenigen Standorte, die nach den betrieblichen Erfordernissen der vorhandenen Betriebe vorgesehen werden, auch für die landwirtschaftlichen Tierhaltungen im Sinne des § 201 BauGB zu sichern (lediglich am südlichen Rand des Plangebietes innerhalb der abgegrenzten Fläche „D“ wird eine Ausnahme für einen Betrieb nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB für eine Mistlagerplatte und einen Güllebehälter vorgesehen).</p> <p>Die Planung stellt damit insgesamt das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses dar, in dem die berechtigten landwirtschaftlichen Interessen, die Belange von Natur und Landschaft, Landschaftsbild und Erholungsnutzung und der Schutz der Ortslagen Eingang gefunden haben.</p>



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dornbr</p>	<p>b) Für eine dahingehende planerische Konzeption ist vorliegend nichts ersichtlich. Aus den von der Gemeinde angegebenen Planungszielen ergibt sich gerade, dass es ihr um eine Förderung oder einen Erhalt der Landwirtschaft nicht geht. Im Gegenteil will sie nach eigenen Aussagen die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes gerade einschränken, um die Schönheit der Landschaft und deren Erholungswert zu schützen. Für dieses Planungsziel ist es aber überhaupt nicht entscheidend oder gar förderlich, dass die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die Gemeinde hat ihrem Planungskonzept auch nicht andere städtebauliche Ziele zugrunde gelegt, für deren Erreichen die Festsetzung einer Fläche als Landwirtschaft irgendwie förderlich sein könnte. Für die Verwirklichung der von der Gemeinde angeführten Ziele kommt es ihr vielmehr entscheidend darauf an, die Bebauung im Plangebiet auszuschließen. Dies versucht die Gemeinde durch die vollständige Überlagerung der Festsetzung als Landwirtschaftsfläche mit von der Bebauung freizuhaltenen Flächen letztlich auch zu erreichen. Will die Gemeinde nach alledem aber die Landwirtschaft weder fördern noch erhalten, sondern im Gegenteil aus dem Planbereich so weit wie möglich verdrängen, darf sie sich hierfür jedenfalls nicht einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB bedienen.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Zum Entwicklungskonzept siehe folgenden Absatz. Die Gemeinde bekennt sich ausdrücklich dazu, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Es wurde ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt, in dem die berechtigten Entwicklungsinteressen der vom Bebauungsplan Nr. 48 betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe als Abwägungsgrundlage für die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes erfasst und bewertet wurden. Zentraler Bestandteil des landwirtschaftlichen Fachbeitrags waren einzelbetriebliche Gutachten für die von der Planung betroffenen Betriebe, in denen Betriebsbeschreibungen und Entwicklungsabsichten dargestellt und bewertet werden. Die Gemeinde hat die im Fachbeitrag dargelegten und räumlich konkretisierten Entwicklungsabsichten einer Abwägung unterzogen und eine Alternativenprüfung durchgeführt. Die berechtigten Entwicklungsflächen hat die Gemeinde Thedinghausen berücksichtigt, in dem sie insgesamt acht Entwicklungsf lächen (davon sieben für Stallbauten) von den "von Bebauung freizuhaltenen Flächen" ausgespart hat. In die Privilegierung der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird demzufolge so wenig wie möglich aber so weit wie aus Gründen der Landschaftsentwicklung erforderlich eingegriffen. Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gelten Vorhaben in dem überplanten Bereich im Sinne des Zulässigkeitsrechts weiterhin als Vorhaben in Gebieten nach § 35 BauGB. Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes sind dabei aber als Zulässigkeitsvoraussetzungen beachtlich. Im Übrigen wird die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung durch diesen Bebauungsplan auf einem überwiegenden Teil der Flächen nicht weiter eingeschränkt.</p> <p>Im Konzept zur „Landschaftsentwicklung an der Eyter, zwischen Weserdeich und Bepener Bruch“ wurden die wertgebenden Landschaftselemente erfasst, die sich aus den Qualitäten von Natur und Landschaft ergeben und im Landschaftsplan für das Samtgemeindegebiet bereits dokumentiert sind. Darüber hinaus waren auch die kulturhistorischen Zeugnisse der Landschaft und die Anforderungen der Freizeit- und Erholungsnutzung für die Fragen zur Landschaftsentwicklung von besonderer Bedeutung. Auf dieser Grundlage wurde ein Ziel- und Handlungskonzept zur Landschaftsentwicklung abgeleitet und die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, sowohl für Natur und Landschaft, als auch zur Förderung der Attraktivität des Gemeindegebietes und der Erholungsnutzung aufgezeigt.</p>



Nr.	Private Einwend- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>2. Der Bebauungsplan verstößt - nach derzeitigem Stand - zudem gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB.</p> <p>(1) Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dies erfordert, dass er sich im Zeitpunkt seines Inkrafttretens als inhaltliche Konkretisierung des in dieser Zeit wirksamen Flächennutzungsplans darstellt. Dabei kann der Bebauungsplan in gewissen Grenzen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, und zwar sowohl von Art und Maß innerhalb der jeweiligen flächenmäßigen Darstellung als auch von der räumlichen Abgrenzung, solange er nicht in Widerspruch mit der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans steht (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.12.2012 - 1 MN 164/12-juris, Rn. 60).</p> <p>(2) Diese Anforderungen sind hier nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan weist den durch den Bebauungsplan Nr. 48 überplanten Bereich fast flächendeckend als Fläche für die Landwirtschaft aus. Dies schließt nach dem Verständnis des § 201 BGB auch die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude mit ein. Bauliche Anlagen, die der Landwirtschaft dienen, gehören nämlich zur wesensgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.12.1998 - 4 NB 4/97 — juris, Rn. 8).</p>	<p>Prägend für die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sind die naturgeprägten Landschaftselemente sowie die besonderen Sichtbeziehungen und Landschaftsmarken der Siedlungsentwicklung, die sich durch die vorhandenen Biotypen, die Siedlungsstruktur und das Geländere Relief ergeben. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 ist damit die bestehende Landschaft und das Landschaftsbild, dessen wesentlicher Teil auch die landwirtschaftliche Nutzung ist, zu bewahren. Dieser Zielsetzung mit entsprechenden Ergänzungen/Überlagerungen durch Freihaltflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgeboten entspricht die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft. Dies ist auch im Flächennutzungsplan durch die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dokumentiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Die Gemeinde sieht ihren Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt an. Aus der Darstellung des Flächennutzungsplans mit der überwiegenden Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft werden auf Ebene des Bebauungsplanes u.a. Flächen für die Landwirtschaft überlagernd mit Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, entwickelt. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, in dem eine Gemeinde unter gleichen Voraussetzungen (FP stellt überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar) vergleichbare Festsetzungen getroffen hat. Das Vorgehen wurde in dem Urteil nicht beanstandet. Auch in der Kommentierung wird die grundsätzliche Möglichkeit der überlagernden Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft und von Bebauung freizuhaltenen Flächen bejaht (s. Ernst/Zinkahn Bielenberg, Kommentar BauGB § 9 Rdnr. 148).</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreibern vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p>Wenn nunmehr der Bebauungsplan zwar Flächen für die Landwirtschaft festsetzt, diese aber mit Ausnahme bereits bestehender Gebäude mit „von der Bebauung freizuhaltenden“ Flächen überlagert, wird man daher annehmen können, dass die Landwirtschaft in einem so großen Maße eingeschränkt wird, dass die Zielsetzung des Flächennutzungsplans nicht mehr erreicht werden kann. Durch das geplante „Bauverbot“ werden betriebliche Neuansiedlungen vollständig, die Erweiterung bestehender Betriebe fast vollständig ausgeschlossen. Denn beides wird in aller Regel ohne den Bau landwirtschaftlicher Gebäude nicht zu verwirklichen sein. Für die landwirtschaftliche Nutzung der - im Flächennutzungsplan für solche Zwecke festgesetzten - Flächen bleibt daher insgesamt kaum noch Raum.</p> <p>3. Unter anderem aus diesem Grund verstößt der Bebauungsplan im vorliegenden Entwurf auch gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB. Denn nach den gemeindlichen Planungen bleibt der Landwirtschaft auch unter Berücksichtigung des restlichen Gemeindegebietes nicht mehr ausreichend Raum. Hinreichende städtebauliche Gründe, die die Planung rechtfertigen, hat die Gemeinde zudem nicht vorzutragen. Außerdem hat sie das Erweiterungsinteresse meines Mandanten nicht ausreichend berücksichtigt und gewichtet. Im Einzelnen:</p> <p>(1) Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander gerecht abzuwägen.</p>	<p>Die Gemeinde berücksichtigt die berechtigten landwirtschaftlichen Entwicklungsabsichten. Im Bebauungsplan Nr. 48 werden insgesamt acht Flächen von den von Bebauung freizuhaltenden Flächen für Stallbauten ausgespart (davon sieben für Stallbauten) und zur 1. Entwurfsfassung drei weitere Ausnahmen von den Festsetzungen (Freihaltezielen) für die betroffenen Landwirte berücksichtigt (zum erneuten Entwurf werden vier Ausnahmen getroffen). Damit werden allen von der Planung betroffenen Landwirten, soweit diese im Planungsprozess entsprechende Entwicklungsabsichten geäußert haben, durch entsprechende Entwicklungsflächen berücksichtigt, vorausgesetzt sie verfügen nicht über Eigentumsflächen von ausreichender Qualität für ein Stallbauvorhaben außerhalb des Plangebietes. Zu Letzteren gehört der Einwender, der gleich über mehrere Eigentumsflächen außerhalb des Geltungsbereiches verfügt, die für ein Stallbauvorhaben nach derzeitiger Einschätzung geeignet sind. Insofern wird nach Auffassung der Gemeinde Thedinghausen die Landwirtschaft nicht in unangemessen hoher Weise eingeschränkt. Die Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan wird somit durch den Bebauungsplan Nr. 48 konkretisiert und räumlich differenziert in Bereiche, in denen größere bauliche Anlagen für die Tierhaltung ihren Standort haben dürfen und Bereiche in denen die landwirtschaftliche Flächennutzung erfolgen soll.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 48 weist eine Größe von 1.324 ha auf. Das gesamte Gemeindegebiet von Thedinghausen hat eine Größe von 6.569 ha. Die Größe des Geltungsbereiches entspricht damit ca. nur 20 % am Gemeindegebiet. Auch unter der Berücksichtigung, dass aufgrund der Siedlungsnutzung und anderer Flächennutzungskonkurrenzen sowie des Windparks Beppener Bruch nicht das gesamte übrige Gebiet für Stallbauvorhaben genutzt werden kann, bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB (mit Ausnahme für die Windenergienutzung). Die Gemeinde Thedinghausen geht daher davon aus, dass sie der Landwirtschaft substanziellen Raum schafft und nicht übergebührend einschränkt.</p>



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p>Dieses Abwägungsgebot ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips und der Verhältnismäßigkeit. Seine Aufgabe ist es, einen dem Einzelfall gerecht werdenden Interessenausgleich zu erreichen; die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen müssen in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden (BVerfG, Beschluss vom 30.11.1998 - 1 BvR 1301/84 - juris, Rn. 74). Nach dem vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 12.12.1969 (IV C 105.66 - juris, Rn. 29) grundlegend aufgestellten Maßstäben ist das Abwägungsgebot verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat.</p> <p>Das Abwägungsverbot ist ferner verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge einzustellen war. Schließlich liegt eine Verletzung auch vor, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen diesen in einer Weise vorgenommen wurde, die zur objektiven Gewichtigkeit der Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>(2) Bei Anwendung dieses Maßstabes liegt zunächst ein Abwägungsfehler vor, weil die Gemeinde bei der Beschränkung der landwirtschaftlichen Bebauung die grundsätzliche Bedeutung des Interesses der betroffenen Landwirte und damit auch meines Mandanten verkannt hat.</p> <p>a) Die Gemeinde muss bei der Planung berücksichtigen, dass der Gesetzgeber für privilegierte Vorhaben „sozusagen generell geplant“ hat - BVerwG, Urteil vom 25.10.1967 - IV C 86.66-juris, Rn. 11 -, indem er sie selbst dem Außenbereich zugeordnet und den Gemeinden die ggf. sonst erforderliche Planung i.S. des § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB abgenommen hat. Im Ergebnis rückt dies die gesetzgeberische Entscheidung über privilegierte Vorhaben deshalb in die Nähe planerischer Festsetzungen der Gemeinde (Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Auflage 2014, § 35, Rn. 4).</p>	<p>Die Planung stellt aus Sicht der Gemeinde Thedinghausen das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses dar, der sowohl aus den o.g. Gründen der Landwirtschaft ausreichend Entwicklungsspielräume einräumt, als auch die Belange Natur und Landschaft, Landschafts- und Ortsbild als auch Erholungsnutzung und die Ortslagen ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung der Gemeinde wurde alle bekannten Belange mit einem angemessenen Gewicht in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen ist sich bewusst, dass der Verlust der Bebaubarkeit der Außenbereichsflächen für landwirtschaftliche Vorhaben eine besondere einschneidende Bestimmung von Inhalten und Schranken des Grundeigentums darstellt, die durch Belange von erheblichem Gewicht gefordert sein muss. Dieses Gewicht hat sie gesehen. Die Gemeinde bzw. die Landwirtschaftskammer hat eine Befragung sämtlicher Landwirte durchgeführt, einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag erstellt und die Wünsche weitgehend und wohlwollend berücksichtigt. Lediglich bei zwei Landwirten hat sie auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches verwiesen. Gerade nach dem nebenstehend angesprochenen Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) ist dies rechtmäßig. Nach Rdnr. 53 des genannten Urteils ist eine positive Ausweisung von Flächen für Stallgebäude für die Rechtmäßigkeit einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn erkennbar ist, dass solche Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches des Planes zulässig bleiben. Das ist</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Die rechtliche Regelung des Außenbereichs für die Errichtung privilegierter Vorhaben in § 35 Abs. 1 BauGB räumt dem Bürger mithin keine geringeren Rechte ein als dem Bauwilligen, der ein in einem nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB endgültig verplanten Gebiet gelegenes Grundstück nutzen will. Durch den Ausschluss einer privilegierten Nutzung im Bebauungsplan wird dem privaten Grundstückseigentümer damit eine prinzipiell privilegierte Nutzungsmöglichkeit genommen. Dies muss die Gemeinde bei der Planung in ausreichendem Umfang berücksichtigen.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat insoweit ausgeführt (Urteil vom 08.12.2009-1 KN 355/07-juris, Rn. 52):</p> <p><i>„Bei einer Festsetzung, die zum Verlust der Baurechte aus § 35 Abs. 1 BauGB führt, ist das Gewicht des in § 35 BauGB zum Ausdruck kommenden Nutzungsbelanges der Landwirtschaft mit dem gebotenen Gewicht einzustellen. Der Verlust der Bebaubarkeit der Außenbereichsflächen für landwirtschaftliche Vorhaben ist eine besonders einschneidende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums, die durch Belange von erheblichem Gewicht gefordert sein muss (BVerwG, B. v. 17.12.1998 - 4 NB 4.97 - BRS 60 Nr. 20; Gierke, aaO, § 9 Rn. 197; Söfker, NVwZ2008, 1273 <1279>).“</i></p> <p>Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 24.10.2013 - 2 A 2.12 - juris, Rn. 90) hat zudem darauf verwiesen, dass</p> <p><i>„ein Entzug baulicher Nutzungsmöglichkeiten für die Betroffenen die Wirkung einer Teilenteignung haben kann mit der Folge, dass der Bestandsschutz ein den von Art. 14 Abs. 3 GG erfassten Fällen vergleichbares Gewicht erhält.“</i></p>	<p>hier der Fall.</p> <p>Der Einwender wird durch die vorliegende Planung nicht teileignet. Er hat die Möglichkeit, sein Stallbauvorhaben außerhalb des Plangebietes auf seinen Eigentumsflächen zu realisieren. Zudem hat der Einwender keine konkreten Flächen innerhalb des Plangebietes genannt, auf denen er sein Stallbauvorhaben durchführen möchte.</p>



Nr.	Private Einwend- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p>Will die Gemeinde Teile eines Gemeindegebietes von der Bebauung ausschließen, ist deshalb grundsätzlich zu fordern, dass sie gewichtige städtebauliche Gründe für die Einschränkung anführen kann (dazu b). Darüber hinaus müssen für Vorhaben der fraglichen Art jedenfalls an anderer Stelle angemessene Möglichkeiten bleiben, so dass für die abgeschlossene Nutzung insgesamt „substanzieller Raum“ verbleibt (dazu c). Beides ist hier nicht der Fall.</p> <p>b) Die von der Gemeinde vorgetragenen städtebaulichen Gründe vermögen - abgesehen davon, dass sie vorgeschoben sind und bereits deshalb zur Rechtfertigung der Planung nichts beitragen können (s.o.) - den Planerlass nicht zu rechtfertigen.</p> <p>aa) Es ist zunächst nicht annähernd erkennbar, dass die überplanten Außenbereichsflächen zur Schönheit der Landschaft oder deren Erholungsfunktion irgendetwas beitragen können. Insofern vermögen diese Belange die tiefgreifende Einschränkung eines planweiten Bauverbotes auch nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Wenn die Gemeinde in der Entwurfsbegründung anführt, die Landschaft im Plangebiet weise eine besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit auf, so kann dem jedenfalls im Hinblick auf die Vielfalt und Schönheit nicht gefolgt werden. Ein Blick auf das Plangebiet etwa mit Google Earth zeigt, dass es sich abgesehen von dem Baumpark und der in den Bebauungsplan einbezogenen Ortsrandlage Thedinghausens um einfache, recht geometrisch angeordnete landwirtschaftliche Nutzflächen mit eingestreuten Gehöften handelt. Inmitten des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 48 dominieren die dort - u.a. auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 47 - errichteten Windenergieanlagen das Landschaftsbild.</p> <p>Waldflächen sind nur vereinzelt und in geringem Umfang vorhanden. Eine solche Landschaft kann schwerlich als besonders attraktiv bezeichnet werden, so dass sich die Frage stellt, was die Gemeinde eigentlich schützen will.</p>	<p>Zu den Alternativmöglichkeiten außerhalb des Plangebiets und zum substanzialen Raum s.o..</p> <p>Zum Erfordernis der Planung s.o..</p> <p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Zum einen besteht keine planweites Bauverbot. Es werden insgesamt acht Flächen von den von Bebauung freizuhalten Flächen für Stallbauten ausgespart (davon sieben für Stallbauten) und zur 1. Entwurfassung drei weitere Ausnahmen von den Festsetzungen (Freihalteziele) für die betroffenen Landwirte berücksichtigt (zum erneuten Entwurf werden vier Ausnahmen getroffen). Zum anderen wurden im Rahmen der Konzeptbearbeitung die wertgebenden Landschaftselemente erfasst, die sich aus den Qualitäten von Natur und Landschaft ergeben und im Landschaftsplan für das Samtgemeindegebiet bereits dokumentiert sind. Darüber hinaus waren auch die kulturhistorischen Zeugnisse der Landschaft und die Anforderungen der Freizeit- und Erholungsnutzung für die Fragen zur Landschaftsentwicklung von besonderer Bedeutung.</p> <p>Prägend für die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sind die naturgeprägten Landschaftselemente sowie die besonderen Sichtbeziehungen und Landschaftsmarken der Siedlungsentwicklung, die sich durch die vorhandenen Biotoptypen, die Siedlungsstruktur und das Geländere relief ergeben.</p> <p>Wertgebende Elemente für das Landschaftsbild sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene und soweit erkennbar historische Deichlinien, - Wurtten, - Kirchen mit in das Plangebiet reichenden Fernwirkungen, - Erbhof Thedinghausen, - Baudenkmäler (s. Kulturgüter), - Hecken / Weißdornhecken, - Kopfbäume.



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Hierauf hat auch der Landkreis Verden in seiner im Rahmen der Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahme hingewiesen und angemerkt, dass die „Argumentation hinsichtlich der Wertigkeit des Landschaftsbildes“ nicht nachvollziehbar sei. Der Landkreis hat diesbezüglich auch auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises aus dem Jahr 2008 verwiesen, in dem es im Hinblick auf das Landschaftsbild des Planbereiches heißt:</p> <p><i>„In den 60er-Jahren noch durchgängig grünlandgeprägter Niedermoorstandort, der heutzutage vollständiger Ackernutzung unterliegt. Das gesamte Landschaftsbild ist durch die Planmäßigkeit der Anlage gekennzeichnet. Immens großflächige Schlageinheiten werden durch ein weites geometrisches System tiefer Gräben sowie wenige geradlinig verlaufende und als Betonspurbahn ausgebaute Wirtschaftswege gegliedert. Durchzogen bzw. begrenzt wird die Landschaftsbildheit von der aufgrund ihres kanalartigen Ausbaustandes sehr naturfern wirkenden Eyter. Die teils zwar bemerkenswert gut ausgeprägten, vergleichsweise eher spärlich bzw. lichten Gehölzstrukturen (Weißdornhecken, Kopfweiden) und Schilfräume vermögen nicht die kaum noch zu überbietende Monotonie dieser Landschaftsbildheit aufzuheben.“</i></p> <p>Dieser sehr plastischen Beschreibung des Plangebietes ist die Gemeinde mit ihrem Hinweis auf „eine differenzierende Betrachtung, die örtlich besondere landschaftliche Qualitäten mit Bedeutung für den Gesamttraum“ aufzeige, nicht ernsthaft entgegengetreten. Worin die besonderen Landschaftsqualitäten der überplanten Flächen liegen sollen, lässt sie weiterhin offen.</p> <p>Dass der Planbereich trotz der soeben festgestellten Banalität und der Vorbelastung durch Windenergieanlagen und Landwirtschaft einen besonderen Erholungswert aufweist, ist ebenfalls nicht ersichtlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - sonstige Gehölze, - Gewässer. <p>Insofern wird die nebenstehende Auffassung zur minderen Qualität des Landschaftsbildes nicht geteilt.</p>



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p>bb) Ebenso wenig kann die Gemeinde sich erfolgreich auf die Bedeutung des Gebietes für den Tourismus stützen.</p> <p>Ihr Hinweis auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) geht insoweit fehl. In dem dort entschiedenen Fall lagen die Verhältnisse anders als hier. Zum einen war die dort zu beurteilende Landschaft bisher allein vom dortigen Antragsteller in Anspruch genommen worden und ansonsten unvorbelastet. Zum anderen handelte es sich um eine Landschaft, die „einen den touristischen/Wandergenuss in hervorragendem Maße dienlichen Anblick freier Flächen im Wechsel mit Waldbereichen“ bot (juris, Rn. 54). Dass Letzteres im hier zu beurteilenden Plangebiet nicht der Fall ist, dürfte nach den obigen Ausführungen zum Landschaftsbild feststehen. Die Situation entspricht insoweit er dem Fall, der dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 13.09.2011 (- 1 KN 56/08 -juris) zugrunde lag. Dort hat das Gericht indes ausgeführt (Rn. 92):</p> <p><i>„Als Abwägungsbelang von erheblichem Gewicht versucht die Antragsgegnerin auch denjenigen der Fremdenverkehrsnutzung in die Waagschale zu werfen. Dieser Belang kann zugunsten eines Ausschlusses landwirtschaftlicher Betriebe tatsächlich fruchtbar gemacht werden (vgl. Senatsurt. v. 8.12.2009 - 1 KN 355/07 - BauR 2010, 1181 - Bruchhausen-Vilsen). Das setzt jedoch die konkrete Darlegung von Umständen voraus, welche als touristische Besonderheiten zu Buche schlagen können. In dem zitierten Fall konnte die dortige Gemeinde z.B. auf einen Hauptwanderweg, einen touristischen Anziehungspunkt mit Ringwall und Wassermühle und den Bahnhof einer Museumsbahn verweisen.“</i></p>	<p>Die nebenstehende Einschätzung zur touristischen Bedeutung der Flächen wird aus den nachstehenden Gründen von der Gemeinde nicht geteilt:</p> <p>Das Plangebiet ist eingebunden in ein umfassendes Netz örtlicher und überörtlicher Freizeitwege. Von überregionaler Bedeutung ist der Weser-Radweg. Hauptziel- und Ausgangspunkt der Erholungsaktivitäten im Plangebiet und der näheren Umgebung ist der Erbhof. Hier stehen Reiseumobil-Stellplätze zur Verfügung. Als weitere Attraktion wurde angrenzend zum Erbhof ein Baumpark angelegt. Der Baumpark und seine vorgesehene Erweiterungsflächen liegen im westlichen Teil des Plangebietes. Ein Reiterhof in Holtorf und ein weiterer Hof in Thedinghausen zwischen Deich und alter Eyter ergänzen das Freizeitangebot. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegstellen in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Auch ist die Eyter ein wichtiges Gewässer für Freizeitangler. Im westlich angrenzenden Thedinghausen sind zahlreiche weitere für den Tourismus und für die Freizeit – und Erholungs-nutzung bedeutsame historische Gebäude, sonstige Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden.</p> <p>Die Lunsener Kirche (östlich des Geltungsbereiches) ist als kulturelle Sehenswürdigkeit mit Bedeutung für die Erholungs-nutzung im Raum hervorzuheben.</p> <p>Der Freizeit- und Erholungswert im Bereich Beppener Bruch und seiner Umgebung wird in erster Linie geprägt durch den Aufenthalt in freier Natur bei Genuss des Landschaftsbildes und der schadstofffreien guten Luft. Die wichtige Erholungsfunktion der freien Landschaft im Nahbereich der Ortschaften basiert zum großen Teil auf der vergleichsweise ursprünglichen und reichsweise vielfältigen und intakten Landschaft, die gekennzeichnet ist durch historische Siedlungsstrukturen, durch die naturnahen und vielfältigen Gewässer- und Waldstrukturen der örtlichen Bachniederungen und die regionaltypische landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Durch die Vielfalt der Landschaft in einem räumlich relativ eng begrenzten Bereich auf der einen Seite und ein gutes Angebot an Freizeiteinrichtungen auf der anderen Seite ist im Bereich Beppener Bruch ein durch Erholungs-nutzung geprägter Raum entstanden, der sich von den anderen Bereichen innerhalb der Gemeinde deutlich unterscheidet. Die Nachfrage nach den landschaftsbezogenen Erholungsmöglichkeiten ergibt sich neben den Touristen auch durch die ansässige Bevölkerung und die Erholungssuchenden des Umlandes.</p>



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p><i>Dagegen zeigt ein Blick auf die hier in Frage stehenden Flächen westlich der drei Ortsteile etwa mit Google Maps nur schlichte landwirtschaftliche Nutzflächen mit eingestreuten Gehöften und isoliert gelegenen Tierställen sowie kleinere Waldflächen. In der Nähe gelegene Naturschutzgebiete (Moore) erfassen östlich der Autobahn nur kleinere Flächen außerhalb des Plangebiets. Das gleiche gilt für den Internationalen Naturpark Bourtanger Moor - Bargerveen. Das reicht für einen Belang von hohem Gewicht nicht aus.</i></p> <p>Der Verweis auf diverse touristische Attraktionen kann der Gemeinde danach auch im hiesigen Fall nicht helfen. Ein Blick auf das zur Verfügung stehende Kartenmaterial zeigt insoweit, dass die bedeutendsten Ausflugsziele der Gemeinde wie Erbhof und Baumpark allesamt am Rande des Plangebietes nahe des Ortskerns und keinesfalls inmitten der landwirtschaftlichen Flächen liegen. Bereits deshalb geben sie zur Rechtfertigung eines Bauverbotes im gesamten Plangebiet nichts her. Die Bedeutung des durch das Plangebiet führenden Weser-Radwegs reicht für sich allein genommen für die Rechtfertigung der einschneidenden Festsetzungen des Bebauungsplans ebenfalls nicht aus.</p> <p>cc) Weist der Planbereich nach allem weder landschaftliche oder touristische Besonderheiten, noch eine besondere Erholungsfunktion auf, die geschützt werden könnten, sei dennoch auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Der Unterzeichner verkennt nicht, dass die Gemeinden nach der obergerichtlichen Rechtsprechung eine Freihaltung von Außenbereichsflächen vor Bebauung auch dann vorsehen kann, wenn es sich dabei um eine „normale“, nicht mit besonderen Merkmalen ausgestattete Außenbereichsflächen handelt.</p> <p>Hierauf hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg zuletzt in seinem Urteil vom 10.02.2015 (- 1 KN 124/13-juris, Rn. 39) hingewiesen:</p>	<p>Eine starke Nachfrage kommt hier insbesondere aus dem angrenzenden Verdichtungsraum Bremen. Letztendlich wird über das Landschaftserleben ein Großteil der Erholungsqualität der Samtgemeinde Thedinghausen und insbesondere des Ortsteiles Thedinghausen bestimmt. Insgesamt haben die Freizeit- und Erholungsnutzung bzw. der Fremdenverkehr und Tagestourismus in Thedinghausen einen großen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert.</p> <p>Hervorzuheben ist, dass es nicht nur der durch das Plangebiet führende Weser-Radweg ist, der die Bedeutung des Plangebietes für die Erholungsnutzung und des Tourismus ausmacht, sondern die Agglomeration von touristischen Einrichtungen und die Verbindungsfunktion, die das Plangebiet zum Erreichen dieser Einrichtungen einnimmt. Das zeigt auch ein Blick auf die Karte mit den Wander- und Radwanderwegen, die der Begründung beigelegt ist. Insgesamt ist damit die Sicherung des Außenbereichs als Erholungslandschaft und für den Tourismus gerechtfertigt. Die Erholung ist ein öffentlicher Belang, der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist, das gleiche gilt für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor (vgl. OVG Lüneburg Urteil vom 08.12.2009 (1 KN 355/07, Rdnr. 29).</p> <p>Die Einschätzung wird aus den vorstehenden Gründen nicht geteilt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwendungen/fin Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p><i>„Dass der Erhalt des Außenbereichs als Erholungsraum auch dann ein legitimes städtebauliches Ziel ist, wenn dieser weder eine besondere touristische noch ökologische Bedeutung hat, hat der Senat bereits mehrfach entschieden (Urt. v. 7.10.2005 - 1 KN 197/04 - BRS 69 Nr. 118 = juris Rn. 33; Urt. v. 13.9.2011 - 1 KN 56/08 - ZfBR 2011, 780 = BRS 78 Nr. 25 = juris Rn. 92 ff.; Urt. v. 13.8.2013 - 1 KN 69/11 - BauR 2014, 72 = juris Rn. 27).“</i></p> <p>Dies ändert allerdings nichts daran, dass die Gemeinde für die Einschränkung der Baufreiheit städtebauliche Gründe vortragen muss.</p> <p>Als ein solcher Grund kommt beispielsweise die Sicherung eines Restbestandes an Erholungsfunktion in Betracht, wenn das in Rede stehende Gebiet eine besondere Erholungsfunktion nicht aufweist. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat insofern ausgeführt (Urteil vom 13.09.2011 - 1 KN 56/08-juris, Rn. 94/95):</p> <p><i>In Bezug auf den Erholungswert der Landschaft liegt zwar eine Beeinträchtigung im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht vor wenn die fragliche Außenbereichsfläche ihre Prägung gerade nicht durch die vorgegebene Bodennutzung oder die Erholungsrelevanz erhält, wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit also etwa weder für das eine noch das andere geeignet ist oder ihre Schutzwürdigkeit durch bereits erfolgte anderweitige Eingriffe eingebüßt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.6.1994 - 4 C 20.93 - BVerwGE 96, 95 = NVwZ 1995, 64).</i></p> <p>Soweit muss es eine Gemeinde aber nicht kommen lassen, sondern kann die Aufrechterhaltung eines gefährdeten Restbestands der Erholungsfunktion ihres Außenbereichs durch bauleitplanerisches Tätigwerden sicherstellen.</p>	



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p><i>Es ist z. B. ein grundsätzlich zulässiges Anliegen, den Aufbau eines großflächigen, zusammenhängenden "Geruchsteppichs" zu verhindern, der einen Aufenthalt im an sich dafür geeigneten Außenbereich zu Erholungszwecken unzumutbar macht. Das gilt auch dann, wenn die fragile Landschaft nicht durch besondere Attraktionen zum Verbleib einlädt. Darauf hat die Antragsgegnerin ihre Abwägung hier jedoch nicht gestützt und deshalb auch nicht die für eine solche Abwägung erforderlichen Tatsachen erhoben."</i></p> <p>Ebenso wenig hat sich die Gemeinde Thedinghausen hier auf die Sicherung eines Restbestandes der Erholungsfunktion als Planungsziel berufen. Dementsprechend hat sie auch nicht - was darüber hinaus erforderlich gewesen wäre (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 19.12.2012 - 1 MN 164/12 - juris, Rn. 70) - begründet, worin dieser Restbestand bestehen soll und weshalb dieser schutzwürdig ist. Die Gemeinde hatte dazu auch keinen Anlass, da sie gerade nicht von einem Restbestand an Erholungswert, sondern von einem besonderen Erholungswert ausgeht, den sie indes ebenfalls nicht zu begründen vermochte.</p> <p>Ein weiterer städtebaulicher Grund, auch einen profanen Außenbereich von hinzutretender Bebauung freizuhalten, kann bei einer bereits fortgeschrittenen Zersiedelung vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat diesbezüglich ausgeführt (Urteil vom 07.10.2005- 1 KN 297/04-juris, Rn. 33):</p> <p><i>„Die Antragsgegnerin verweist zu Recht darauf, dass es ihr freistehe, nicht nur besonders schöne oder für den Natur- und Landschaftsschutz besonders wertvolle Bereiche von jeglicher, also auch außenbereichsprivilegierter Bebauung freizuhalten, sondern auch Flächen von „normaler“ Außenbereichsqualität, wenn - wie im Falle der Antragsgegnerin - die Zersiedelung des Außenbereiches bereits weit fortgeschritten sei.“</i></p>	<p>Die Gemeinde Thedinghausen sieht die vorhandenen Einrichtungen nicht als „Restbestand“. Sie haben vielmehr ein eigenständiges Gewicht mit hohem Stellenwert. Auch wird der Außenbereich nicht als „profan“ beurteilt, sondern als Außenbereich von besonderer Qualität.</p> <p>Aus der Rechtsprechung wird aber auch deutlich, dass die Sicherung der Erholungsfunktion eines Raumes Gegenstand der städtebaulichen Steuerungsplanung sein kann, wie dieses die Gemeinde Thedinghausen für das Plangebiet nutzt.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreibern vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Vorliegend ist allerdings bereits zweifelhaft, ob die Gemeinde sich auf die Vermeidung einer fortschreitenden Zersiedelung glaubhaft berufen könnte, da sie diese durch Ausweitung der Windenergieanlagen erst vorangetrieben hat. Dies kann aber letztlich offen bleiben. Denn eine so weit fortgeschrittene Zersiedelung hat die Gemeinde hier nicht geltend gemacht, sondern sich stattdessen ausdrücklich auf die Schönheit der Landschaft berufen.</p> <p>Umgekehrt kann aber auch das Ziel, der Zersiedelung einer noch unzersiedelten Landschaft entgegenzuwirken, den Ausschluss weiterer Bebauung im Einzelfall rechtfertigen. Denn die Gemeinde muss nicht abwarten, bis die Zersiedelung ihres Außenbereichs ein hohes Maß erreicht hat (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 08.12.2009 - 1 KN 355/07 - juris, Rn. 29). Die Notwendigkeit der Verhinderung einer weiteren Zersiedelung hatte die Gemeinde dementsprechend erfolgreich auch in dem Fall geltend gemacht, der dem oben zitierten Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 15.02.2015 zugrunde lag. Entsprechendes hat die Gemeinde vorliegend aber nicht vorgetragen, vielmehr hat sie sich zur Begründung ihrer Planung insgesamt nicht auf eine Zersiedelung berufen. Deshalb kann dieser Gesichtspunkt hier zur Planrechtfertigung letztlich nichts beitragen.</p> <p>dd) Soweit die Gemeinde als zusätzliches Planungsziel den Schutz der Ortslage vor zusätzlichen Immissionen und die Verhinderung der Verschandelung der Ortseingänge an gibt, vermag dieses den Bebauungsplan ebenfalls nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Windkraft s.o..</p> <p>Die Gemeinde hatte in ihrer Entwurfsbegründung auf Seite 6 darauf hingewiesen, dass sie eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung betreibt, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet in der Konsequenz, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen und eine Zersiedelung dieses Raumes unterbunden werden soll. Unverträgliche bauliche Nutzungen sind vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Die Gemeinde Thedinghausen hat in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme insbesondere von Anträgen zur Tierhaltung festgestellt und erwartet auch für die Zukunft weitere Anträge. Die Gemeinde Thedinghausen hatte auf Seite 6 ihrer Begründung darauf hingewiesen, dass insbesondere durch große Tiefhaltungsanlagen u.a. die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes besteht.</p> <p>Unter dieser Formulierung ist selbstverständlich eine Zersiedelung der Landschaft, wie sie durch eine Vielzahl von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zu befürchten wäre, inbegriffen.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen betreibt eine Vorsorgeplanung, die auch den Schutz der Ortslagen vor Geruchsmissionen umfasst. Alleine der Bestand bzw. die Anzahl an landwirtschaftlichen Hotstellen insbesondere in den Ortslagen Beppen und Werder gibt einen Hinweis darauf, dass die Ortslagen bereits durch Geruchsmissionen vorbelastet sind. Diese Einschätzung deckt sich mit Rückmeldungen aus der Bevölkerung, die der Gemeinde bekannt sind.</p>



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p>Insofern fehlt es zum einen an einem Anhaltspunkt, dass die von den Bestandsbetrieben ausgehenden Immissionen ein solches Maß erreicht hätten, dass das Immissionspotential des Gebietes nahezu ausgeschöpft ist. Im Übrigen ermöglicht § 35 BauGB den Ausgleich der diesbezüglichen Interessen im Rahmen der für zusätzliche Anlagen und Betriebsverweiterungen erforderlichen Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maße.</p> <p>Dass eine Verschandelung der Ortseingänge zu erwarten ist, ist überhaupt nicht ersichtlich, falls eine solche drohen sollte, wird sie im Übrigen durch den Bebauungsplan eher noch verstärkt, da die unbeplanten Außenbereichsflächen, auf die die landwirtschaftlichen Betriebe durch den Bebauungsplan verwiesen werden, teilweise näher an vorhandener Wohnbebauung als die Eigentumsflächen im Plangebiet liegen. Im Übrigen würde der Schutz der Ortseingänge jedenfalls nicht ein Bauverbot im gesamten Plangebiet rechtfertigen. Nach alledem fehlt es bereits an gewichtigen städtebaulichen Gründen zur Rechtfertigung der Planung.</p> <p>c) Unabhängig davon verbleibt weder der landwirtschaftlichen Nutzung noch der gewerblichen Tierhaltung nach den Planungen der Gemeinde noch der erforderliche „substantielle Raum“.</p> <p>aa) Dieses Erfordernis hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg aus der zu § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hergeleitet. Es führt aus (Urteil vom 13.09.2011 - 1 KN 56/08-juris, Rn. 77 ff.):</p>	<p>Die Gemeinde Thedinghausen hat nicht behauptet, dass die von den Bestandsbetrieben ausgehenden Immissionen, dass gesetzlich zulässige Maß bereits fast ausgeschöpft hätten. Die Gemeinde Thedinghausen hat dem Schutz der Ortslagen bei der Suche nach Entwicklungsflächen vielmehr ebenfalls ein Gewicht eingeräumt. So hat sie im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages untersucht lassen, ob die im Bebauungsplan vorgesehenen Entwicklungsflächen, die Ortslagen über das gesetzlich zulässige Maß hinaus belasten könnten. Dies wurde nicht festgestellt.</p> <p>Die Gemeinde hat auch den Schutz der Ortseingänge als einen Belang unter mehreren in ihre Abwägung eingestellt. Sie hat damit nicht ein Bauverbot im gesamten Plangebiet gerechtfertigt. Dies liegt ohnehin nicht vor. Ein Einfacher Bebauungsplan schafft weder unmittelbare Baurechte, noch unterbindet er sie im gesamten Geltungsbereich.</p> <p>Gerade weil die Gemeinde das hohe Gewicht der bäuerlichen Landwirtschaft angemessen in ihren Abwägungsprozess einstellt, war es nicht in allen Fällen möglich, die Ortseingänge von Entwicklungsflächen freizuhalten. Für einzelne Landwirte konnte nicht auf andere Entwicklungsflächen außerhalb des Geltungsbereichs verwiesen werden.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen erkennt wie bereits zuvor ausgeführt die Bedeutung der Landwirtschaft. Der Bebauungsplan Nr. 48 weist eine Größe von 1.324 ha auf. Das gesamte Gemeindegebiet von Thedinghausen hat eine Größe von 6.569 ha. Die Größe des Geltungsbereiches entspricht damit ca. nur 20 % am Gemeindegebiet.</p> <p>Auch unter der Berücksichtigung, dass aufgrund der Siedlungsnutzung und anderer Flächennutzungskonkurrenzen sowie des Windparks Bepener Bruch nicht das gesamte übrige Gebiet für Stallbauvorhaben genutzt werden kann, bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB (mit Ausnahme für die Windenergienutzung). Zudem werden im Bebauungsplan Nr. 48 insgesamt sieben größere Flächen von den von Bebauung freizuhaltenden Flächen für Stallbauten ausgespart und zur 1. Entwurfsfassung drei weitere Ausnahmen von den Festsetzungen für die betroffenen Landwirte berücksichtigt (zum erneuten Entwurf werden vier Ausnahmen getroffen). Die Gemeinde Thedinghausen geht daher davon aus, dass sie der Landwirtschaft substanzialen Raum schafft.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dornbert	<p>„Insofern gilt im Grundsatz nichts anderes als bei einer Konzentrationsplanung per Flächennutzungsplan. Zu letzterer hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 15. September 2009 (- 4 BN 25.09 -, Baur 2010, 82) ausgeführt:</p> <p>„Nach der Rechtsprechung des Senats vermag die Darstellung einer Konzentrationszone die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur auszulösen, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (Urteil vom 17. Dezember 2002 a.a.O. S. 298; Urteil vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 3.02 - NVwZ 2003, 1261). Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Das Normenkontrollgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Ausarbeitung eines Planungskonzepts auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelt ist. Sie vollzieht sich abschnittsweise.</p> <p>Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte" Tabuzonen) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.</p>	<p>In dem nebenstehenden Urteil wird auf die Rechtsfolgen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) abgezielt. Die Aussagen des nebenstehenden Urteils sind nicht auf den Fall des Bebauungsplanes Nr. 48 übertragbar. Die Gemeinde Thedinghausen setzt mit dem Bebauungsplan Nr. 48 weder eine Konzentrationszone fest noch schafft sie eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet.</p>



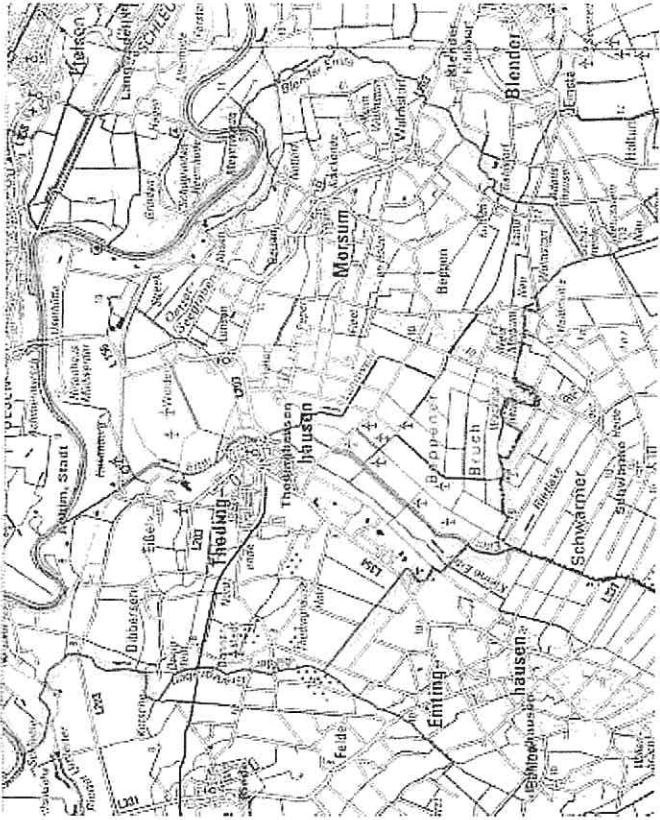
Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen.</p> <p>Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (OVG Koblenz, Urteil vom 26. November 2003 - 8 A 10814/03 - ZNER 2004, 82 <83>). Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden. Mit einer bloßen "Feigenblatt"-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf es nicht sein Bewenden haben (Urteil vom 17. Dezember 2002 - BVerwG 4 C 15.01 -a.a.O. <295>). Erkennt die Gemeinde, dass der Windenergie nicht ausreichend sub- stanziiell Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern (Urteil vom 24. Januar 2008 - BVerwG 4 CN 2.07 -NVwZ 2008, 559 <560> Rn. 15).</p> <p>"In substanzieller Weise Raum" zu schaffen ist der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft in mindestens vergleichbarer Weise, wenn sie durch Bebauungsplan großflächig beschränkt wird. Die landwirtschaftliche Nutzung ist mehr noch als die Windenergienutzung eine originäre Außenbereichsnutzung; ihre Beschränkung darf deshalb nur in engen Grenzen erfolgen und muss besonders gute Gründe für sich haben."</p>	



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p>Dieses Erfordernis gilt - wenn auch in abgeschwächter Form - ebenso für gewerbliche Tierhaltungsanlagen. Denn auch sie sind im Außenbereich privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB n.F. privilegiert zulässig, solange sie nicht UVP-(vor-)prüfungspflichtig sind. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat insofern im Anschluss an das soeben zitierte Oberverwaltungsgericht Lüneburg ausgeführt (Urteil vom 26.06.2014 - 5 S 203/13 - juris, Rn. 53):</p> <p><i>„Tierhaltungsanlagen sind im Außenbereich privilegierte Nutzungen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB). Der Gemeinde ist es daher verwehrt, solche Anlagen unter dem Deckmantel der planerischen Steuerung in Wahrheit zu verhindern; vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und der privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum einräumen.“</i></p> <p><i>Dies gilt nicht nur bei einer Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287), sondern auch bei der gemeindlichen Steuerung privilegierter Außenbereichsnutzungen durch einen einfachen Bebauungsplan (ebenso OVG Nds., Urteil vom 13.08.2013 - 1 KN 69/11 -, BauR 2014, 72, Urteil vom 13.09.2011 - 1 KN 56/08-, ZfBR2011, 780), und zwar in besonderem Maße für landwirtschaftliche Anlagen. Ihrer Zuweisung in den Außenbereich durch die „planerisierende“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 - 4 CN 3.06 - BVerwGE 128, 382) Regelung des § 35 Abs. 1 BauGB kommt besonderes Gewicht zu.</i></p>	<p>Die bäuerliche Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird durch § 201 BauGB definiert, wonach Landwirtschaft zum überwiegenden Anteil (mehr als 50 %) auf der Futtergrundlage eigener Flächen oder langfristig gepachteten Flächen betrieben wird. Von dieser Form der Landwirtschaft abzugrenzen sind „kleinere“ Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (ohne Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung), deren Futtergrundlage auf eigenen Flächen oder Pachtflächen weniger als 50 % beträgt und „große“ gewerbliche Tierhaltungsanlagen (mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung) ohne Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Nur für letztere Betriebe ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Absicherung erforderlich.</p> <p>Zur planungsrechtlichen Umsetzung der o.g. Ziele (Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft) werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) Nr. 18 a BauGB Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Mit der Festsetzung der Flächen für die Landwirtschaft wird die gewerbliche Tierhaltung nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB, d.h. für die o.g. „kleineren“ Betriebe, die Tierhaltung zu weniger als 50 % auf Futtergrundlage eigener oder gepachteter Flächen betreiben, auf diesen Flächen ausgeschlossen (lediglich am südlichen Rand des Plangebietes innerhalb der abgegrenzten Fläche „D“ wird eine Ausnahme für eine Mistlagerplatte und einen Güllebehälter vorgesehen). Diese gewerblichen Tierhaltungsanlagen gefährden aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der von ihnen ausgehenden Emissionen, die zuvor formulierten Zielsetzungen. Sie sind aber insbesondere auf Grund ihrer Abkoppelung von der landwirtschaftlichen Fläche als Futtergrundlage als Nutzungen in einem landschaftlichen sensiblen und nach den Zielen der Gemeinde zu schützenden Raum städtebaulich nicht vertretbar. „Größere“ gewerbliche Tierhaltungsanlagen erfordern ohnehin die Ausweisung von Sondergebieten.</p> <p>Für die „kleineren“ gewerblichen Tierhaltungsanlagen ergibt sich im übrigen Gemeindegebiet die Zulässigkeit nach § 35 BauGB unmittelbar.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p><i>Anders als die gewerbliche Tierhaltung, die nur über den Anfangsbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und seit der Neufassung dieser Vorschrift nur noch in beschränktem Umfang privilegiert ist, sind landwirtschaftliche Vorhaben und damit auch die landwirtschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB explizit dem Außenbereich zugewiesen (so auch Söfker, NVwZ 2008, 1273). Zudem belegt der Umstand, dass land- und forstwirtschaftliche Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB von der Möglichkeit der Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgenommen sind, dass diese Vorhaben im Außenbereich eine besondere Vorzugstellung (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287) genießen sollen.“</i></p> <p>bb) Diesen Maßstäben ist die Gemeinde vorliegend nicht gerecht geworden. Das Vorgehen der Gemeinde im Hinblick auf die Bebauungspläne Nr. 47 und Nr. 48 bringt insofern den Verdacht einer „Salamitaktik“ mit sich, mit der das unzulässige - Ziel verfolgt wird, Tierhaltungsanlage nach und nach aus dem gesamten Außenbereich zu verbannen und innen jeglichen noch vorhandenen Raum zu nehmen. Durch die in den letzten Jahren durchgeführten Planungen, insbesondere auch den Beschluss des Bebauungsplans Nr. 47, ist die Nutzung des Außenbereichs für privilegierte Vorhaben durch die Gemeinde bereits erheblich eingeschränkt worden. Diese Bestrebungen sollen nunmehr durch den Bebauungsplan Nr. 48 fortgesetzt werden. Landwirtschaftliche Vorhaben werden dadurch in erheblichen Umfang, gewerbliche Tierhaltung gar vollständig in den noch verbleibenden Außenbereich verwiesen.</p>	<p>Die Gemeinde Thedinghausen hat für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 eine besondere Qualität erkannt, die sich von den übrigen Teilen des Plangebietes deutlich unterscheidet. Die besonderen Qualitäten und die daraus abgeleiteten Ziele wurden zuvor deutlich herausgearbeitet. Da sich das Plangebiet von den übrigen Teilen des Gemeindegebietes deutlich unterscheidet, besteht nach derzeitiger Einschätzung der Gemeinde kein Erfordernis für die Aufstellung weiterer Bebauungspläne mit der Zielrichtung, die Landschaft von Stallbauvorhaben weitgehend freizuhalten.</p> <p>Das gesamte Gemeindegebiet von Thedinghausen hat eine Größe von 6.569 ha. Die Größe des Geltungsbereiches entspricht damit ca. nur 20 % am Gemeindegebiet. Auch unter der Berücksichtigung, dass aufgrund der Siedlungsnutzung und anderer Flächennutzungskonkurrenzen sowie des Windparks Bepener Bruch nicht das gesamte übrige Gebiet für Stallbauvorhaben genutzt werden kann, bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB (mit Ausnahme für die Windenergienutzung). Die Gemeinde Thedinghausen geht daher davon aus, dass sie der Landwirtschaft substantiellen Raum schafft und nicht übergebührend eingeschränkt. Die Gemeinde Thedinghausen hat zudem für die zwei landwirtschaftlichen Betriebe, die für ihre Erweiterungsabsichten auf Flächen außerhalb des Plangebietes verwiesen wurden, gutachterlich untersuchen lassen, ob die Vorhaben dort immissionsschutzrechtlich umsetzbar sind. Die Gutachter waren zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorhaben voraussichtlich umsetzbar sind.</p>

Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p>Substanzieller Raum wird Ihnen hierdurch nicht mehr gewährt. Angesichts der Großflächigkeit der genannten Bebauungspläne verbleibt im gesamten Gemeindegebiet nämlich nur noch ein sehr kleiner Bereich, in dem privilegierte Vorhaben weiter zulässig bleiben. Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung müssen sich in dem dort noch zur Verfügung stehenden Bereich auf einen so engen Raum konzentrieren, dass bereits aus immissionsschutzrechtlichen Gründen Neu- und Erweiterungsvorhaben nur noch sehr eingeschränkt möglich sein werden. Von der Erhaltung eines „substantiellen Raums“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Die Gemeinde hat auch nichts Gegenteiliges vorgetragen. Sie hat sich vielmehr - in ihrem Bestreben, Tierhaltungsanlagen um jeden Preis zu verhindern - mit der Frage, ob der noch verbleibende Außenbereich als Raum für privilegierte Vorhaben ausreicht, in ihren Planungen überhaupt nicht auseinandergesetzt. Ebenso wenig hat sie geltend gemacht, dass das „Immissionskontingent“ im Gemeindegebiet bereits ausgeschöpft sei, was im Übrigen auch nicht der Fall ist. Es besteht daher auch Anlass zu der Vermutung, dass die Gemeinde den Gesichtspunkt des verbleibenden Raums vollständig übersehen hat. Dies stellt dann noch einen zusätzlichen Abwägungsfehler dar.</p>	<p>In der nachstehenden Grafik ist veranschaulicht, dass in großen Teilen des Gemeindegebietes Stallbauvorhaben über Bebauungspläne nicht ausgeschlossen werden und entsprechend die Regelungen des § 35 BauGB unmittelbar gelten. Dabei umfassen die gelb hinterlegten Flächen den Bebauungsplan Nr. 48 und den Windpark Beppener Bruch.</p> 
		<p>(3) Die Abwägung ist schließlich auch deshalb fehlerhaft, weil die Gemeinde dem Betriebsweiterstellungsinteresse meines Mandanten nicht das erforderliche Gewicht beigemessen und bei dem Verweis auf Alternativflächen abwägungserhebliche Umstände außer Acht gelassen hat, so dass die Durchsetzung der - vorgeschobenen und unzureichenden - städtebaulichen Belange zu der Berücksichtigung der Belange meines Mandanten auch insgesamt außer Verhältnis steht.</p>	



Nr.	Private Einwen-der/in Schreibern vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>a) Dem privaten Interesse meines Mandanten an einer umfassenden Nutzung der ihm zur Verfügung stehenden Flächen auch zum Zwecke der Tierhaltung kommt wegen des tiefgreifenden Eingriffs in Art. 14 GG ein erhebliches Gewicht zu (vgl. bereits oben). Geschützt ist dabei nicht nur der Bestand, sondern auch das Interesse an einer absehbaren Betriebsweiterung. So führt z.B. das Oberverwaltungsgericht Lüneburg aus (Urteil vom 15.01.2004- 1 KN 128/03-juris, Rn.33):</p> <p><i>„Bei der Bauleitplanung ist abwägungsbeachtlich nicht nur das Bedürfnis danach, den vorhandenen Tierbestand ohne existenzgefährdende Einschränkungen weiter betreiben zu können. Auch das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung kann im Rahmen der Abwägungsentcheidung von Belang sein. Voraussetzung ist, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt (vgl. Senatssurteil v. 4.1.1983 - 1 C 2/81 -, BRS 40 Nr. 34).“</i></p> <p>Allerdings ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 05.09.2000 - 4 B 56/00 - juris, Rn 7) nicht jedes beliebige Betriebsweiterungsinteresse geschützt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes könnten subjektive Rechte nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auch objektiv mehr als geringfügig und zudem schutzwürdig wären. Aus diesen Gründen reiche im Rahmen einer Bauleitplanung eine unklare oder unverbindliche Absichtserklärung hinsichtlich der Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht aus.</p> <p>Wörtlich heißt es in der zitierten Entscheidung wie folgt:</p>	<p>Die Thedinghausen teilt die nebenstehende Auffassung, dass nicht nur dem Bestand, sondern auch den Entwicklungsinteressen ein großes Gewicht beizumessen ist. Daher hat sie auch die Einzelbefragungen durchgeführt und einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag erstellen lassen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>„Das Bundesverwaltungsgericht hat zu der Frage, ob auch das Interesse eines Landwirts, seinen Betrieb in den Außenbereich hinein zu erweitern, einen Abwehranspruch vermitteln kann, noch nicht Stellung genommen. Es hat aber bereits für ein dörflich geprägtes Gebiet im unbeplanten Innenbereich entschieden, dass künftige Entwicklungen nur insofern berücksichtigt werden können, wie sie im vorhandenen baulichen Bestand bereits ihren Niederschlag gefunden haben (BVerwG, Urteil vom 14. Januar 1993 - BVerwG 4 C 19.90 - DVBl 1993, 652).</p> <p>Nur in diesem Fall kann das Abwehrinteresse des Nachbarn zu einem Abwehrrecht erstarken. Ob dieser Grundsatz auch für den Außenbereich gilt, mag offen bleiben. Gewisse Zweifel mögen bestehen, weil gemäß § 34 Abs. 1 BauGB im Innenbereich die Eigenart der näheren Umgebung und damit die tatsächlich ausgeübte Bebauung und die tatsächlich ausgeübte Nutzung den Maßstab für die Zulässigkeit neuer Vorhaben bildet. Aber auch im Außenbereich kann nicht von den tatsächlichen Verhältnissen abgesehen werden. Aus dem Umstand, dass nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte bauliche Nutzungen generell dem Außenbereich zugewiesen sind, folgt nicht, dass ein entsprechender Nutzungswunsch eines Landwirts allein schon die Qualität eines Rechts besitzt und deshalb eine mit ihm unvereinbare andere bauliche Nutzung ausschließt.</p> <p>Gegenteilige Schlüsse lässt auch § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO nicht zu, wonach in einem Dorfgebiet auf die Belange landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist. Freilich ähnelt die Stellung, die der Normgeber landwirtschaftlichen Betrieben in dieser Vorschrift einräumt, dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.</p>	



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAE Dornbert	<p>Denn außer dem Dorfgebiet gibt es kein sonstiges Gebiet, dem solche Betriebe in spezifischer Weise planerisch zugewiesen sind. Unter die Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB fällt indes nicht jedes beliebige Erweiterungsinteresse.</p> <p>Einschränkungen ergeben sich vielmehr daraus, dass das Vorhaben den Anforderungen genügen muss, die sich aus dem Tatbestandsmerkmal des "Dienstens" und aus dem Gebot ergeben, nach Möglichkeit Nutzungskonflikte zu vermeiden (vgl. BVerwG, Urteile vom 3. November 1972 - BVerwG 4 C 9.70 - BVerwGE 41, 138 und vom 25. Februar 1977 - BVerwG 4 C 22.75 - BVerwGE 52, 122). Ein Vergleich mit der Bauleitplanung bestätigt diesen allgemeinen Befund. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind nicht nur subjektive Rechte, sondern auch private Interessen zu berücksichtigen.</p> <p>Diese müssen aber ein gewisses Gewicht haben; sie müssen insbesondere objektiv mehr als geringfügig und zudem schutzwürdig sein (BVerwG, Beschluss vom 9. November 1979 - BVerwG 4 N 1.78, 4 N 24.79 - BVerwGE 59, 87 <102>). Bei der Bauleitplanung abwägungsbeachtlich ist deshalb zwar das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung, nicht jedoch eine unklare oder unverbindliche Absichtserklärung hinsichtlich der Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1971 - BVerwG 4 C 66.67 - DVBl 1971, 746; Beschluss vom 10. November 1998 - BVerwG 4 BN 44.98 - NVwZ-RR 1999, 423). Erst recht braucht bei der Zulassung eines Vorhabens im Außenbereich nicht schon auf vage Erweiterungsinteressen eines Landwirts Rücksicht genommen zu werden."</p>	



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Daraus schlussfolgert das Bundesverwaltungsgericht, dass das Betriebserweiterungsinteresse im Außenbereich als Mindestvoraussetzung die Qualität eines abwägungserheblichen privaten Belanges erreicht haben muss. Es muss dem Landwirt um die Sicherung oder Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes durch bauliche Modernisierungsmaßnahmen oder Aufstockung des vorhandenen Tierbestandes gehen. Unklare oder unverbindliche Absichten des Landwirts muss die Gemeinde vernünftiger Weise nicht in ihre Planungen einstellen. Jedoch muss die „normale Betriebsentwicklung“, wie sie bei realistischer Betrachtung nahe liegt, bei der Planung berücksichtigt werden. Siehe hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.02.2006 - 2 A 16.05-juris, Rn 501:</p> <p><i>„Es liegt jedoch ein Abwägungsdefizit vor, soweit die Antragsgegnerin die durch die - uneingeschränkte - Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB a.F.) unmittelbar neben der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (§ 4 Abs. 1 BauNVO) auf dem Flurstück 5... entstehende Konfliktlage offenbar verkannt und auch nicht gelöst hat. Das durch diese Festsetzungen entstandene Neben- einander unverträglicher Nutzungen und die sich daraus möglicherweise ergebenden negativen Folgen für die Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Antragstellerin hätten sich der Antragsgegnerin sowohl nach deren Einwendungen als auch nach Lage der Dinge aufdrängen und dementsprechend von ihr in die Abwägung eingestellt werden müssen. Das absehbare Konfliktpotenzial war jedoch nicht Gegenstand der Abwägung.“</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Die Antragstellerin hat im Normenkontrollverfahren vorgetragen, dass sie nach dem Auslaufen des Pachtvertrages Ende 2004 auf dem Flurstück 5... Obstanbau, Ackerbau und Viehhaltung betreiben will und deshalb einen Nutzungskonflikt mit der angrenzenden Wohnbebauung fürchtet. Schon mit Schreiben vom 12. Juli 1996, mit Schreiben vom 2. Juli 1997, mit Schreiben vom 19. März 1998 und mit Schreiben vom 23. Juli 1998 hat die Antragstellerin im Rahmen der Bürgerbeteiligung in dem Bebauungsplanverfahren deutlich gemacht, dass sie das Flurstück 5... für ihren landwirtschaftlichen Betrieb benötige, und dass sie ein Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung der Gesamtfläche habe. Selbst wenn die Antragsgegnerin im Bebauungsplanverfahren noch von einer Pachtlandqualität des Flurstücks 5... ausgehen dürfte, konnte sie sich jedoch nicht darauf verlassen, dass dort nur eine landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang stattfinden würde, wenn sie nicht gleichzeitig bauplanungsrechtliche Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf eine wohnnutzungsverträgliche Form der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 201 BauGB) für diese Fläche festsetzt. Denn selbst wenn die gegenwärtige landwirtschaftliche Betriebsweise Belegungen der geplanten Wohnbebauung nicht erwarten lässt, gehört das Interesse, die Umgebung eines landwirtschaftlichen Betriebs von Wohnbebauung freizuhalten, zu den Belangen, die bei der Abwägung über einen Bebauungsplan zu berücksichtigen sind, weil gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsweise weitgehend von den Gegebenheiten des Marktes abhängt und daher einem ständigen Anpassungsdruck unterworfen ist.</p>	



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p><i>Eventuelle Erweiterungsinteressen sind deshalb im Rahmen einer Bauleitplanung für eine immisionsempfindliche Wohnbaunutzung in der unmittelbaren Nachbarschaft landwirtschaftlicher Nutzflächen grundsätzlich in die Abwägung einzustellen. Dies umfasst zwar nicht alle denkbaren Entwicklungsmöglichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebes, aber zumindest eine „normale Betriebsentwicklung“, wie sie bei realistischer Betrachtung noch nahe liegt und wie sie der zeitlichen Eingrenzung der Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren auf das, was „in absehbarer Zeit“ zu erwarten ist, entspricht (vgl. OVG Nds., Urteil vom 4. Januar 1983, BRS 40 Nr. 34).“</i></p> <p>b) Legt man dies zugrunde, musste die Gemeinde die Betriebsweiterungsinteressen meines Mandanten berücksichtigen. Die Gemeinde war jedenfalls seit Erstellung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages im Rahmen des Bauleitverfahrens darüber informiert, dass überhaupt, in welchem Umfang und aus welchen Gründen mein Mandant eine Betriebsweiterung konkret ins Auge gefasst hat. Die Landwirtschaftskammer hat festgestellt, dass die Entwicklungsabsichten meines Mandanten begründet sind und nachvollzogen werden können. Im Fachbeitrag heißt es:</p> <p><i>„Die Absicht der Erweiterung um 6.000 Mastplätze der selbst produzierten Ferkel im Sinne eines geschlossenen Systems stellt ein praktikables und gängiges Betriebssystem dar, das dem Betrieb in betriebswirtschaftlicher und betriebsorganisatorischer Hinsicht dienen würde und der zukunftsfähigen Weiterführung des Betriebes zuträglich wäre.“</i></p>	<p>Die Gemeinde Thedinghausen hat keinesfalls bestritten, dass es sich um ein berechtigtes Erweiterungsinteresse des Einwenders handelt. Sie hat sich mit dem Interesse des Landwirtes ausführlich auseinandergesetzt und den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders gutachterlich untersuchen lassen. Sie hat in ihrer Begründung ausgeführt, dass sie den Bedarf, der von der Landwirtschaftskammer als plausibel eingeschätzt wurde, nachvollziehen kann. Der Einwender hat den Wunsch nach Errichtung eines Gebäudes für die Schweinemast mit ca. 6.000 Plätzen ohne genaue Verortung genannt. Insofern fehlt es jedoch an dem erforderlichen Konkretisierungsgrad der betrieblichen Planung, da offensichtlich ist, dass eine Schweinemastanlage an der Hofstelle selber aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht realisierbar ist und somit andere Standorte in die Planung einbezogen werden müssen. Um dennoch die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes auch im Sinne des Betriebes in die Abwägung einzustellen zu können, hat die planende Gemeinde Annahmen zu möglichen Standorten und Stallkonstellationen den weiteren Untersuchungen und Überlegungen zu Grunde gelegt.</p>



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p>Die Erweiterung ist auch im Rahmen einer „normalen Betriebsentwicklung“ in absehbarer Zeit realisierbar. Bei dem Betrieb meines Mandanten handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, der - auch angesichts des zunehmenden Preisdrucks in der Landwirtschaft - auf die betriebliche Erweiterung angewiesen ist, um auch zukünftig konkurrenzfähig zu bleiben. Die Erweiterung kann auch genehmigungsrechtlich verwirklicht werden. Insbesondere stehen meinem Mandanten durch seine umfangreichen Eigentums- und Pachtflächen innerhalb und außerhalb des Plangebiets ausreichende Flächen zur Verfügung, um die nach § 201 BauGB erforderliche Futtergrundlage für die geplante Erweiterung um 6.000 Tierplätze zu schaffen.</p> <p>Insgesamt bewirtschaftet mein Mandant über ca. 235 ha Flächen (ca. 93,3 ha Eigentumsflächen, davon 40 ha innerhalb des Plangebiets, und ca. 131,7 ha Pachtflächen, davon 45 ha innerhalb des Plangebiets), die als Futtergrundlage nutzbar gemacht werden können. Sollten diese Flächen wider Erwarten zur Schaffung der Futtergrundlage nicht vollständig ausreichen, ist geplant, die Erweiterung um 3.000 Tierplätze - mit Futtergrundlage - im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes und zusätzlich 2 x 1.490 Tierplätze im Rahmen einer gewerblichen Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigen zu lassen. Die Erweiterung kann so in jedem Fall vollumfänglich realisiert werden.</p> <p>Die Einschätzung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages bezüglich der Nachvollziehbarkeit des Erweiterungsvorhabens hat die Gemeinde dementsprechend auch geteilt (vgl. Entwurfsbegründung S. 24). Auch sie ist ersichtlich davon ausgegangen, die Betriebsweiterungsinteressen meines Mandanten berücksichtigen zu müssen.</p> <p>c) Die Gemeinde hätte dann aber meinem Mandanten auch eine entsprechende Entwicklungsfläche im Plangebiet zugestehen müssen. Die von ihr hiergegen angeführten Gründe stellen sich als abwägungsfehlerhaft dar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt. Die Landwirtschaftskammer hat die Erweiterungsabsicht als der zukunftsfähigen Weiterführung des Betriebes zuträglich eingestuft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung RAE Dombert	<p>Nach der Planbegründung der Gemeinde sollen begründete Entwicklungsabsichten vorhandener Betriebe berücksichtigt werden und bei nachweisbarem Bedarf entsprechende Flächen von den „von Bebauung freizuhaltenen Flächen“ ausgenommen werden. Entsprechend ist die Gemeinde bei einer Vielzahl der im Plangebiet bestehenden Betriebe verfahren und hat ihnen Entwicklungsflächen zugestanden. Dem lag die Bewertung der von den betroffenen Landwirten geäußerten Erweiterungsabsichten im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zugrunde.</p> <p>Der landwirtschaftliche Fachbeitrag schloss hinsichtlich derjenigen Betriebe, die - wie mein Mandant - über verschiedene Eigentumsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebiets verfügen, die Prüfung von Standortalternativen ein. Geprüft wurde, ob die ins Auge gefassten Vorhaben an den verschiedenen Standorten voraussichtlich würden verwirklicht werden können. Bezüglich unseres Mandanten wurden sechs Standorte geprüft, von denen drei innerhalb und drei außerhalb des Plangebietes liegen. Die Landwirtschaftskammer ist insofern zu dem Ergebnis gelangt, dass gegen die geplante Betriebserweiterung auf den geprüften Flächen außerhalb des Plangebietes (Varianten 1-3) nach derzeitiger Sach- und Rechtslage keine Bedenken bestehen. Bei der Verwirklichung des Vorhabens auf den Eigentumsflächen innerhalb des Plangebietes (Varianten 4-6) werde im Hinblick auf einen nahegelegenen Wald dagegen die zulässige Stickstoffdeposition von 5 kg N/ha¹ a¹ überschritten, weshalb das Erweiterungsvorhaben immissionschutzrechtlich unzulässig sei.</p> <p>Ihre Entscheidung, meinem Mandanten keine Entwicklungsfläche im Planbereich zuzugestehen, hat die Gemeinde mit dem Ergebnis des landwirtschaftlichen Fachbeitrages und dem Vorhandensein von Alternativflächen begründet. In der Planentwurfsbegründung heißt es wörtlich (S. 25):</p>	<p>Der Einwand gibt den Sachverhalt richtig wieder.</p>



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>„Auf den drei Standorten innerhalb des Plangebietes wäre das Vorhaben aufgrund der Amoniakemissionen/ Stickstoffdepositionen bzw. aufgrund des Schutzanspruches des Baumparks und der Waldflächen in der näheren Umgebung zu den Potenzialflächen vermutlich nicht realisierbar.“</p> <p><i>Aufgrund der gutachterlichen Ergebnisse bzw. aufgrund der vorhandenen Alternativen außerhalb des Bebauungsplangebiets verzichtet die Gemeinde auf die Berücksichtigung von Entwicklungsflächen innerhalb des Plangebietes.“</i></p> <p>Beide Erwägungen rechtfertigen die Ablehnung einer Entwicklungsfläche im Plangebiet indes nicht.</p> <p>aa) Zunächst kann die Ablehnung einer Erweiterungsfläche nicht damit begründet werden, dass ein entsprechendes Erweiterungsvorhaben auf den Eigentumsflächen innerhalb des Plangebietes immissionsschutzrechtlich unzulässig wäre: Die im landwirtschaftlichen Fachbeitrag von der Landwirtschaftskammer geäußerte und von der Gemeinde sodann übernommene Annahme, dass die Erweiterung wegen einer voraussichtlichen Überschreitung der Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg N/ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ nicht genehmigungsfähig sei, ist schlicht nicht richtig. Das Abschneidekriterium $5 \text{ kg N/ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ trifft lediglich eine Aussage darüber, bis wann davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen von vorn herein ausgeschlossen sind. Ob schädliche Umwelteinwirkungen bei Überschreitung des Wertes tatsächlich vorliegen, ergibt sich hieraus aber noch nicht, sondern stets erst aufgrund einer Einzelfallbetrachtung.</p>	<p>Die Gemeinde ist nicht wie nebenstehend beschrieben vorgegangen. Gerechtigt wird die Ablehnung nicht damit, dass das Vorhaben innerhalb des Plangebietes nicht möglich, sondern damit, dass sie außerhalb des Plangebietes auf verschiedenen Eigentumsflächen möglich wäre. Die Gemeinde ist bei allen betroffenen Landwirten nach folgenden Prüfschema vorgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stallbauten sollen vorranglich an der Hofstelle/am Betriebsstandort erfolgen, soweit eine immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages erkannt wurde. • Bestehen auf der Hofstelle/ am Betriebsstandort keine Entwicklungsmöglichkeiten, soll die Erweiterung auf Eigentumsflächen außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen werden, soweit für diese Eigentumsfläche eine immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages erkannt wurde. Weiterhin sind bei der Beurteilung des externen Standortes die Aspekte Lage zu den Hofstellen, Lage zu den Ortslagen, Raumordnung und Erschließung zu betrachten.



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p>Im Erlass des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 1. 8. 2012, Nds. MBl. 2012, 662; vgl. auch Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, S. 38) heißt es diesbezüglich:</p> <p><i>„Eine Sonderfallprüfung ist vorzunehmen, sofern die von der gesamten ausgehende Belastung - nicht nur von der beantragten Erweiterung - am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems 5 kg Stickstoff je Hektar und Jahr überschreitet (Abschneidekriterium).“</i></p> <p>Weiter heißt es:</p> <p><i>„Nummer 4.8 Abs. 7 TA Luft stellt in diesem Zusammenhang klar, dass das Vorliegen von Anhaltspunkten für erhebliche Nachteile durch Ammoniakemissionen oder Stickstoffdeposition zu einer Einzelfallprüfung führt, deren Ergebnis aber noch nicht bestimmt. Erst im Rahmen der Einzelfallprüfung ist zu klären, ob die möglichen Pflanzenschäden im jeweils konkreten Fall das Ge- meintwohl beeinträchtigen oder zu unzumutbaren Vermögenseinbußen für die Waldbesitzer führen können. Da in der TA Luft die Inhalte und Bewertungsmaßstäbe der Einzelfallprüfung nicht konkretisiert sind, ist auf Sachverständigengutachten zurückzugreifen.“</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit für die Entwicklungsabsicht (Stallbauten) weder eine Entwicklungsfläche an der Hofstelle/ am Betriebsstandort noch Eigentumsflächen außerhalb des Plangebietes zur Verfügung stehen, werden Entwicklungsflächen auf Eigentumsflächen innerhalb des Geltungsbereiches berücksichtigt, soweit die Erschließung möglich und im landwirtschaftlichen Fachbeitrag nach derzeitigen Erkenntnissen voraussichtlich eine Realisierung des Vorhabens aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist. Dabei werden die Entwicklungsflächen prioritär in Randlage des Plangebietes und in räumlicher Konzentration vorgesehen, um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und das Landschaftsbild und die Ortslagen zu minimieren.



Nr.	Private Einwendungen/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	<p>Fortsetzung RAE Dombert</p>	<p>Es kann damit keinesfalls davon die Rede sein, dass - wie der landwirtschaftliche Fachbeitrag meint - Stickstoffdepositionen > 5 kg N/ha⁻¹ a⁻¹ ohne weitere Prüfung als schädliche Umwelteinwirkungen zu betrachten sind. Es ist vielmehr stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Bei der Einzelfallprüfung schädlicher Umweltauswirkungen können zudem nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 - 9 A 25/12 - juris) auch modellierte Critical Loads zugrunde gelegt werden, die sich aus einer konkret standortbezogenen Bestimmung der Belastungsgrenzen einer Vegetation ergeben und eine Abweichung von den in der TA Luft genannten Werten rechtfertigen können.</p> <p>Aus der wahrscheinlichen Überschreitung der 5 kg N/ha⁻¹ a⁻¹ lässt sich auch deshalb die Annahme schädlicher Umweltauswirkungen und eine daraus folgende zwingende Unzulässigkeit des Erweiterungsvorhabens nicht ableiten. Die Gemeinde gibt dies bei der Bewertung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages im Übrigen sogar zu, wenn sie ausführt, dass das Vorhaben an den drei innerhalb des Plangebietes liegenden Standorten „vermutlich“ nicht realisierbar sei (S. 25 der Entwurfsbegründung).</p> <p>Im Übrigen hat die Landwirtschaftskammer weder geprüft, ob die von dem Vorhaben zu erwartenden Stickstoffdepositionen durch Einbau entsprechender Technik wie Abluftreinigungsanlagen etc. gesenkt werden könnte, noch wurde berücksichtigt, dass es meinem Mandanten anhand seiner Eigentumsflächen gegebenenfalls möglich wäre, das Vorhaben auch räumlich insoweit zu verschieben, dass der Abstand zu den vorhandene Waldflächen vergrößert würde.</p> <p>Im Übrigen könnte das Erweiterungsvorhaben gegebenenfalls auf verschiedene Betriebsstandorte aufgeteilt werden. Sollte eine Erweiterung um 6.000 Tierplätze an einem einzigen Standort immissionsschutzrechtlich nicht möglich sein, käme dort deshalb immer noch eine Erweiterung in einer geringeren Größenordnung in Betracht.</p>	<p>Durch die Samtgemeinde Thedinghausen wurde ein Prüfauftrag zu einer überschlüssigen Untersuchung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vergeben. Angesichts der noch wenig konkreten Größenordnung, Stallgestaltung und Abluftführung ist es schwierig die Ausbreitung von Luftschadstoffen verlässlich darzustellen. Es wurden daher Annahmen getroffen, die sich an den Ableitbedingungen der TA Luft orientieren.</p> <p>Für Wald gilt zunächst einmal laut Erlass ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha x a. Solange eine genaue Größenordnung des zu untersuchenden Stalles nicht fest steht, ist es wenig zielführend einen weiteren Prüfungsschritt im Rahmen einer Einzelfallprüfung schädlicher Umweltwirkungen vorzunehmen. Bereits geringe Änderungen der Stallgröße oder Ableitbedingungen der Abluft können zu erheblich anderen Stickstoffeinträgen führen.</p> <p>Der in der Begründung verwendete Begriff „vermutlich“ drückt genau den o.g. Sachverhalt aus, dass nämlich eine vertiefende Sonderfallprüfung nicht zielführend war. Geeignete Flächen sind außerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.</p> <p>Auch diese Überprüfung war aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich, da geeignete Flächen außerhalb des Geltungsbereiches vorhanden sind. Zudem wurden keine konkreten Flurstücke für die Erweiterungsabsicht genannt.</p> <p>Auch diese Überprüfung war aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich, da geeignete Flächen außerhalb des Geltungsbereiches vorhanden sind. Zudem wurden keine konkreten Flurstücke für die Erweiterungsabsicht genannt.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Der Rest der Erweiterung könnte dann auf anderen Betriebsflächen erfolgen. Entsprechende Planungsalternativen hätte die Gemeinde jedenfalls in Betracht ziehen und mit meinem Mandanten erörtern müssen, bevor sie Erweiterungsflächen allein mit dem Hinweis auf die zu erwartenden Stickstoffdepositionen versagen will.</p> <p>bb) Der schlichte Verweis der Gemeinde auf Alternativstandorte außerhalb des Planbereichs vermag die Ablehnung einer Erweiterungsfläche im Planbereich auch nicht zu begründen. Eine gerechte Abwägung lag dem nicht zugrunde. Es soll nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden, dass die Gemeinde bei der Entscheidung, ob sie Erweiterungsflächen im Plangebiet zugesteht, auch berücksichtigen kann, ob Alternativstandorte außerhalb des Plangebietes bestehen. Sie darf sich aber keinesfalls - und genau dies hat sie hier getan - auf die bloße Feststellung zurückziehen, dass Alternativstandorte außerhalb des Plangebietes vorhanden sind. Denn mit dem Verweis auf Alternativstandorte greift die Gemeinde erheblich in das Eigentumsrecht der Betroffenen ein, welches auch die Wahl des Standortes für ein geplantes Vorhaben umfasst.</p> <p>Der Eingriff wirkt bei meinem Mandanten umso schwerer, wenn man bedenkt, dass 50 % seiner Eigentumsflächen im Planbereich liegen und damit von der Entscheidung betroffen sind. Will die Gemeinde meinen Mandanten dennoch vollumfänglich auf Alternativstandorte verweisen, setzt dies jedenfalls voraus, dass sie zuvor alle abwägungserheblichen Umstände und Interessen, die gegen oder für ein Erweiterungsfläche innerhalb bzw. einen Alternativstandort außerhalb des Planbereichs sprechen, berücksichtigt und bewertet hat. Dies hat sie hier - abgesehen von den (fehlerhaft) berücksichtigten immissionschutzrechtlichen Gesichtspunkten - nicht getan. Im Einzelnen:</p>	<p>Die Gemeinde teilt die nebenstehende Ansicht nicht. Der Verweis auf Alternativstandorte außerhalb des Plangebietes ist auch nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg rechtmäßig (OVG Lüneburg, Urteil vom 08.12.2009 1 KN 355/07, s. Rdnr 52).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p>Zunächst hat die Gemeinde es abwägungsfehlerhaft unberücksichtigt gelassen, dass mit dem Verweis auf Alternativstandorte außerhalb des Plangebietes ein Heranrücken der Betriebe an die Wohnbebauung einhergeht. Sie hat sich insoweit darauf beschränkt, zu prüfen, ob das Erweiterungsvorhaben im Außenbereich im-missionsschutzrechtlich noch zulässig, die Wohnbebauung also nicht unzumutbar beeinträchtigt wäre und dies bejaht. Damit ist sie ihrer Pflicht zur gerechten Abwägung nicht ausreichend nachgekommen.</p> <p>Sie hätte die sowohl durch die Landwirte als auch die Wohnbevölkerung vorgebrachten Erwägungen berücksichtigen müssen, dass auch wenn die Grenze zur unzumutbarer Immissionsbelastung durch die Verwirklichung der bisher geplanten Erweiterungsvorhaben nicht erreicht wird, die Immissionsbelastung im nicht beplanten Bereich durch den Erlass des Bebauungsplan Nr. 48 wachsen wird und damit dass gemeindliche Konfliktpotential bezüglich der Bodennutzung steigt. Dass dies der Fall sein wird, drängt sich geradezu auf, wenn zukünftig Tierhaltung nur noch im unbeplanten Bereich möglich sein soll, dieser Bereich aber gleichzeitig immer kleiner wird. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat im Hinblick auf die Berücksichtigung solcher Entwicklungen ausgeführt (Urteil vom 10.02.2015-1 KN 119/13-juris, Rn. 31):</p> <p><i>„Durch den Plan werden die Landwirte gezwungen, wenn überhaupt, dann nur in unmittelbarer Nähe des Antragstellers zu expandieren. Jedenfalls faktisch stellt das einen Nachteil für diesen dar. Er bleibt zwar [...] vor unzumutbaren Immissionen verschont. Die Wahrscheinlichkeit, Immissionen zwischen der Schwelle der Abwägungserheblichkeit und der Schwelle der Unzumutbarkeit ausgesetzt zu werden, steigt aber.“</i></p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird von der Gemeinde nicht geteilt. Aus Sicht der Gemeinde ist es ausreichend zu überprüfen, ob durch das Stallbauvorhaben unzulässige Immissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft zu befürchten sind. Dies war nicht der Fall. Ein näheres Heranrücken an eine bestehende Wohnbebauung ist aus Sicht der Gemeinde Thedinghausen keine Begründung für eine Ablehnung eines Bauvorhabens. Dies ist auch bei einer Überprüfung der Zulässigkeit nach § 35 BauGB kein Kriterium.</p> <p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Im Bebauungsplan Nr. 48 werden insgesamt acht Flächen von den von Bebauung freizuhaltenen Flächen ausgespart (davon sieben für Stallbauten) und zur 1. Entwurfsfassung weitere Ausnahmen von den Festsetzungen (Freihaltezielen) für die betroffenen Landwirte berücksichtigt (zum erneuten Entwurf wurden vier Ausnahmen getroffen). Insofern kann nicht die Rede davon sein, dass Tierhaltung künftig nur noch im ungeplanten Bereich möglich sein soll. Im Übrigen ist der ungeplante Bereich von der Flächengröße so umfangreich, dass nicht von einer Konzentration zu zukünftiger Stallbauvorhaben auszugehen ist.</p> <p>Wie vom Einwender selber mehrfach ausgeführt, ist der Privilegierung des § 35 BauGB - durch den Gesetzgeber gewollt - ein besonderes Gewicht beizumessen. Durch die steigende Anzahl von Tierhaltungsanlagen steigt damit auch die Immissionsbelastung im nicht beplanten Bereich. Aus kommunaler Sicht besteht aber nur in Bereichen mit besonderen Qualitäten, wie sie für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 erkannt wurde, die Möglichkeit über Bebauungspläne steuernd einzugreifen. Ansonsten ist der Bundesgesetzgeber gefragt.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p><i>Eine solche faktische Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung störender Betriebe ist jedenfalls dann abwägungserheblich, wenn sie - wie hier - (a) durch Ausschluss nicht nur einzelner, sondern sämtlicher Alternativstandorte und (b) zielgerichtet herbeigeführt wird."</i></p> <p>Auch wenn unzumutbare Immissionen durch die Planung der Gemeinde nicht hervorgerufen werden, hätte sie daher jedenfalls die durch ihren Verweis auf Alternativstandorte entstehenden unter der Schwelle der Unzumutbarkeit bleibenden Immissionskonflikte in die Abwägung einbeziehen müssen. Dies hat sie hier nicht getan.</p> <p>Zudem hat die Gemeinde sich nicht damit auseinandergesetzt, dass mein Mandant mit guten Gründen eine Erweiterungsfläche im Plangebiet präferiert. Es trifft insofern zunächst nicht zu, dass - wie es der landwirtschaftliche Fachbeitrag nahelegt - mein Mandant keine Angaben hinsichtlich eines Wunschstandortes außerhalb oder innerhalb des Plangebietes getätigt hätte. Er hat vielmehr deutlich darauf hingewiesen, dass er eine Erweiterungsfläche im Plangebiet wünscht. Im Übrigen hätte seine Äußerung im bisherigen Planverfahren auch sonst keinen Sinn gemacht. Denn außerhalb des Plangebietes richtet sich die Zulässigkeit eines Erweiterungsvorhabens auch nach Planbeschluss allein nach § 35 BauGB. Mein Mandant hat auch gute Gründe, warum er eine Erweiterungsfläche im Plangebiet anstrebt.</p> <p>So kann es beispielsweise aus seuchenhygienischen Gründen erforderlich sein, Ställe in einer gewissen Entfernung zu errichten und damit die Tiere im Fall meines Mandanten unterschiedlichen Betriebsstandorten innerhalb und außerhalb des Plangebietes zuzuordnen. Insbesondere im Hinblick auf in der Schweinehaltung geltende Quarantänevorschriften ist es nicht unwahrscheinlich, dass mein Mandant zukünftig auf einen Baubereich innerhalb des Plangebietes angewiesen sein wird.</p>	<p>Immissionen unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit bzw. im Rahmen des gesetzlich zulässigen, sind aus Sicht der Gemeinde Thedinghausen hinzunehmen.</p> <p>Es wurden keine konkreten Flurstücke für ein Erweiterungsvorhaben genannt. Insofern hat die Gemeinde die in Frage kommenden Eigentumsgrundstücke überprüft.</p> <p>Die nebenstehende Absicht ist weder hinsichtlich ihrer zeitlichen Dimension noch hinsichtlich einer Größenvorstellung hinreichend konkret als dass sie im Bebauungsplan zu berücksichtigen wären. Zudem verbleiben außerhalb des Plangebietes zumindest zwei Flurstücke (sofern es zutrifft, dass das ursprünglich in Erwägung gezogene dritte Flurstück nicht mehr erworben kann, s.u.), die für Stallbauten zur Verfügung stehen.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass mein Mandant die zugekauften Jungsaunen, die nach den gesetzlichen Vorschriften zunächst zur Untersuchung in Quarantäne zu halten sind, bevor sie dem Tierbestand zugeführt werden, derzeit in einem Pachtstall in der Nachbargemeinde unterbringt.</p> <p>Endet dieses Pachtverhältnis, ist mein Mandant auf einen neuen Quarantänestall auf dem eigenen Betriebsgelände, aber abseits der übrigen Ställe angewiesen. Hinsichtlich der außerhalb des Plangebietes liegenden Alternativstandorte hat sich zudem bezüglich des als Alternative 1 geprüften Standortes die Erwerbsoption meines Mandanten zerfallen, so dass dieser bereits nicht mehr in Betracht kommt. Auf den beiden verbliebenden Flächen außerhalb des Planbereichs (Alternative 2 und 3) wird mein Mandant sein Erweiterungsvorhaben jedenfalls nicht in dem geplanten Umfang realisieren können.</p>	<p>Bereits in der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass von den drei Grundstücken außerhalb, einer nur durch Tausch oder Erwerb verfügbar ist. Auch wenn sich diese dritte Option zwischenzeitlich zerschlagen haben sollte, verbleiben zwei Flurstücke, auf denen nach den Ergebnissen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages ein Stallbauvorhaben mit 1.980 Plätzen (ohne Filtertechnik) machbar wäre. Größere Anlagen könnten nur mit Abluftreinigungsanlagen (Filter) betrieben werden (eine Anlage mit knapp 2.000 Mastschweinen verursacht ungefiltert in etwa die Emissionen von 6.000 Mastschweinen mit Filtertechnik - Berechnungsgrundlage war daher eine Stallgröße von 1.980 Tierplätzen). Damit wären aber die zwei verbleibenden Alternativstandorte außerhalb des Plangebietes auch mit einem höheren Tierbestand, jeweils mit Filter, nutzbar; im Rahmen der Abwägung zwischen den gewichtigen Freihaltezielen der Gemeinde im Plangebiet und den berechtigten Erweiterungsinteressen ist es für den Einwendenden zumutbar, nicht den für ihn günstigeren Weg der Verteilung der geplanten Tierzahl auf drei ungefilterte Ställe wählen zu können, sondern seine Vorhaben nur mit Filter verwirklichen zu können, ggf. auch nur auf einem Standort. Der Einsatz von Filtern wird im Einwenderschreiben auch bereits als Möglichkeit angesprochen. Die Entwicklung des Betriebes bleibt in jedem Fall möglich.</p> <p>Eine Aufteilung auf beide Standorte wurde bei den Berechnungen nicht in Ansatz gebracht. Die Berechnung wurde für die Flurstücke jeweils eigenständig durchgeführt. Die Berechnungen ergaben kein Erfordernis für eine erhebliche Reduzierung der geplanten Tierplatzzahlen.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen hat für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 eine besondere Qualität erkannt, die sich von den übrigen Teilen des Plangebietes deutlich unterscheidet. Die besonderen Qualitäten und die daraus ableiteten Ziele wurden zuvor deutlich herausgearbeitet. Da sich das Plangebiet von den übrigen Teilen des Gemeindegebietes deutlich unterscheidet, besteht nach der zeitiger Einschätzung der Gemeinde kein Erfordernis für die Aufstellung weiterer Bebauungspläne mit der Zielrichtung, die Landschaft von Stallbauvorhaben weitgehend freizuhalten.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung RAe Dombert</p>	<p>Insofern läuft dann der Verweis auf außerhalb des Plangebietes liegende Alternativflächen ins Leere. Bereits deshalb hat unser Mandant ein berechtigtes Interesse, für sein Erweiterungs Vorhaben im Plangebiet „rechtssicher“ eine Erweiterungsfäche zur Verfügung zu haben. Demgegenüber hat die Gemeinde abwägungsfreie Argumente, die gegen eine Erweiterungsfäche im Plangebiet sprechen weder vorgebracht noch sind solche ersichtlich.</p> <p>(4) Schließlich ist auch die „Grenzziehung“ des Bebauungsplans abwägungsfehlerhaft, nämlich willkürlich erfolgt. Der Planbereich und damit auch die „von Bebauung frei zu haltende Fläche“ beginnt im Bereich des Betriebsgeländes meines Mandanten unmittelbar an der Gebäudegrenze des dort befindlichen Hauses. Bei allen anderen im Planbereich befindlichen Betrieben ist dagegen - soweit ersichtlich - um den Gebäudebestand eine großzügigere Grenzziehung erfolgt. Gründe, die diesen „Zuschnitt“ erfordern und die damit einhergehende Ungleichbehandlung meines Mandanten gegenüber den übrigen Planbetroffenen rechtfertigen könnten, sind nicht zu erkennen und von der Gemeinde auch nicht angeführt worden.</p> <p>Nach alledem ist die Planung mangels Erforderlichkeit unzulässig. Jedenfalls ist sie zu ändern und den abwägungsrelevanten Belangen meines Mandanten durch Ausweisung einer Erweiterungsfäche für seinen Betrieb hinreichend Raum zu geben.</p> <p>Anlage: Vollmachtsurkunde</p>	<p>Die Einschätzung wird aus den o.g. Gründen nicht geteilt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Einfache Bebauungsplan Nr. 48 auch für die vorgesehenen Entwicklungsflächen für Stallbauten keine Baurechte schafft. Das Argument der Gemeinde, für den Einwender keine Fläche im Plangebiet vorzusehen, sind die Alternativflächen außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Der bebaute Bereich auf dem Flurstück Nr. 55/6 ist sehr großzügig von den Freihaltebereichen ausgespart worden. Für jedes bestehende Gebäude ergeben sich Erweiterungsmöglichkeiten mindestens zu zwei Seiten. Lediglich eine weitere bauliche Ausnutzung in Richtung nördlich angrenzender freier Landschaft ist nicht gewünscht. Dies wurde auch bei anderen Grundstücken weitgehend vorgesehen. Gerade für das Flurstück Nr. 55/6 wurden in östliche Richtung sehr großzügige Erweiterungsmöglichkeiten auch für zusätzliche Gebäudekörper berücksichtigt.</p> <p>Der Einwand zum mangelnden Erfordernis kann aus den vorstehenden Gründen nicht nachvollzogen werden. Der Anregung zur Berücksichtigung von Entwicklungsflächen im Plangebiet wird mit Verweis auf die Alternativflächen außerhalb des Plangebietes nicht nachgekommen.</p>

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen Amt 4 / T/4/622-21	Datum	Drucksachen Nr. T. 4.17.434
---	--------------	---------------------------------------

Beratungsfolge						Ergebnis	
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	
Rat	20.07.2015	6					

Bisheriger Beratungsgang: Rat 21.10.2014, TOP 6, DS-Nr. T.4.17.320

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ mit örtlichen Bauvorschriften bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Morsum

- a) Entscheidung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen.
- b) Satzungsbeschluss.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt über die zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ mit örtlichen Bauvorschriften bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Morsum vorgetragenen Anregungen, wie in den beigefügten Abwägungsempfehlungen (Anlage I: „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1“ BauGB; Anlage II: Gemeinsame Durchführung der „Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Absatz 2 BauGB und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Anlage III: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) aufgeführt, zu entscheiden.
- b) Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt aufgrund des § 1 Abs. 3 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ mit örtlichen Bauvorschriften bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Morsum als Satzung sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht.

Sachverhalt:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 hat mit dazugehöriger Entwurfsbegründung in der Zeit vom 05. Mai 2015 bis einschl. 05. Juni 2015 zum zweiten Mal gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die erste Auslegung der Planunterlagen wurde vom 25.02.2011 bis einschl. 25.03.2011 durchgeführt. Die sich daraus ergebenden inhaltlichen Änderungen der Planunterlagen (Erweiterung Abfallhof) haben eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich gemacht.

Die von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro zusammengestellt und einem Abwägungsprozess unterzogen.

Von privater Seite liegen keine Einwendungen vor.

Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden aus regionalplanerischer / naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht vorgetragen.

Seitens der Landwirtschaftskammer Bremervörde wurden ebenfalls Bedenken geäußert.

Die Einzelheiten der eingegangenen Stellungnahmen sowie die dazugehörigen Abwägungsempfehlungen sind der Anlage III zu entnehmen.

Infolge der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Planunterlagen lediglich redaktionell überarbeitet. Inhaltliche Änderungen worden nicht vorgenommen, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Abwägungsempfehlungen zu beschließen und nunmehr den Satzungsbeschluss zu fassen.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen hat der Rat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine Abwägungsentscheidung über die gesamten während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen zu treffen.

Aus formalrechtlichen Gründen sind deshalb noch einmal alle Abwägungen aus den einzelnen Verfahrensstufen sowie der Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung beigelegt.

Sofern der Rat den Satzungsbeschluss gefasst hat, kann der Bebauungsplan im Amtsblatt für den Landkreis Verden bekanntgemacht werden. Mit dieser Veröffentlichung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 dann in Kraft.

Die Abwägungsempfehlungen sind für alle Ratsmitglieder beigelegt.

Der Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden sowie Einzelratsmitglied von Hollen erhalten zusätzlich die Planzeichnung und Begründung in der zu beschließenden Fassung.

Der Gemeindedirektor



Anlage I

1. Gesprächsvermerk:

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“

Ort: Rathaus Thedinghausen, Sitzungssaal

Zeit: 24.02.2011, 20:00 Uhr

Teilnehmer:

siehe anliegende Anwesenheitsliste

Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Verden und in der Lokalpresse hingewiesen. Zusätzlich erfolgte ein Aushang im Aushangkasten.

GD Schröder begrüßt die Anwesenden und erläutert den bisherigen Planungsstand und die dazu ergangenen Beschlüsse des Gemeinderates.

Anschließend stellt Herr Winkenbach vom Planungsbüro in seinem Vortrag die Planzeichnung mit ihren Inhalten im Einzelnen vor. Insbesondere erklärt er, dass auf die Bürger in Beppen und umzu keine höheren Schallbelastungen zukommen. Das gleiche gilt für die Belastung durch Schattenschlag. Alles ist im Prinzip so geblieben, auch die äußeren Umgrenzungen des Windparks und die Höhe von 120 m.

Herr von Hollen fragt an, welche Ställe im Plangebiet zulässig sind. Herr Winkenbach erklärt, dass im Plangebiet nur landwirtschaftliche Ställe auf eigener Futtergrundlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig sind.

Auf Anfrage erklärt Herr Schröder, dass die Erschließung voraussichtlich neu geregelt wird. Es gibt eine Alternativstrecke vom Süden von Schwarme aus gesehen ins Beppener Bruch. Hierüber wird zurzeit verhandelt und ein Sondernutzungsvertrag vorbereitet. Dies hätte den Vorteil, dass dann durch Beppen sowohl der Kranverkehr als auch der Schwerlastverkehr nicht gehen würde. Letztendlich hat hierüber aber noch der Rat der Gemeinde Thedinghausen zu entscheiden.

Der Unterzeichner gibt den weiteren zeitlichen Ablauf bekannt. Ab 25.02.2011 liegt die Planung für einen Monat in der Verwaltung öffentlich aus. Jeder kann sich die Planung erläutern lassen und Einwendungen erheben. Auf Wunsch bekommen Herr Henke und Herr Mensen einen Planentwurf als PDF.

Herr Henke bringt ins Gespräch, ob man nicht den Bebauungsplan um die Fläche Denker erweitern kann. Wenn dort Windkraftanlagen zulässig sind, könnte Herr Denker keinen Maststall mehr bauen.

Herr Winkenbach und Herr Schröder gehen auf diese Anregung ein. Herr Winkenbach betont, dass grundsätzlich planungsrechtlich natürlich dann der Windpark dem Vorhaben entgegenstehen würde. Herr Schröder betont aber auch, wenn man den Windpark in Richtung

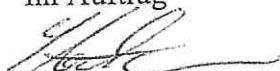
Holtorf und Thedinghausen erweitern würde, diese Anwohner ebenfalls vor der Tür stehen und sich beschweren würden. Dies ist also wirklich keine gute Lösungsmöglichkeit.

Der Unterzeichner weist noch darauf hin, dass neben dem Flächennutzungsplan die Straßenabgrenzung auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden verbindlich geregelt ist.

Abschließend kann man feststellen, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Planung nicht vorgebracht wurden. Die Fragen wurden alle entsprechend beantwortet.


Herr Schröder bedankt sich für die rege Beteiligung und schließt die Versammlung um 20:45 Uhr.

Im Auftrag



(Stechow)

2. Herrn Schröder zur Mitzeichnung.

3. Kopie an Herrn Winkenbach. 

4. Herrn Link zur Kenntnis.

Anregungen sowie Stellungnahmen

der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange (gemäß § 3 Abs 2 BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Bepener Bruch“ der Gemeinde Thedinghausen. Bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Morsum

sowie Abwägungs- und Beschlüßvorschläge

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschlüß
	Bürger			
1	Jens Reiners Bruchweiden 225, 28844 Weyhe	22.02.11	<p>Mit erschrecken las ich heute Morgen in der Zeitung dass Repower für den Bepener-Bruch angesagt ist. Erschreckend ist nicht Re-Power! Erschreckend ist der Hinweis auf die fehlende Umwelprüfung. Meine Befürchtung ist, dass mal wieder der Anwohner auf der Strecke bleibt und mit unnötigen Belastungen und Belästigungen beschenkt wird. Ich bin prinzipiell für die Windenergie auch wenn Belastungen und Belästigungen wie Schlagschatten, Lärm und Verschandelung der Landschaft - damit verbunden sind. Was jedoch eine Unsitte und damit eine Einschränkung der Lebensqualität und der Bürgerrechte ist, ist eine Blitzbefeuerung. Im Allgemeinen reicht eine farbliche Markierung der Flügelspitzen. Für meinen Windpark, den Okeler-Bruch, gilt lt. Aussage des LK-Diepholz: Es reicht eine farbliche Markierung oder eine entsprechende Befeuerung, welches gewählt wird geschieht in Absprache mit den entsprechenden Gemeinden u. dem Betreiber. Bei mir hat sich der Betreiber nicht mit den Gemeinden verständigt und sich willkürlich für eine Blitzbefeuerung entschieden. Ich hoffe für Ihre Anwohner und die Bewohner der Nachbargemeinden dass Sie dieses Berücksichtigt haben u. in den Entscheidungsprozessen der/des Betreibers mit einbezogen wurden. Nach heutigem Stand der Technik ist eine Blitzbefeuerung total überflüssig.</p>	<p>Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 hat insbesondere eine Flexibilisierung der WEA - Standorte zum Ziel. An der Anzahl, der Höhe und der Befeuerung der Windkraftanlagen ändert sich nichts. Im Zuge der Planung zu den ursprünglichen Bebauungsplänen hat sich der Gemeinderat gegen die farbliche Markierung der Flügelspitzen und für die Blitzbefeuerung entschieden. Um die Beeinträchtigungen durch die Befeuerung so gering wie möglich zu gestalten, sind Änderungen der Anlagenkennzeichnung dahingehend beabsichtigt, dass neue Techniken wie sichtweitenabhängige Lichtstärken eingesetzt werden und die so genannte Transpondertechnik (Blitzbefeuerung nur im Bedarfsfall) - nach deren Zulassung durch die Luftfahrtbehörde- eingebaut werden soll.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
Träger öffentlicher Belange				
2	Amt für Landentwicklung – Verden	10.03.11	Aus Sicht der LGLN - Amt für Landentwicklung – Verden – bestehen keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.
3	E.ON Avacon	04.03.11	<p>Bezüglich der Aufnahme regenerativer Energien durch E.ON Avacon sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Technische Richtlinie: "Parallelbetrieb von Eigenzeugungsanlagen mit dem Mittelspannungsnetz", in ihrer jeweils gültigen Fassung. Herausgeber: VDEW / BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. ▪ Zusätzlich technische und organisatorische Regeln für den Netzanschluss von Eigenzeugungsanlagen u. a. in dem Netzgebiet der E.ON Avacon, als Ergänzung zu der VDEW / BDEW Richtlinie: "Parallelbetrieb von Eigenzeugungsanlagen mit dem Mittelspannungsnetz". ▪ VDEW / BDEW-Empfehlung "Abstand von Windenergieanlagen zu elektrischen Anlagen (Freileitungen / Freileitungsanlagen) ▪ Die Netzanschlussregeln der E.ON Avacon gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung. ▪ Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen. Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V. vom 01. September 2002. <p>Zur Vermeidung von Netzurückwirkungen durch Eigenzeugungsanlagen müssen letztere so betrieben werden, dass andere Kundenanlagen und Betriebsmittel des Versorgungsnetzbetreibers (VNB) nicht gestört werden. Die Höhe der möglichen Einspeiseleistung ist in jedem Einzelfall gesondert mit netztechnischen Berechnungen zu ermitteln. Hierzu ist es erforderlich, dass sich Planer, Errichter bzw. der Betreiber rechtzeitig an uns wenden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den /die Betreiber zur Information weitergeleitet. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
4	E ON Netz	04.03.11	Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	EWE Netz	01.04.11	Wir haben keine Einwände, da unsere Leitungen nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Wirtschaft und Häfen Luftfahrtbehörde	07.03.11	Luftverkehrsrechtliche Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 1. Änderung "Windpark Beppe-ner Bruch" Der Geltungsbereich des Entwurfs der Bebauungsplanänderung liegt außerhalb des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Bremen. Luftverkehrsrechtliche Belange, sofern ich sie zu vertreten habe, werden daher durch die Festsetzungen der Planänderung nicht berührt. Da sich der Verwaltungsbereich der Samtgemeinde Thedinghausen außerhalb des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Bremen befindet, liegt die Zuständigkeit für den Luftverkehr ausschließlich bei der Niedersächsischen Luftfahrtbehörde. Daher ist eine Beteiligung der Luftfahrtbehörde des Landes Bremen an Bauleitplanungen der Samtgemeinde Thedinghausen nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.
7	Kreishandwerkerschaft Verden	03.03.11	Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	17.03.11	Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
9	Landkreis Nienburg/Weser	24.03.11	Der Landkreis Nienburg trägt zur 1. Änderung des o. g. B-Planes keine Bedenken oder Anregungen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.
10	Landkreis Verden	25.03.11	<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB:</u> Für die Änderung der Bebauungspläne haben Sie das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB gewählt. Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans darf nur dann im beschleunigten Verfahren erfolgen, wenn es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB ist dies bei Bebauungsplänen für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung gegeben. Um einen solchen Bebauungsplan handelt es sich hier nicht.</p> <p>Nach dem Muster-Einführungserlasses zum Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BauGBÄndG 2007 - Mustererlass) vom 21.03.2007 sind Bebauungspläne der Innenentwicklung solche Planungen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen (siehe Nr. 2.1.2.1 des Mustererlasses). Die Bebauungspläne der Innenentwicklung sind abzugrenzen von Bebauungsplänen, die gezielt Flächen außerhalb von Ortslagen einer Bebauung zuführen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine Neuaufstellung oder die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt.</p> <p><u>2. Städtebau:</u> Das Planzeichen 15.14 gem. PlanV ist in der Planzeichenerklärung aufzunehmen.</p> <p><u>3. Wasserwirtschaft:</u></p>	<p>Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange sind in den Stellungnahmen Anhaltspunkte vorgebracht worden, die dazu führten, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 (bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Morsum) erneut öffentlich auszulegen. Ein Verfahren V nach § 13a BauGB, steht demnach nicht mehr zur Debatte. Die erste Beteiligung wird als frühzeitige Beteiligung der Bürger, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gewertet.</p> <p>Der Anregung, die Änderung im zweistufigen Verfahren durchzuführen wird somit entsprochen.</p>
	Noch zu: Landkreis Verden	25.03.11		zu 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung redaktionell ergänzt.
	Noch zu: Landkreis		3. Wasserwirtschaft:	

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
	Verden		<p>(Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 22.03.2011)</p> <p><u>Aus technischer Sicht nehmen ich wie folgt Stellung:</u></p> <p>a) Für die Versiegelung / Teilversiegelung von Flächen (Standplätze, Zufahrten usw.) gilt folgendes:</p> <p>Dort, wo es die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" unter dem Gesichtspunkt des Gewässer- u. Bodenschutzes zulassen, ist der Niederschlag an Ort und Stelle möglichst großflächig, ggf. nach Vorbehandlung, über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>Das gilt sowohl für den öffentlichen Bereich (Straßen usw.) als auch für Privat- und natürlich auch für Gewerbestandteile, Parkplätze usw. Versickerungsschachte werden i. d. R. nicht akzeptiert, Rigolen nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.</p> <p>Dort, wo <u>nachweislich</u> aus hydrogeologischen Gründen eine Versickerung nicht möglich zulässig ist, hat die Oberflächenentwässerung als gedrosselte Ableitung ($q_{abRRHB} \leq 1,5 l/(s \times ha_{AK})$ unter Vorschaltung eines Regenrückhaltebeckens (RRHB) in die nächste Vorflut zu erfolgen.</p> <p>Dem Regenrückhaltebecken ist, wenn erhöhte Belastungen des abfließenden Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen werden können, eine Vorbehandlung vorzuschalten. <u>Die gedrosselte Ableitung des Niederschlages setzt eine geeignete Vorflut voraus. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, das ggf. erforderliche RRHB am Tiefpunkt des zu entwässernden Gebietes vorgesehen wird.</u></p> <p>Bei der Versickerung von Niederschlag ist der flächigen Versickerung (Flächen- o. Muldenversickerung) gegenüber allen anderen denkbaren Varianten der Vorzug einzuräumen, Abweichungen im Einzelfall werden nur mit tech-</p>	<p>zu 3.a-c) Die Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Soweit Grundstücksüberfahrten durch Teilverrohungen von Vorflutern erforderlich werden, sind entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen im Zuge der bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch den Vohabenträger einzuholen. Im Zuge der Genehmigung ist auch nachzuweisen, dass im Schadensfall keine Schmierstoffe usw. in das Umfeld gelangen. Die entsprechenden Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Auswirkungen auf die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden durch die Hinweise jedoch nicht ausgelöst.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>misch begründetem, nachvollziehbarem Nachweis hingenommen.</p> <p>Auf jeden Fall sind Versickerungsanlagen zu vermeiden, bei denen der Niederschlag ohne Passage der belebten Bodenzonen punktuell oder kleinflächig direkt in den tiefen Untergrund abgeleitet wird. Dazu zählen insbesondere Versickerungsschächte, aber z. T. auch Rigolen.</p> <p>Die Niederschlagswasserbeseitigung ist in einem gesonderten Antrag nach Wasserrecht zu regeln.</p> <p>b) Sofern neue Grabenüberfahrten erforderlich werden, oder vorhandene Überfahrten ertüchtigt werden sollen / müssen, ist dafür rechtzeitig von geplanten Baubeginn die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.</p> <p>c) Alle Anlagenteile der Windkraftanlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (Öle, Fette usw.) zum Einsatz kommen, sind so zu kapseln, dass im Schadensfall keine derartigen Stoffe in das Umfeld freigesetzt werden können.</p>	
	<p>Noch zu: Landkreis Verden</p>		<p><u>4. Abfallwirtschaft:</u></p> <p>Im Plangebiet befindet sich auf dem ehemals zur Ablagerung von Bauschutt genutzten Deponiegelände (die Abdeckung der ehemaligen Ablagerungsfläche ist nahezu abgeschlossen) der eingerichtete zentrale Abfallhof des Landkreises Verden, den dieser als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt.</p> <p>Die hier für erforderlichen Lager- und Stellplatzflächen sowie die Transportwege, die früher über das gesamte Deponiegelände verteilt waren, sind im Bereich der Depozufahrt zusammengelegt worden.</p> <p>Zur planungsrechtlichen Absicherung des Ist-Zustandes und für erforderliche Erweiterungen ist die "Fläche für die</p>	<p><u>Zur vorgeschlagenen Änderung der überbaubare Grundfläche:</u></p> <p>Die geplanten und bereits realisierten baulichen Maßnahmen im Bereich des Abfallhofes entsprechen nicht den bisherigen und den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Mit der hier vorgeschlagenen Änderung der überbaubare Grundfläche würde sich die bisher gesetzte Zielsetzung verändern und die bisher mögliche versiegelte Fläche würde erhöht.</p> <p>Da die Gemeinde diese bauliche Entwicklung planungsrechtlich absichern möchte, wird das Verfahren der 1. Änderung um diese Zielsetzung erweitert und die Planzeichnung und die Begründung werden ent-</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Sammlung und Lagerung von Reststoffen", wie in der beigefügten Planunterlage dargestellt, zu erweitern. Die überbaubare Grundfläche (GR) ist auf 12.000 qm zu erhöhen.</p> <p>Auch der Bereich der "Fläche für die Kompostierung" ist gemäß der beigefügten Planunterlage zu erweitern, da vorher auf dem Deponiegelände verteilte Lagerungsflächen am Kompostwerk konzentriert worden sind. Die überbaubare Grundfläche (GR) ist auf 15.000 qm zu erhöhen.</p> <p>Die Linien der „Grenzen unterschiedlicher Nutzung“ sind, wie in der beigefügten Planunterlage dargestellt, eindeutig zu vermaßen, um lagerichtige zeichnerische Übertragung in evtl. Baugenehmigungsverfahren zu ermöglichen.</p> <p>Auf dem Gelände des Abfallhofes und der Kompostierungsanlage sind drei Dauerarbeitsplätze eingerichtet. Die von der geplanten, angrenzenden WEA und den übrigen WEA ausgehenden und auf das Betriebsgelände des Abfallhofes und der Kompostierungsanlage einwirkenden Lärmmissionen sind festzustellen und es ist zu untersuchen, ob maßgebliche Grenzwerte unter Berücksichtigung der vorhandenen Dauerarbeitsplätze eingehalten werden.</p>	<p>sprechend den Vorgaben des Landkreises ergänzt wobei die überbaubare Fläche auf den Bestand und eine geringfügige Erweiterung beschränkt bleiben soll. Zudem wird ein Ervägung gezogen in wieweit die bereits abgedeckte Deponie als Standort für Photovoltaikanlagen zu nutzen. Diese Anregungen werden aufgegriffen und in der Planung umgesetzt.</p> <p>Zusammenfassend wurden in Abstimmung mit der Abfallbehörde die Festsetzungen im Bereich des Abfallhofes und der Deponie bezüglich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung angepasst. Da hierdurch die Grundzüge der Planung betroffen werden, ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.</p> <p>Zur Thematik der <u>Dauerarbeitsplätze</u>:</p> <p>Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 33 und Nr. 14 (ehem. Gemeinde Morsum) wurden bezüglich des Sondergebiets für „Abfallverwertung + Windenergie“ seitens des Landkreises weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Entsprechend dem damaligen Bestand setzte der Bebauungsplan Nr. 14 einen Standort einer Windenergieanlage auf dem Gelände des Abfallhofes fest. Zudem wurde für diesen Anlagenstandort ein zulässiger Schalleistungspegel von 105,3 dB(A) festgelegt. Diese Rahmenbedingungen waren bereits bei der Gestaltung der Arbeitsplätze (inkl. der Arbeitsschutzbestimmungen) auf dem Abfallhof zu berücksichtigen.</p> <p>Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes besteht nun die Möglichkeit auch einen Standort abgerückt von dem Abfallhof zu realisieren. Mit der ersten Repowering-Maßnahme wurde dies auch realisiert. Somit wird mit der Änderung keine Verschlechterung des bestehenden Zustandes vorbereitet. Von einem Heranrücken einer störenden Nutzung an den Abfallhof kann nicht gesprochen werden. Vor dem Hintergrund, dass der Emissionspegel einer Windenergieanlage (Gemessen im Bereich der Gondel) mit der Entfernung abnimmt, kann mit einem abgerückten Standort (beantragt ist ein WEA-Standort, der ca.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
				<p>140 Meter westlich des bisherigen Standortes befindet) nun auch einer Verbesserung der Lärmsituation erreicht werden. Da im Zuge des Bauungsplanes der konkrete Standort nicht festgesetzte werden soll, können erst im Zuge der Anlageneignung die konkreten Werte bestimmt werden.</p> <p>Eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens wird daher nicht erforderlich.</p>
	<p>Noch zu: Landkreis Verden</p>	<p>25.03.11</p>	<p><u>5. Naturschutz und Landschaftspflege:</u></p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen erhebliche Bedenken; denn den rechtlichen Vorgaben zum Artenschutz wird die Planung nicht gerecht.</p> <p>Der Beppener Bruch wurde und wird von Weihen (Wiesen- und Rohrweihen) als Brutstandort genutzt. Die Wiesen- und Rohrweihen gehören zu den streng geschützten Arten. Neuere Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Fledermäuse und Greifvögel zu den Schlagopfern bei Windenergieanlagen gehören. Die Baugrenzen entlang der Gewässer sind nicht geeignet, einen ausreichenden Schutz für die dort jagenden Wiesenweihen zu gewährleisten. Hier ist im Sinne des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch(3)) zu prüfen.</p> <p>Im Jahr 2010 haben auf einem Getreidefeld unmittelbar südlich des Geltungsbereiches Wiesen- und Rohrweihen erfolgreich gebrütet. Mit Hilfe des im Baugenehmigungsverfahren geregelten Monitorings zum Thema Avifauna vor dem Inkrafttreten der Bebauungspläne - werden u. a. jährlich die Brutstandorte ermittelt und die Horste gesichert. Diese Maßnahmen würden bei einem Repowering dieser "Altanlagen" entfallen. Hier ist das Änderungsverfahren zu nutzen, das Monitoring sowie die Sicherung der</p>	<p><u>Zum Artenschutz:</u></p> <p>Die Belange des Artenschutzes nach dem BNatSchG sind in der Bauleitplanung zu beachten, soweit sich aus ihnen zwingende Planungshinweise ergeben. Das heißt, wenn durch die Festsetzungen des Bauungsplanes absehbar gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen wird, wäre dieser nicht zu realisieren und somit nicht erforderlich. Im vorliegenden Fall kann jedoch nicht von einer Neuplanung einer Windparks gesprochen werden, so dass die Realisierung (bis auf eine WEA) bereits abgeschlossen ist. Bezüglich der hier angesprochenen nachteiligen Auswirkungen auf Fledermäuse und Greifvögel ist kein wesentlicher Unterschied zwischen den bestehenden und den geplanten Standorten festzustellen, so dass sich hierdurch keine zwingenden Planungshindernisse ergeben. Hinzuweisen ist, dass auch nach den bisherigen Festsetzungen an einzelnen Standorten unmittelbar an die Gewässer gebaut werden dürfte. Im Sinne des vorbeugenden Naturschutzes wurde die Amregung des Landkreises aufgegriffen und ein zwischen der Eyer und der westlichen Baugrenze von 80 Meter festgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass Abweichungen von den naturschutzrechtlichen Verbotregelungen in der Regel gegeben sind, wenn Vorhaben nach § 30 BauGB planungsrechtlich zulässig sind, wird in diesem Fall eine besondere artenschutzrechtliche Prüfung nicht für erforderlich gehalten. Zudem ist anzumerken, dass die Anzahl der Anlagen oder die zulässigen Höhen nicht geändert werden.</p> <p>Da bei einem Repoweringvorhaben alte Standorte durch Neue ersetzt werden, können im Übrigen die artenschutzrechtlichen Entscheidungen dem weiteren Genehmigungsverfahren vorbehalten werden.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Weihenhorste in den Bebauungsplan zu übernehmen und abschließend zu regeln. Es ist eine Verknüpfung zum Repowering herzustellen, da damit die weitere Windkraftnutzung des Bruches festgeschrieben wird.</p> <p>Darüber hinaus sind die Baugrenzen als Vorkehrung zur Vermeidung von Störungen für die Weihen weiter von den Gewässern abzurücken. Die Bauleitplanung hat dafür Sorge zu tragen, dass die ökologische Funktion der von den Windenergieanlagen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 Abs, 5 BNatSchG).</p> <p>Im Übrigen bestehen seitens des Landkreises Verden weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Die Hinweise des Landkreises werden zur Kenntnis genommen. Da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auch ohne einen Bebauungsplan gelten, werden die vorgebrachten erheblichen Bedenken nicht geteilt. Um auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinzuweisen, wird in der Begründung unter „Hinweise“ ein entsprechender Vermerk aufgenommen. Von einer zusätzlichen artenschutzrechtlichen Prüfung wird abgesehen. Dennoch wurde durch die Gemeinde abgewogen, inwieweit größere Abstände zu Gewässern eingehalten werden können. Im Ergebnis wurde festgelegt, dass die Baugrenzen entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze in einem Abstand von 80 Meter zur „Eyter“ geführt werden. Da im bestehenden Bebauungsplan bereits WEA-Standorte im Nahbereich der Gewässer festgesetzt wurden, sind größeren Abständen zur Eiter und Abstände zu den übrigen Gewässern nicht durchgehend zu realisieren.</p> <p><u>Zum Monitoring:</u></p> <p>Die im Baugenehmigungsverfahren geregelte Monitoring entfällt bei einem Repowering nicht. Auch bei neuen Genehmigungen nach BImSchG werden entsprechend Maßnahmen unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen. Eine Absicherung des Brutstandortes außerhalb des Bebauungsplanes ist im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanes, durch den keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, nicht geboten.</p>
11	Landschaftskammer, Bremermervörde	09.03.11	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
12	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde	25.03.11	<p>Gegen die o. g. Planungen der Gemeinde Thedinghausen bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p> <p>Ich weise jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p> <p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immisionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben/unberührt. Diese werden von der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, wahrgenommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind insbesondere bei der Anlagengenehmigung zu berücksichtigen. Auch die neu festgesetzten örtlichen Bauvorschriften werden demnach nicht kritisch betrachtet.</p> <p>Im Zuge der Bearbeitung der ursprünglichen Bebauungspläne Nr. 33 und Nr. 14 wurde die Wehrbereichsverwaltung Nord bereits berücksichtigt. In der Stellungnahme wurden unter Berücksichtigung der Kennzeichnungspflicht keinen Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Ebenso wurde im Genehmigungsverfahren zu den 4 neueren Anlagen keine Bedenken erhoben.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
13	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	22.03.11	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, - in Beantwortung Ihres Schreibens vom 25.2.2011 teilen wir als Information mit, dass sich das Plan gebiet in den avifaunistisch wertvollen Bereichen für Brutvögel und Gastvögel befindet. Nähere Informationen befinden sich auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz unter http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C6994630_N6991064_L20_DO_1598.html</p> <p>Weiterhin ist anzumerken, dass das Gebiet "Bepener Bruch" von zwei Gewässern (Eyter und Landwehr) tangiert wird, die zum reduzierten Gewässernetz der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG WRRRL) gehören. Die Wasserkörper beider Gewässer (12005 und 12006) sind als durch den Menschen "erheblich verändert" (HMWB) eingestuft. Ihre ökologischen Prognosen sind derzeit nicht zufrieden stellend. Die Wasserkörper sind z. Z. den EG-Bewertungsklassen 5 (schlecht, WK 12005, Eyter Unterlauf) und 4 (unbefriedigend, WK 12006, Landwehr mit Steinwätern) zugeordnet. Die Erreichung des WRRRL-Ziels "Gutes Ökologisches Potential" ist in beiden Fällen unklar. Aufgabe der Wasserwirtschaft, der Unterhaltungsverbände, der Anrainer (z.B. die Landwirtschaft) und weiterer Nutzer des Gewässers (z.B. Angelvereine) ist es dafür Sorge zu tragen, d.h. wirksame Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, dass diese beiden, aber auch alle anderen Gewässer die Möglichkeiten erhalten, sich in einen ökologisch optimalen Zustand zu entwickeln.</p> <p>Sie sind bis spätestens 2027 (nach zwei Fristverlängerungen) in ein "Gutes Ökologisches Potential" zu überführen. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, ist von EU-Seite mit Konsequenzen zu rechnen. Es ist also wichtig, dass für die zukünftig zu planenden und umzusetzenden Maßnahmen an den Gewässern in direktem Umfeld diesen für ihre ökologische Entwicklung Raum zur Verfügung gestellt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Neuplanung handelt, sondern vielmehr um einen bestehenden Bebauungsplan, stehen ökologische Maßnahmen entlang der Gewässer den bestehenden Regelungen entgegen. Mit der Aufstellung der ursprünglichen Bebauungspläne wurde im Zuge der Abwägung die zulässige Art der baulichen Nutzung der Flächen im Geltungsbereich zugunsten der Nutzung der Windenergie entschieden. Um eventuelle Entschädigungsansprüche durch Planungsschäden nicht zu begründen, sollten die Geltungsbereichsgrenze sowie die bisher bestehenden überbaubaren Grundstücksflächen bestehen bleiben.</p> <p>Die Hinweise des NLWKN werden zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit der Abwägung zu der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wurde abgewogen, inwieweit größere Abstände zu Gewässern eingehalten werden können.</p> <p>Um ein zusätzliches Heranrücken von Windkraftanlagenstandorten an Gewässer zu vermeiden wurde festgelegt, dass die Baugrenzen entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze in einem Abstand von 80 Meter zur „Eiter“ geführt werden. Da im bestehenden Bebauungsplan bereits WEA-Standorte im Nahbereich der Gewässer festgesetzt wurden, sind größeren Abständen zur Eiter und Abstände zu den übrigen Gewässern nicht durchgehend zu realisieren.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>werden kann. Dieser ist natürlich abhängig von der jeweiligen Maßnahme. Betroffen sind auch die Nebengewässer, die nicht zum reduzierten EG-Gewässernetz gehören, sich jedoch durch ihren Zufluss zum Wasserkörper auf dessen Ökologie auswirken.</p>	
14	RWE Dea, Wietze	01.03.11	<p>Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass Betriebsanlagen der RWE Dea AG nicht betroffen sind. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken zu der Planung.</p>	Keine Abwägung erforderlich
15	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	15.03.11	<p>Gegen die Durchführung der o.g. Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine Bedenken. Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.</p>	Keine Abwägung erforderlich
16	swb Netze GmbH & Co. KG	18.03.11	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 25. Februar 2011 teilen wir mit, dass unsererseits gegen die geplanten Maßnahmen grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Unsere Stellungnahmen vom 25.08.2004 und 08.12.2004 behalten inhaltlich jedoch weiterhin vollumfänglich Gültigkeit. Der Vollständigkeit halber haben wir Ihnen diese Stellungnahmen noch einmal beigefügt. Im Schreiben vom 25.08.04 wurde wie folgt Stellung genommen: <i>Wir weisen jedoch auf unsere Gastransportleitung DN 250 PN 16 an der nördlichen Grenze des ausgewiesenen Flächenplanes hin. Dieses Fernleitungssystem dient der Gasverteilung zwischen den einzelnen Ortschaften Thedinghausen und Morsum und muss in ihrem Bestand unverändert bestehen bleiben, da es sich um eine Haupttransportleitung handelt.</i> <i>Die Leitung darf weder bepflanzt noch in sonst irgendeiner Form überbaut werden. Bei evtl. Baumaßnahmen ist eine Feststellung der Lage unseres Versorgungssystems mittels Freischachtung per Hand durchzuführen. Beim Überfahren unserer Leitung bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen ist die Lage der Gasleitung ordnungsgemäß zu sichern. Unsere Leitung darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Gasleitung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wurde bereits Nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p><i>Der Ordnung halber weisen wir nochmals darauf hin, dass bei Baumpflanzungen ein Sicherheitsabstand von ca. 2 m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung einzuplanen ist; dies gilt auch für bestehende Leitungssysteme.</i></p> <p><i>Ferner hat der Auftraggeber sicherzustellen, das der bauausführende Auftragnehmer das komplette Planwerk aller unserer Versorgungseinrichtungen inkl. Hausanschlussleitungen aller Gewerke zeitnah zur Bauausführung bei unserer Neuzuskunft einholt und vorhält und unsere Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen entsprechend beachtet und einhält.)</i></p>	
17	Straßenbauamt Verden	21.03.11	<p>Das o. g. Plangebiet liegt im Beppener Bruch zwischen den Ortsbereichen Thedinghausen und Morsum. Die verkkehrliche Erschließung erfolgt über das untergeordnete, gemeindliche Straßennetz sowie über die Kreisstraße 143 mit Anbindung zur Landesstraße 331 außerhalb der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -GB Verden-. Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.</p>
18	Tennet	01.03.11	<p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
19	Trinkwasserverband Verden	03.03.11	<p>Die Belange des Verbandes werden nicht berührt. Wir bitten um Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
20	Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH	28.02.11	<p>Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden keine Anregungen und Bedenken zur o. g. Bauleitplanung vorgebracht.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
21	WINGAS Transport GmbH	21.03.11	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH & Co. KG sowie OPAL NEL TRANSPORT GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
22	Wintershall Holding GmbH	01.04. 2011	<p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die WINGAS TRANSPORT kann für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche WINGAS TRANSPORT mit der Beauftragung beauftragt haben (s.o.).</p>	
			<p>Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 bzw. der Änderung des bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Morsum befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes Achim der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas). Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung nachrichtlich ergänzt.</p>

23	Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung - Beppener Bruch“	<p>Mit dem Ziel, den Landschaftsraum der Eyterniederung weitestgehend von einer Bebauung frei zu halten und als Erholungsraum zu sichern, stellt die Gemeinde Thedinghausen den Bauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung - Beppener Bruch“ auf. Der Geltungsbe- reich dieser Planung grenzt direkt an den vorliegenden Bauungsplan Nr. 33 1. Änderung. Der potentielle Konflikt zwischen der Planungsintensität „Repowering bestehender Windkraftanlagen“ und der Erholungsnutzung wird dabei durch die Gemeinde gese- wägt. Im Zuge der Windkraftplanung wurde sowohl auf Samtgemeindeebene (Flächennutzungsplan) sowie in der gemeindlichen Ab- wägung zu den Bauungsplänen Nr. 33, 1.Änd. „Windpark Beppener Bruch“ sowie Nr. 47 „Windpark Holdorf“ die Belange der Windenergienutzung innerhalb der Grenzen mit einem sehr hohen Gewicht eingestellt. Insbesondere die Belange „Schutz des Land- schaftsbildes“ und „Erholung“ wurden dabei trotz deren hoher Bedeutung im Range nach gestellt.</p> <p>Um die Landschaftsräume der Niederung neben den Windkraftanlagen nicht zusätzlich zu beeinträchtigen und um eine flexible Auf- stellung von Repoweringanlagen gewährleisten zu können, sollte auch der Raum zwischen den WEA weitestgehend von anderen baulichen Anlagen frei gehalten werden. Mit Ausnahme der Windkraftanlagen wird daher die Zulässigkeit der baulichen Nutzung im Plangebiet des Bauungsplanes Nr. 33 1. Änderung und die Festsetzungen des Bauungsplanes Nr. 48 aufeinander abge- stimmt. Die textliche Festsetzung Nr. 1.1.1 sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.</p>
----	---	---

Anregungen sowie Stellungnahmen

der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange (gemäß § 3 Abs 2 BauGB /erneute öffentliche Auslegung) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ der Gemeinde Thedinghausen.

Bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Morsum

sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
	Bürger			
	Träger öffentlicher Belange			
1	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	29.04.15	Aus Sicht des ArL Lüneburg Geschäftsstelle Verden bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Avacon AG	01.06.15	Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und können Ihnen mitteilen, dass wir zu der oben genannten Änderung keine Anregungen vorzubringen haben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3	Bundesnetzagentur	29.04.15	Ihr o.g Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit: • Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstände zu Hochspannungsleitungen sind hier nicht zu berücksichtigen. Die hier genannte Punkt-zu Punkt-Richtfunkstrecke befindet sich außerhalb des Plangebiets. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein neuer Standort in Planung ist und die Angaben der Bundesnetzagentur ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend sind, muss eine weitere Beteiligung bezüglich der Punkt zu Mehrpunkt Richtfunkstrecken im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Anlage III

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten, • Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden. • Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. <p>In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-</p>	

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainenraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbetriebszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. <p>Zusätzliche Hinweise Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der</p>	

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneinweisung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattsitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <p>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattsitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."</p> <p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der 	

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
4	DEA Deutsche Erdoel AG	13.05.15	<p>Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Durch die Planung werden DEA - Belange nicht berührt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.06.15	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Wir bitten daher schon bei Festlegung der Standorte einen Abstand vom mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlagen und der Telekommunikationslinien der Telekom zu berücksichtigen. Müssen Telekommunikationslinien der Telekom gesichert, verändert oder verlegt werden, hat hierfür der Veranlasser die Kosten zu tragen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel, https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html Die Kabelschutzanwei-</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein neuer Standort in Planung ist muss eine weitere Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
6	EWE Netz	29.05.15	<p>sung der Telekom ist zu beachten. Bitte beteiligen Sie zwingend den Part Richtfunk unter: Ericsson Transmission Germany GmbH EMG/XRK</p> <p>In dem angefragten Bereich betreibt die EWE NETZ GmbH keine Versorgungsleitungen und zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine aktuellen Planungen für den Bereich vor.</p> <p>Bezug nehmend auf die aktuelle Anfrage vom 27. April 2015 haben wir keine weiteren Anmerkungen, so dass unsere Stellungnahme vom 01. April 2011 weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der zitierten Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass die EWE-Netz keine Anregungen vorzubringen hat.</p>
7	GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel	19.05.15	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	Kreishandwerkerschaft Verden	06.05.15	<p>Nach Prüfung und Rücksprache mit den von der o. g. Maßnahme betroffenen Betrieben teilen wir mit, dass unse- rerseits keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	01.06.15	Aufgrund der Tatsache, dass das Gebiet des Windparks unverändert bleibt, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur 1. Beteiligung zur konkreten Bauleitplanung. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht. <i>(Im Zuge der ersten Beteiligung wurden keine Bedenken vorgebracht).</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Landkreis Nienburg/Weser	04.06.15	Aus Sicht der beteiligten Fachdienste bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	Landkreis Verden	01.06.15	zu Ihrer Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: 1. Regionalplanung: Aus regionalplanerischer Sicht bestehen Bedenken gegen die Bauleitplanung. Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ ist eine Festschreibung der Nutzung als Sondergebiet Windenergie und die Zulassung von Repowering für WEA bis zu einer Gesamthöhe von 120 m. Es ist zu befürchten, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 den zukünftigen Zielen der Raumordnung entgegensteht. Das Land Niedersachsen hat in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2013 zum RROP- Entwurf 2013 den Landkreis angemahnt, „alte“ Vorranggebiete aus dem RROP 1997 und neue Vorranggebiete Windenergienutzung mit gleichen Kriterien zu messen. „Alte“ Vorranggebiete mit bestehenden Windparks, die nicht geeignet sind, dürfen sich nicht weiter verfestigen. Zu Thedinghausen - Beppen hat es zudem bemängelt, dass die Lage in einem „avifaunistisch wertvollen Bereich mit nationaler Bedeutung für Brutvögel“ nicht ausreichend bei der Planung berücksichtigt wurde. Der Landkreis ist derzeit dabei, noch offene Fragen zu klären. Dazu gehört u.a. die Frage der Avifauna. Gleichzei-	Vorangestellt werden sollte, dass auch der Landkreis bei der Aufstellung des RROP das so genannte Gegenstromprinzip zu berücksichtigen hat. Dabei sind insbesondere die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinde bei der Neuaufstellung des RROP zu berücksichtigen. Neben der Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB ist gemäß § 1 Abs. 3 ROG / § 7 Abs. 3 NROG andererseits das Gegenstromprinzip zu berücksichtigen, demzufolge sollen sich die Planungen vertikal in beide Richtungen beeinflussen. Bei Konflikten sind die jeweiligen Interessen gegeneinander abzuwägen. Das heißt auch, dass die Gemeinde mit ihren Zielvorstellungen und hoheitlichen Planungen bei der Aufstellung des RROP nicht unberücksichtigt bleiben darf. Betrachtet man sich die Ziele der vorliegenden 1. Änderungsplanung des Bebauungsplanes so wird deutlich, dass die Windparknutzung gegenüber den rechtsverbindlichen ursprünglichen Bebauungsplänen (Nr. 33 der Gemeinde Thedinghausen und Nr. 14 der ehem. Gemeinde Moosum) lediglich flexibilisiert, nicht aber wesentlichen erweitert wird. Soweit die Gemeinde keine Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt hätte, wären immer noch die beiden o.g. ursprünglichen Bebauungspläne rechtsverbindliche. Unabhängig davon führt ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB (<i>Die Bauleitpläne</i>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
	Noch zu: Landkreis Verden	01.06.15	<p>tig sind weitere Aspekte der raumordnerischen Machbarkeit zu prüfen. Nach derzeitiger Zeitplanung wird geschätzt, dass im September 2015 konkretere Aussagen zu zukünftigen Vorranggebieten Windenergie im RROP des Landkreises Verden getroffen werden können. Derzeit ist jedoch noch ungewiss, ob das Gebiet „Theidinghausen Beppener Bruch“ weiterhin als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP enthalten bleiben kann. Da es sich um einen raumbedeutenden Windpark handelt, hat dies Auswirkungen auf ihre Bauleitplanung. Zurzeit besteht die Möglichkeit, dass Ihre beabsichtigte Planänderung den zukünftigen Zielen der Raumordnung entgegensteht. Dies ist der Fall, wenn sich das Gebiet „Theidinghausen-Beppen“ im Rahmen des RROP's des Landkreises Verden als nicht geeignet für ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ herausstellen sollte. Der Landkreis müsste Ihre Planung befristet untersagen. Um dies zu vermeiden, rege ich an, die weitere Entwicklung des RROP abzuwarten.</p>	<p><i>sind den Zielen der Raumordnung anzupassen</i>) zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans. Daher ist hier zuerst die Frage zu klären gegen welche Ziele die Planung verstoßen könnte. Im bisher wirksamen RROP wird die Fläche als Vorrangfläche für die Windenergie dargestellt. Diese Darstellung und die damit verbundene Ausschlusswirkung soll zurzeit aufgehoben werden. Folglich bestehen keine aktuellen Ziele der Raumordnung, die der Aufstellung der Änderung widersprechen könnten. Da auch in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen wäre weiterhin zu klären, welche dieser in Aufstellung befindlichen Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes entgegenstehen könnten. Gemäß dem Urteil des BVerwG 4 C 5.04 vom 27.01.2005, <i>hat ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung hat die Qualität eines öffentlichen Belangs, wenn es inhaltlich hinreichend konkretisiert und wenn zu erwarten ist, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG verfestigt.</i></p> <p>Alle hier genannten Gründe treffen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht zu.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinreichend Konkret liegt derzeit kein Konzept vor. Alle bisherigen Unterlagen des Landkreises stellen den Windpark Beppen als Potentialfläche für raumbedeutende Windenergieanlagen dar. 2. Auch liegen keine Entwürfe aus, die sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung verfestigt haben. <p>Von daher greift auch der hier dargestellte öffentliche Belang eines entgegenstehenden zukünftigen Zieles der Raumordnung nicht. Zumal hier bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne bestehen.</p> <p>Zudem ist mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 eine Veränderungssperre verknüpft, die soweit die Gemeinde der Anregung des Landkreises folgen würde, unwirksam werden würde.</p>
			2. Wasserwirtschaft:	zu 2.)
			Das abfließende Niederschlagswasser von bebauten und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das hier angesprochene

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>befestigten Flächen (wie bspw. Standplätze, Zuwegungen, Nebenanlagen etc.) aber auch von dem Teilgebiet A des SO-8 (Teilgebiet für Photovoltaikanlage) muss, sofern es die hydrogeologischen Rahmenbedingungen zulassen, grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück gegebenenfalls nach entsprechender Vorbehandlung über die belebte Bodenzone versickern. Ein entsprechender Flächenbedarf ist einzuplanen. Versickerungsanlagen sind gemäß der technischen Regel, dem DWA-Arbeitsblatt A 138, auszuführen. Hinsichtlich Vorbehandlungsmaßnahmen ist das DWA-Merkblatt M 153 zu beachten.</p> <p>Mit Bauantragsstellung müssen entsprechende Erlaubnis-antragsunterlagen der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Verden in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden.</p> <p>Sollten, u. a. für die Herstellung neuer Windenergieanlagen sowie für dazugehörige Nebenanlagen und Mobilfunkanlagen, Grundwasserhaltungen erforderlich sein, muss dies rechtzeitig vor Baubeginn wasserrechtlich beantragt werden.</p> <p>Sind für die Erschließung der Anlagen (z.B. mit Kabeln, Zuwegungen, etc.) Gewässerkreuzungen erforderlich, müssen diese ebenso rechtzeitig vor Baubeginn wasserrechtlich beantragt werden. Dies gilt auch für bereits bestehende Bauwerke (bspw. zur Ertüchtigung von Durchlässen, etc.).</p> <p>Der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers, muss grundsätzlich eingehalten werden. Das Freihalten von u. a. baulichen Anlagen wie auch Verkehrsflächen in Form von Zuwegungen zu den Anlagen sind hier zur Erhaltung der ökologischen Funktion inbegriffen.</p> <p>Bei der Auswahl der Windenergieanlagen muss gewähr-</p>	<p>Teilgebiet A stellt die ehemalige und abgedeckte Bauschuttdeponie dar. Eine Ableitung des Oberflächenwassers ist für diese Fläche bereits geregelt. Durch die geringe Versiegelung von Boden (Photovoltaik-Paneele werden in der Regel lediglich punktuell im Boden befestigt) und den hierdurch verbleibenden, großen unversiegelten Flächenanteilen wird eine gesonderte Versickerungsfläche zur Entwässerung in der Regel nicht erforderlich. Die Begründung wird hierzu redaktionell ergänzt.</p> <p>Die übrigen Hinweise zur Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Baugenehmigung der Windkraftanlagen zu beachten.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>leistet sein, dass aus allen Anlagenteilen der Windenergieanlage auch im Schadensfall keine wassergefährdenden Stoffe (wie bspw. Schmierstoffe, etc.) in das Umfeld gelangen können. Entsprechende Schutzeinrichtungen werden ausdrücklich gefordert.</p>	
	<p>Noch zu: Landkreis Verden</p>	<p>01.06.15</p>	<p><u>3. Naturschutz und Landschaftspflege:</u></p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzliche Bedenken; da offen ist, ob der Standort weiterhin im RROP als Vorrangstandort ausgewiesen wird. Sollte der Bepener Bruch im neuen Entwurf des RROP Vorranggebiet werden/bleiben, müssten aus hiesiger Sicht im Sinne der Anpassungspflicht Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200 m zulässig sein (= Stand der Technik). Die vermeintlichen städtebaulichen Argumente der Gemeinde (Mensch und Landschaftsbild) sind nicht geeignet die Vorgabe zur Anpassung zu umgehen.</p>	<p>Ein geänderter RROP liegt derzeit nicht vor. Auch sind die künftigen Ziele des RROP nicht so hinreichend bestimmt, als dass hierdurch eine Anpassungspflicht ausgelöst werden könnte. Vielmehr wurde der Bereich Bepener Bruch weiterhin als Potenzialfläche in die Untersuchungen des Landkreises eingestellt. Fundierte Hinweise, wonach die Fläche gänzlich als Vorrangstandort entfallen könnte, bestehen genauso wenig. Daher kann die Gemeinde von den bisherigen zum Gebiet vorliegenden Gutachten zur Avifauna ausgehen, das gravierende artenschutzrechtliche Belange nicht gegen den Verbleib der Fläche als raumbedeutsamer Windparkstandort spricht. Zudem kann noch nicht hinreichend fundiert angeführt werden, ob sich in Zukunft eine Anpassungspflicht bezüglich der Höhen baulicher Anlagen ergeben wird. Wie dem Landkreis bekannt sein dürfte, werden solche Vorgaben zu Anlagenhöhen oftmals als Grundsätze und nicht als anpassungspflichtige Ziele der Raumordnung formuliert.</p> <p>Die in jüngster Zeit im Windpark neu errichteten Windenergieanlagen sind bestimmt nicht unbemerkt geblieben. Diese Anlagen ersetzen ältere, leistungsschwächere Anlagen. Wie aus den Unterlagen abzulesen ist befinden sich noch weitere ältere Anlagen im Windpark, die durch leistungsstärker Anlagen ersetzt werden könnten. Auch wenn der Wirkungsgrad bei niedrigeren Anlagen geringer ist, ist es durchaus gängige Praxis auch Anlagen mit 2,3 MW und einer Gesamthöhe von 120 m zu errichten. Hier gewichtet die Gemeinde den Belang „Landschaftsbild“ und die hierdurch geringere Beeinträchtigung gerade der Erholungssuchenden höher als die größere Ausbeutung der Windenergie. Daher kann hier sehr wohl von einer Repoweringplanung ausgegangen werden; auch wenn der Landkreis dies unrichtigerweise hier als eine falsche</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Ob die Planung von der Gemeinde weitergeführt werden kann, wird u.a. von den Ergebnissen des avifaunistischen Gutachtens des Landkreises abhängen.</p>	<p>Behauptung darstellt. Da weitläufig immer noch die falsche Auffassung vertreten wird, dass unter einer „Repoweringmaßnahme“ immer „<i>der Wegfall von mehreren Anlagen zugunsten einer größeren neuen Anlage</i>“ zu verstehen ist, wird in die Begründung eine richtigstellende Definition des Begriffes „Repowering“ aufgenommen.</p> <p>Die Gemeinde kann einen Bebauungsplan aufstellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Vor der Abwägung sind dabei die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß dem Urteil des BVerwG 4 C 5.04 vom 27.01.2005, hat ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung die Qualität eines öffentlichen Belangs, wenn es inhaltlich hinreichend konkretisiert und wenn zu erwarten ist, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG verfestigt.</p> <p>Alle hier genannten Gründe treffen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht zu.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinreichend Konkret liegt derzeit kein Konzept vor. Alle bisherigen Unterlagen des Landkreises stellen den Windpark Beppen als Potentialfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen dar. 2. Auch liegen keine Entwürfe aus, die sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung verfestigt haben. <p>Von einer Abhängigkeit der Bauleitplanung, die immer noch hoheitliche Aufgabe der Gemeinde ist, von einem avifaunistischen Gutachten des Landkreises kann daher hier nicht gesprochen werden.</p> <p>Zum Thema Artenschutz und Monitoring wird auf die Inhalte der Begründung verwiesen, wonach mit der Realisierung der ersten Windenergieanlagen im Plangebiet ein Wiesenweihenmonitoring vertraglich</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>sen- und Rohrweihe) als Brutstandort genutzt. Die Wiesen- und Rohrweihen gehören zu den streng geschützten Arten. Neuere Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Fledermäuse und Greifvögel zu den Schlagopfern bei Windenergieanlagen gehören. Die Baugrenzen entlang der Gewässer sind auf Grund meiner Stellungnahme aus 2011 geändert worden.</p> <p>Das bestehende Weihen-Monitoring wird zwar im Umweltbericht erwähnt, aber es finden keine Regelungen in diesem Plan statt. Zumindest unter den Hinweisen auf der Planurkunde müsste der Bezug zum nördlich angrenzenden Bebauungsplan hergestellt werden. Offen bleibt auch, wer langfristig die ersten vier Weihenmester sichert und das Monitoring durchführt.</p> <p>Die in den alten Bebauungsplänen festgesetzten bzw. gelten und durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen sind im Sinne eines Monitorings in diesem Plan zu dokumentieren - auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit. Auf Grund von möglichen Eigentümerwechseln bei den Windkraftanlagen bleibt offen, ob es eine Zuordnung von bestimmten Maßnahmen zu bestimmten Anlagen gab oder gibt. Falls es sich um eine sog. Sammelausgleichsmaßnahme für alle 19 Windkraftanlagen handelt, ist dies zu dokumentieren. Hierbei ist zwischen Ersteinrichtung und dauerhafter Erhaltung/Unterhaltung zu unterscheiden.</p> <p>Für die in der TF Nr. 1.2.2 festgesetzte Photovoltaikanlage ist weder im Umweltbericht noch im Bebauungsplan die Eingriffsregelung abgearbeitet worden; hier sind Ergänzungen erforderlich.</p>	<p>festgeschrieben wurde. Im Rahmen des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 47 wurden die auslaufenden Vereinbarungen zum Weihenweihenmonitoring auch für den hier in Rede stehenden Geltungsbe- reich festgeschrieben. Diese Regelungen sind jedoch nicht als textliche Festsetzungen in die jeweiligen Bebauungspläne festgeschrieben worden, sondern flossen vielmehr in vertragliche Regelungen ein. Da im Windpark unterschiedliche Anlagengenerationen bestehen und bereit vor der Aufstellung der hier zur Änderung anstehenden Bebauungspläne bereits Windkraftanlagen standen, wird für den hier angesprochenen Fall eines Eigentümerwechsels ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Weitergehende Regelungen werden im Zuge der Anlageneinmündung bei Repoweringmaßnahmen zu prüfen und vertraglich abzusichern sein.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Ein Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die hier angesprochene Photovoltaikanlage befindet sich im Teilgebiet A des Bebauungsplanes, das die ehemalige und abgedeckte Bauschuttdeponie darstellt. Der Eingriff in Natur und Landschafts der durch diese Deponie hervorgerufen wurde, ist bereits durch Renaturierungsmaßnahmen kompensiert worden. Hierzu zählen auch bereits umgesetzte Maßnahmen zur Eingrünung des Deponiebereiches. Durch die geringe Versiegelung von Boden (Photovoltaik-Paneele werden in der Regel lediglich punktuell im Boden befestigt) und den hierdurch verbleibenden, großen unversiegelten Flächenanteilen werden auf dieser Deponie keine zusätzlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden zu erwarten sein. Auch wird das Schutzgut Landschaftsbild nicht übermäßig beeinträchtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
				<p>tigt, da der Bereich bereits durch Pflanzmaßnahmen umfänglich eingegrünt ist. Zur Vermeidung übermäßiger Eingriffe dient die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, wonach hier nur solche PV-Anlagen errichtet werden dürfen, die eine Höhe von 2,5m nicht überschreiten. Zusammenfassend wird daher gesehen, dass zusätzliche Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich werden. Die Begründung wird hierzu um einen Hinweis ergänzt.</p>
	<p>Noch zu: Landkreis Verden</p>	<p>01.06.15</p>	<p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Im Plangebiet sind weitere Bodendenkmale bekannt, außerdem bereits eingezeichneten großflächigen Bodendenkmal. Es handelt sich um die ehemaligen Standorte von Grenzsteinen. Ihre Lage im Einzelnen(Gauß-Krüger-Koordinaten / UTM): - Beppen Fundstellennr. h5866078 (FSStNr.)19: r 3502624, h5867984/ r 32N502551, - Beppen Fundstellennr. h 5866041 (FSStNr.)20: r 35 02 413,h5867948/ r 32N502341, - Beppen Fundstellennr. h 5865911(FSStNr.)26: r 35 01 917,h5867818/ r 32N501845, - Beppen Fundstellennummer h 5865836(FSStNr.)27: r 35 01 759,h5867743/ r 32N501687, - Beppen Fundstellennr. h 5865735(FSStNr.)28: r 35 01 546,h5867641/ r 32N501474,</p> <p>Sie müssen die Denkmale ebenfalls in die Karte eintragen. Die Sätze 2-4 unter Punkt 4.3.1.1 müssen Sie folgendermaßen ändern: „In den gekennzeichneten Teilbereichen des Geltungsreiches sind Bodendenkmale nach § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bekannt. Es handelt sich zum einen um Spuren von Altäckern, zum anderen um die ehemaligen Standorte von Grenzsteinen. Die Grenzsteine selbst stehen nicht mehr an ihren Standorten, es ist aber mit unterirdischen Markierungen zu rechnen. Eine Überbauung würde zur Zerstörung dieser Spuren im Boden führen.“</p>	<p>Die Hinweise der archäologischen Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in die Planzeichnung bzw. die Begründung aufgenommen. Wesentliche Änderungen, die zu neuen abwägungsrelevanten Sachverhalten führen, sind hierdurch nicht zu erwarten.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
	Noch zu: Landkreis Verden	01.06.15	<p><u>Immissionsschutz:</u> Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Laut Angabe werden die Ergebnisse der Lärm / Schattenschwurftachten eingehalten. Die konkreten Anforderungen an den Lärmschutz und weitere Immissionen sind bei Antragstellung nachzuweisen. Das ist anlagenbezogen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu prüfen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu beachten.</p>
12	Landwirtschaftskammer, Bremervörde	18.05.15	<p>Mit o.g. Bebauungsplanänderung werden die bestehenden Bebauungspläne Nr. 14 „Windpark Beppener Bruch“ der Gemeinde Morsum und Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ der Gemeinde Thedinghausen unter letzterer Bezeichnung zusammengeführt. Die bisherigen räumlichen Abgrenzungen bleiben unverändert. Eine Änderung der maximal zulässigen Anzahl der Windenergieanlagen (19) ist durch die vorliegende Änderung nicht vorgesehen, Kompensationsmaßnahmen für die bestehenden Anlagen wurden bereits umgesetzt.</p> <p>Mit vorliegender 1. Änderung des B-Plans ist beabsichtigt, die Zulässigkeit landwirtschaftlicher Bauvorhaben im Rahmen des Geltungsbereiches bis auf Schutzhütten mit einer Grundfläche von 50 m² und 3,5 m Höhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, einzuschränken.</p> <p>Wir stellen fest, dass durch die vorgesehene Regelung das Baurecht für landwirtschaftliche Bauvorhaben im Geltungsbereich des B-Planes erheblich eingeschränkt wird. In der Begründung wird ebenfalls auf den sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung - Beppener Bruch“ verwiesen, mit dem das Ziel der Freihaltung der Eyterniederung von Bebauung, einschließlich landwirtschaftlicher Bauvorhaben, verfolgt wird. Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 48 umschließt den Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans und deckt den gesamten Landschaftsraum der Eyterniederung und des Bep-</p>	<p>Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Betriebe werden von der Gemeinde gesehen und wurden bereits in die Abwägung zur hier vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes eingestellt. Auf die sehr ausführliche Darstellung der Ziele der Planung in Kap. 4.2 Begründung mit den Belangen der Landwirtschaft, wird verwiesen. Hierbei wird deutlich, dass die Gemeinde in den SO-Gebieten „Windenergie“ den Belangen der Windenergienutzung deutlichen Vorrang einräumen und mögliche Beeinträchtigungen dieser Belange möglichst weitgehend vermeiden will. Zugleich will die Gemeinde aber auch die negativen Auswirkungen der WEA auf das Landschaftsbild – eine optisch-ästhetische Kategorie – nicht noch dadurch verstärken, dass man Vergleichsmaßstäbe in Gestalt von Gebäuden neben den WEA zulässt.</p> <p>Auch nach neuerlicher Prüfung und unter Berücksichtigung der hier vorgebrachten Bedenken, kommt daher die Gemeinde Thedinghausen zum Ergebnis, an den Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung unverändert festzuhalten. Die nachteilig berührten Belange werden gesehen, werden aber im Range zurückgestellt.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>pener Bruchs für den Bereich der Gemeinde Thedinghausen ab.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass die vorgesehenen Bestimmungen des hier gegenständlichen B-Plans Nr. 33 und des vorgesehenen B-Plans Nr. 48 angesichts des räumlichen Gesamtkontextes Einschränkungen der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten ansässiger landwirtschaftlicher Betriebe zur Folge haben.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.</p>	
13	Niedersächsische Landesforsten am Rotenburg	04.06.15 gleichlautend am 11.06.15	<p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Bauplanungen keine Bedenken, da Waldbelange nicht anstehen. Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
14	Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden	04.06.15	<p>Von Seiten des Landvolkverbandes Rotenburg-Verden e.V. werden keine Bedenken gegen die o. a. Planung erhoben.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
15	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde	03.06.15	<p>Zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten</p>	<p>Bezügliche der hier dargestellten Anforderungen an die Kennzeichnungspflicht der Windenergieanlagen wird auf die bestehenden Ausführungen der Begründung verwiesen. Änderungen hierzu werden durch die nebenstehenden Ausführungen nicht erforderlich. Die Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen und sind insbesondere bei der Anlagene genehmigung zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
16	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	05.05.15	<p>Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung übertragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p> <p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt, Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau - oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier <u>entscheidet</u> das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine <u>Entscheidung</u> der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainenengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Im Zuge der Bearbeitung der ursprünglichen Bebauungspläne Nr. 33 und Nr. 14 wurde die Wehrbereichsverwaltung Nord bereits berücksichtigt. In der Stellungnahme wurden unter Berücksichtigung der Kennzeichnungspflicht keinen Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Ebenso wurde im Genehmigungsverfahren zu den 4 neueren Anlagen keine Bedenken erhoben.</p>
			<p>Gegen die Durchführung der o.g. Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine Bedenken. Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
17	Tennet	30.04.15	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18	Trinkwasserverband Verden	12.05.15	Aus Sicht des Trinkwasserverbandes Verden bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ in Thedinghausen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19	Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH	12.05.15	Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden keine Anregungen und Bedenken zur o. g. Bauleitplanung vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20	wesernetz Bremen GmbH	01.06.15	In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 27. April 2015 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens wesernetz Bremen GmbH grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Unsere Stellungnahmen aus 2004 und 2011 behalten auch weiterhin vollumfänglich Gültigkeit. Der Vollständigkeit halber haben wir diese noch einmal beigefügt.	In der Stellungnahme wurde auf eine Gastransportleitung hingewiesen, die im Straßenraum der Bruchstraße verlegt ist. Obgleich die Leitung außerhalb des Geltungsbereiches liegt, wurde sie in der Planzeichnung entsprechend der Unterlagen nachrichtlich dargestellt. Die Hinweise auch aus den Stellungnahmen von 2004 und 2011 werden zur Kenntnis genommen.
21	Wintershall Holding GmbH	10.06.2015	Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Achim (Neu)“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für die Durchführung der o. g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung nachrichtlich ergänzt.